



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

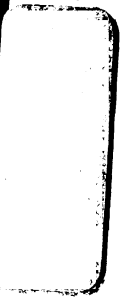
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

370

G 29



~~III 2. 270~~
Grundsätze des Naturrechts

*KW 370
gig*

zum

Gebrauch seiner Vorlesungen

von

Ludwig Gottfried Radlma.

Erster Theil

Absolutes Naturrecht.

*Henrichs
Buchdruck
u. s. Blöcke.*

Frankfurt an der Oder,
in Commission bey Johann Andreas Runge.

1870

1870

1870

1870

1870



Vorbereitung.

§. 1.

Allgemeine Bedeutung des Naturrechts.

So verschiedene Bedeutungen das Wort Recht sonst hat, so verschieden wird auch das Wort Naturrecht genommen. Subjektivisch bedeutet das Recht ein moralisches Vermögen zu handeln, oder ein Vermögen zu handeln, dem kein Gesetz entgegen steht, und daher ist Naturrecht subjektivisch oder ein natürliches Recht, ein moralisches Vermögen, welches einem nach dem Naturrecht zusteht. Objectivisch bedeutet das Recht entweder ein einzelnes Gesetz oder den Inbegriff mehrerer Gesetze von einer Art, oder auch die Jurisprudenz selbst, die Rechtsgelahrtheit. Letztere Bedeutung wird hauptsächlich hier gebraucht, so daß Naturrecht für natürliche Rechtsgelahrtheit genommen wird.

§. 2.

Bedeutung des Worts Naturrechtsgelahrtheit.

Die Jurisprudenz ist eine praktische Wissenschaft, welche Grundsätze von dem Recht und Unrecht in sich enthält.

hält. Unrecht und Recht im eigentlichen Verstande a) kann nur alsdenn angenommen werden, wenn etwas den Gesetzen entweder widerspricht, oder mit denselben übereinkommt. Es ist also die natürliche Rechtsgelahrtheit die praktische Wissenschaft, welche Grundsätze von dem Recht und Unrecht nach den natürlichen Gesetzen in sich begreift. Es kommt also nun darayf an, 1) daß man die allgemeine Theorie von dem Recht und Unrecht, Gesetzen, und allem, was sich daraus entwickeln läßt, vorschickt, und dann 2) von den Naturgesetzen und dem natürlichen Rechte besonders handelt.

- a) Andere Bedeutungen des Worts Recht und Unrecht gehören nicht hieher, aber in allen liegt der Grundbegriff, daß etwas mit einer gewissen zum vorauszusetzenden Regel übereinkommt oder derselben widerspricht. Nach der Verschiedenheit der Regel bekommen diese Wörter die Synonymen von Unschicklichen, Unstatthaften, Unordentlichen u. s. w.

Erster Abschnitt. Von den Gesetzen überhaupt.

§. 3.

Begriff des Gesetzes.

Gesetz heist bey allen Juristen a) und in allen Theilen der Jurisprudenz eine Regel der freyen Handlungen, welche von dem Oberherrn den von ihm abhängenden Menschen ist gegeben worden. Denn es giebt zweyerley Regeln der menschlichen freyen Handlungen. Entweder es sind Regeln, welche das freye Geschöpf sich selbst, nach seiner Freyheit, ohne Rücksicht auf den Oberherrn, nach seinen Trieben und eigenen Absichten festsetzt, und in seinen freyen Handlungen beobachten will, oder Regeln, welche ihm der Oberherr vorgeschrieben

den hat, und die also den Grund ihres Daseyns nicht in dem Willen des handelnden Geschöpfes, sondern außer demselben, in dem Willen des Oberherrn haben. Erstere wollen wir, wie es auch sonst schon gebräuchlich ist, politische Regeln, Regeln der Klugheit, eigene Regeln, aus eigenen Endzwecken und Absichten entspringende Regeln, letztere aber, gesetzmäßige Regeln, gesetzliche Vorschriften oder Gesetze nennen *b*). Wollen wir also die Regeln letzterer Art von den erstern Regeln wirklich unterscheiden, so kann dieses nicht anders als dadurch geschehn, daß wir in dem Begriff des Gesetzes auch den Willen des Oberherrn hereinbringen, und dieses kann daher so wenig ein Fehler seyn, als es vielmehr unlogikalisch seyn würde, wenn der Oberherr darin nicht vorkäme.

a) Der Sprachgebrauch des ganzen positiven Rechts, ja aller Völker beweiset die Richtigkeit des angegebenen Begriffs. Es leugnet dieses auch eigentlich keiner. Nur die Philosophen und mehrere Lehrer des Naturrechts haben diesen gewöhnlichen Begriff erst in den neuern Zeiten verbessern wollen, allein so viel ich sehe, ohne die geringste Noth und Vortheil. Es läßt sich auch im Naturrecht alles eben so gut und besser erklären, ja es kann und darf nicht anders erklärt werden, falls es ein wahres Naturrecht seyn soll, man muß auch hier das Gesetz in der eigenthümlichen ursprünglichen, ja wesentlichen Bedeutung nehmen. Der Einwurf, daß man bey unserm Begriff des Gesetzes den Urtheilern kein Naturrecht geben könnte, ist von keinem Belang, da es sich wohl nicht der Mühe verlohnt, wahre und originelle Bedeutungen des Worts diesen zu Gefallen umzuändern oder zu verbessern, und politische Regeln mit dem Namen der Gesetze zu besetzen. Kann man ihn nicht von der Existenz eines Gottes als natürlichen Oberherrn überzeugen, so wird er auch um deswillen sich nicht wahrhaft für verbunden achten, wenn man ihm auch gleich die Gesetze unter der Gestalt der politischen oder Vernunft-Regeln aufsticht.

b) Pufendorf (*Ius nat. l. I. c. 6.*) AVG. FRID. MÜLLER Progr. I. *de notione legis naturalis decrafta vtilitatis ratione concepta*, Lips. 758. EIVSD. Progr. II. *ib. cod.* Gabr. Beckmann u. s. w. streiten für diesen auch im Naturrecht beizubehaltenden Begriff. Andere sagen *lex est propositio obligatoria*, ein Satz welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt, eine Verbindlichkeit aber nennen sie *connexionem motiuorum*, oder eine moralische Nothwendigkeit etwas Gutes zu thun, und etwas Böses zu unterlassen (§. *seq. nor. a.*) Böses nennen sie, was unvollkommen, Gutes, was vollkommen macht (§. 5.) Also nehmen sie Gesetze ohne Oberherrn an, und das soll philosophischer seyn. S. VATTÉL *loisir philosop.* S. I. ACHENWALL *Obs. l. N. Sp. 2. §. 2.*

§. 4

Verbindlichkeit.

Aus den Endzwecken des Oberherrn entspringen I. die Verbindlichkeiten, oder die moralischen Nothwendigkeiten der menschlichen Handlungen in Rücksicht auf das Gesetz. Wenn Handlungen auf gewisse Endzwecke und Absichten eines vernünftigen Wesens gehalten werden, so sind selbige entweder so beschaffen, daß die Handlung mit dem Endzweck im Widerspruch ist, oder nicht. Im erstern Fall ist die Handlung böse oder eine zu unterlassende zu nennen. Im andern aber ist die Handlung überhaupt gut, allein sie muß nun entweder zur Erreichung des Endzwecks vorgenommen werden, oder nicht. Ist jenes, so nennt man sie im besondern Verstande gut oder positiv gut, ist aber dieses, so heißt sie indifferent gleichgültig, oder negativ gut. In Ansehung also der widerstreitenden oder bösen, und der nach dem Endzweck erforderlichen oder positiv guten Handlungen ist eine Nothwendigkeit vorhanden, welche man überhaupt eine moralische Nothwendigkeit nennt, und die Philosophen nennen schon diese allgemeine moralische Nothwendigkeit eine Verbindlichkeit. Da aber die

End

Endzwecke der denkenden Wesen entweder eigene oder gesetzliche Endzwecke seyn können (§. praec.), so ist auch die politische Nothwendigkeit von der gesetzlichen abzusondern, und wir nennen bloß letztere nach allem Sprachgebrauch a) eine Verbindlichkeit. Nennt man aber die erstere Nothwendigkeit schon eine Verbindlichkeit, so verläßt man nicht allein den Sprachgebrauch, sondern man giebt bloße politische Nothwendigkeiten für wirkliche wahre Verbindlichkeiten aus, man verwechselt beyde, da sie doch nicht allein verschieden sind, sondern auch nothwendig unterschieden werden müssen.

- a) Andere sagen die Verbindlichkeit sey eine *connexio motorum cum actionibus*. Aber alsdenn gäbe es so viel Verbindlichkeiten als Motive da wären. Zu den Lasteren hat gewöhnlich, wo nicht allezeit, der Handelnde Bewegungsgründe, also hätte er auch Verbindlichkeit dazu gehabt. Außerdem sind die Bewegungsgründe zu handeln, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, von der Verbindlichkeit selbst unterschieden. Endlich frägt man, was sind Bewegungsgründe, so antwortet man Vorstellung von Guten und Bösen. Aber das Gute und Böse ist entweder physisch, politisch, oder wirklich moralisch (§. seq.). In Ansehung des erkern ist keine Verbindlichkeit zu gedenken — Andere sagen, Verbindlichkeit ist moralische Nothwendigkeit etwas zu thun. Moralisch nothwendig sind die Handlungen, die wir thun müssen, um ein wahres gut zu erlangen. Aber was ist Gut, was ist wahres Gut? Muß man da nicht allemahl auf Oberherrn und Gesetze zurückkommen? — CHPH. FRID. SCHOTT *Diss. de notione obligationis*, Tub. 754. FRID. de BEHMER *Vsus philosophiae circa emendandam iurisprudentiam in specimine singulari de accurata obligationis definitione*, Berol. 741. IAC. ADELUNG *Diss. de vera obligationis natura et usu*, Ien. 727.

§. 5.

Gut und Böses.

II. Das moralisch Gut und Böse. Moralisch wird 1) etwas genannt, was frey ist, Daher die

A 3

Redens,

Nebensart, diese Handlung hat keine Moralität, heißt so viel als, sie ist nicht frey (§. 8.). 2) Eine freye Handlung, welche in Rücksicht auf die Endzwecke der denkenden Wesen, nicht gleichgültig ist, folglich sowohl was in Beziehung auf die eigenen, als auf die Endzwecke des Oberherrn (§. 3.) nicht indifferent ist, 3) was in Beziehung auf die Endzwecke des Oberherrn gut oder böse ist. Denn das Gute und Böse ist wiederum nur relativisch, und außer der Relation kann solches gar keine Bestimmung erhalten. Man muß daher ein dreifaches Gut unterscheiden, 1) ein physisches Gut, was mit unsern Sinnen und Organen übereinstimmt, 2) ein politisches Gut, was unsern eigenen, freyen, selbstgewählten Endzwecken entspricht, 3) ein gesetzliches oder moralisches, und von vielen so genanntes wahres Gut, was mit den Gesetzen oder Absichten des Oberherrn überein kommt. Eben so dreifach verschieden ist das Böse. Um der Kürze willen wollen wir alles Gut und Böse, was nicht gesetzlich oder moralisch ist, ein physisches Gut und Böse oder Scheingut nennen. Eben so dreifach oder resp. zwiefach ist auch das Glück und Unglück, Vollkommenheit und Unvollkommenheit (§. 16.) u. s. w. Unterscheidet man das Gute und Böse nach dieser zwiefachen Verschiedenheit nicht, bestimmt man auch in den einzelnen Fällen nicht, von welchem Guten und Bösen die Rede sey, so muß daher die schrecklichste Verwirrung entstehen, welches denn die tägliche Erfahrung beweiset.

- a) Anderer Idemgang ist dieser: Gut und Böse ist, was uns glücklich oder unglücklich, was uns vollkommen oder unvollkommen macht, was gute oder böse Folgen hat. Sobald aber die letzte und Grundrelation, wodurch nur diese relativischen Sachen ihre Bestimmung und Deutlichkeit erhalten, nicht erklärt wird, so müssen diese Ausdrücke dunkel und schwankend bleiben. Davon nachher mehreres (§. seq. nos. b.)

§. 6.

§. 6.

Das Rechtshaffene, das Gerechte.

Aus dem bisher erklärten läßt sich einsehen 1) das moralische Gute und Böse entsteht bloß aus den Gesetzen, und ist das eigentliche oder wahre Gut und Böse a) 2) was moralisch gut ist, kann physisch böse, schlecht, widrig, thörig x. seyn, und umgekehrt 3) was physisch gut, angenehm, vergnügend x. ist, kann moralisch böse, oder bloß ein Scheingut seyn, 4) das Befohlene ist moralisch gut, das Verbotene moralisch böse, schlecht, schändlich x 5) jede Erfüllung der Verbindlichkeit ist etwas moralisch Gutes, sollte es auch gleich physisch noch so widrig, schmerzhaft, unangenehm seyn, 6) jedes Begehren des Verbotenen oder Uebertretung der Verbindlichkeit ist etwas moralisch Böses, sollte es auch gleich physisch noch so gut, noch so angenehm seyn, 7) die Folgen der Handlungen können dieselben weder zu guten noch zu bösen Handlungen machen b).

- a) Man sagt, Spinoza sey ein wirklicher Atheist, und doch ein rechtshaffener Mann gewesen. Beydes wird von andern geleugnet. Ist Spinoza wirklich ein Atheist gewesen, hat er also seinen Oberherrn und Gesetze angenommen, so kann er kein rechtshaffener Mann in dem Sinn gewesen seyn, wo man darunter einen Mann versteht, welcher die Pflicht oder Verbindlichkeit und zwar bloß darum erfüllt, weil sie ihm sein Oberherr vorgeschrieben hat. Er kann aus Affectation, aus Politik, aus Temperament, und weil er so erzogen worden, eben so gehandelt haben, wie der rechtshaffene Mann handelt, aber nur nicht nach seinen Grundsätzen, nur nicht wahrhaft rechtshaffen. Man lasse ihn aber auch aus einem moralischen Befehl, und weil er ein größeres Vergnügen dabey empfand, so gehandelt haben, so ist er doch bloß aus Eigenheit rechtshaffen gewesen, nehmlich weil es ihn mehr behagte, und wenn also ein anderer mehr Vergnügen

Vorbereitung.

gehören bey der Untugend findet, wenn er sein moralisches Gefühl oder Gewissen unterdrückt, und nun nicht mehr Bitterung des Vergnügens dabey empfindet, so handelt dieſer eben ſo gut, weil ſie beyde nur bloß ſo handeln um ihres Vergnügens willen. Da nun das moralische Gut und Böſe, Religion, Tugend ic. ohne Vorſchriften des Oberherrn nicht anzunehmen iſt, ſo wären Spinozas Handlungen nicht beſſer als des Laſterhaften. Es iſt Erfahrungſach, daß Tugend zu üben, weit ſchwerer iſt, als laſterhaft zu ſeyn, es hat daher Spinoza in der Vorausſetzung immer thörriger gehandelt, als wenn er ſich ohne Zwang ſeinen Lüſten überlaſſen hätte.

- b) Und doch nennen die mehrſten Naturaliſten und Philoſophen gute und böſe Handlungen, welche gute und böſe Folgen haben. Viele erklären nun nicht weiter, was gute oder böſe Folgen ſind, und ſolglich iſt man ſo klug als vorher. Andere erklären ſelbige, welche uns vollkommener machen (§. 3. not. b.); allein die Folgen können die Handlungen ſelbſt nicht erſt zu guten oder böſen Handlungen machen oder umſchaffen. Denn 1) iſt ſchwer zu zeigen, daß, und welche weſentliche Folgen es giebt, mehrentheils ſind es nur wahrſcheinliche, ſolglich für uns kein Erkenntniß bloß zuſätzliche Folgen, die 2) nicht mehr von uns abhängen, 3) alſdem müßte erſt abgewartet werden, was für Folgen daher wirklich entſtünden, und ſehr oft würde es alſo zweifelhaft bleiben, ob die Handlung gut oder böſe geweſen, 4) zur Kenntniß der Folgen gehört Erfahrung, und zwar ſehr lange Erfahrung, es würden alſo die erſten Menſchen keine gute und böſe Thaten aus Abſicht haben vornehmen können, 5) bey dieſem hat eine wahrhaft ſchlechte oder gute That gar nicht die ſchlechte oder gute Folgen, die ſie bey einem andern hat, alſo könnte man es auf das Gerathewohl ankommen laſſen! 6) die beſten moralischen Handlungen haben oft nicht allein phyſiſch ſchlechte, ſondern öfters fogar in andern Betracht moralisch ſchlechte und böſe Folgen, und umgekehrt 7) die ſchlechtere Handlung hat oft die beſten nicht bloß phyſiſche ſondern auch in einem andern Betracht moralische Folgen. — Bloß um den Arbeitſten zu gefaßen hat man ſolche Unſchicklichkeiten erbacht, und je mehr man ohne den Oberherrn, ſolglich ohne Gott, das Naturrecht erbauet, je philoſophiſcher wird es genennt. — Ich will nicht ſagen, daß alle Betrachtungen der Folgen nutzlos wären,

wären, vielmehr können diese mit andern uns zur Erkenntniß des Willens des Oberherrn oder zur Erkenntniß des Guten führen, aber es ist die Betrachtung der Folgen nicht die einzige Quelle, und das Wesen der guten und bösen Handlungen hängt nicht von den Folgen ab. Garve S. 29.

§. 7.

R e c h t.

III. Entstehen aus den Gesetzen Rechte. Das Recht, subjektivisch genommen, bedeutet ein moralisches Vermögen zu handeln, (§. 1.) oder ein Vermögen zu handeln, dem kein Gesetz entgegen steht, entweder weil gar kein Gesetz als vorhanden angenommen wird, oder weil die wirklich vorhandenen Gesetze nicht entgegen stehn, oder wohl gar dieses moralische Vermögen in sich enthalten, und festsetzen. Es ist also 1) nicht ein jedes Vermögen frey zu handeln ein Recht zu nennen, weil physische Freyheit noch keine moralische Freyheit, kein Recht in sich enthält, 2) eine jede Verbindlichkeit (§. 4.) enthält zugleich ein Recht, das zu thun, was in der Verbindlichkeit liegt, oder vorgeschrieben ist, und wird daher die Verbindlichkeit auch verbindliches Recht (*ius obligatorium*) genannt, von welchem 3) ein freyes Recht (*ius liberum*, *permissivum*) unterschieden werden muß, und welches einer ausüben kann oder nicht, ohne daß das Gesetz darunter leidet, 4) wenn keine Gesetze als existirend angenommen werden, so haben wir bloß freye Rechte, keine Verbindlichkeiten, alles hängt von unserm freyen Willen, von unsern Trieben, Neigungen, Endzwecken und Absichten ab, es ist alsdenn alles moralisch gut und nichts böse, bloß politisches und physisches Gut und Böse würde noch übrig bleiben; daher denn auch 5) wenn keine Gesetze, kein Oberherr angenommen wird, auch alle wahre Verbindlich-

A 5

bindlichkeiten (§. 4.) wegfallen müssen, und alle Regeln sind alsdann bloß politische Regeln, nie aber formaliter Verbindlichkeiten. Der Atheist also oder der keinen natürlichen Oberherrn annimmt, hat auch keine wahre Verbindlichkeiten, sondern bloß politische Regeln, handelt aus Furcht vor menschlichen Strafen, oder um Belohnung zu erhalten, höchstens nur, weil ihm dieses oder jenes mehr Vergnügen verursacht, immer aber ohne gesetzliche Einschränkung.

- a) 10. SIM. BECKENSTEIN Diss. de inutilitate distinctionum quarundam, in specie de lege permissiva et praecepto iur. nat. primaeus et secundario, Regiom. 724.

§. 8.

Freye Handlungen.

Das Gesetz ist eine Regel der freyen Handlungen (§. 3.). Freyheit ist verneinte Nothwendigkeit, diese aber ist diejenige Beschaffenheit eines Dinges, vermöge welcher das Gegentheil nicht angenommen werden kann, oder vermöge welcher etwas nicht anders seyn kann. So verschieden die Nothwendigkeit, so verschieden die Freyheit. Nothwendigkeit der Handlungen ist entweder um deswillen zu setzen, weil das agirende Subjekt zum Gegentheil nicht hinlängliche physische Kräfte hatte, oder nicht. Im letztern Fall entsteht daher die moralische Nothwendigkeit (*necessitas moralis, necessitas ex subiectione, obligatio* §. 4.). Im erstern Fall aber physische Nothwendigkeit, welche sowohl daher entstehen kann, daß wir von einer äußerlichen Gewalt dergestalt getrieben und gezwungen werden, daß wir zum Gegentheil keine physische Kräfte haben, oder sie entsteht aus der innern Beschaffenheit und Konstruktion unseres Körpers. Erstere wird äußerliche Nothwendigkeit (*necessitas physica externa*) genannt, und daraus entstehen die erzwungenen Handlungen

lungen, die äußerliche Gewalt mag nun in eines andern Zwang (*necessitas cogens*), oder in sonst etwas äußerlichem (*necessitas externa in specie*) bestehen. Letztere ist innerliche Nothwendigkeit, (*necessitas physica interna*). Das Gegentheil von moralischer Nothwendigkeit ist moralische Freyheit, Recht, *ius liberum* (§. praec.). Das Gegentheil von physischer Nothwendigkeit, ist physische Freyheit *a*), welche entweder innerliche (psychologische) oder äußerliche Freyheit, und letztere entweder *libertas a coactione*, oder *libertas externa in specie* ist *b*).

- a) Nach der Theorie älterer und neuerer Philosophen wird nicht allein der determinirende Grund auch auf die menschlichen Handlungen ausgedehnt, sondern man behauptet auch, der Wille hienge von dem Verstande dergestalt ab, daß der Mensch nicht eher etwas wollen könne, was nicht der Verstand vorher für Gut erkannt hätte, wir handelten bloß nach der Vorstellung vom Guten und Bösen. Aber 1) wenn wir durch die Vorstellung des Guten necessitirt werden, so ist alsdenn kein Fehler des Willens mehr möglich, alles würde also blos Fehler des Verstandes seyn, der *dolus* würde völlig wegfallen, keiner könnte eine Handlung begehn, wenn er sie vorher als böse und unrechtmäßig erkannt hätte, 2) wir begehn sehr oft etwas, woran wir gar nicht gedacht haben, wovon wir keine Vorstellungen hatten, und doch war das Gegentheil physisch möglich. Freyheit schließt zwar nicht den Gebrauch des Verstandes aus, ich kann den Grund zu handeln von dem Guten hernehmen, mich zu dem erkannten Guten bestimmen, aber die Vorstellungen des Guten oder Bösen determiniren nicht unwiderstehbar unsre Handlungen im gesunden Zustande. Denn wir wählen 3) auch sehr oft das Böse, wenn wir es auch gleich als Böse erkannt haben, ziehn das erkannte moralische Böse dem erkannten moralischen Guten vor, wenn das Angenehme darunter leiden sollte, 4) wir handeln aber auch oft blindlings, nehmen das Erste Beste vor, ohne Vorstellung vom Guten und Bösen zu haben, 5) wir haben öfters den Willen früher als die Vorstellungen, haben auch den Willen

Willen, uns gute Vorstellungen zu verschaffen. Ist es bloßes Umgekehr, daß gute Vorstellungen in uns entstehen? — Andere setzen die Freyheit in dem Vermögen zwischen zweyen zu wählen. FRID. PHIL. SCLOSSER *Diff. de genuina libertatis notione*, Viteb. 720.

b) Hierbey müssen wir stehn bleiben, weiter ist wie Garve S. 6. mit Recht sagt, der Artikel der Freyheit unausßslich.

§. 9.

Also sind die menschlichen Handlungen entweder erzwingene von außen durch uns bewirkte (*actiones coactae*) oder nicht, sondern bloß durch uns selbst hervorgebracht. Im letzten Fall heist man sie nicht erzwingene, selbstthätige Handlungen (*actiones spontaneae*), welche entweder durch eine innere physische Nothwendigkeit hervorgebracht werden, oder nicht, sondern welche nach der Organisation unsers Körpers sowohl vorgenommen, als auch unterlassen werden können. Erstere nennt man unwillkührliche (*actiones nude spontaneae, non arbitrariae, mere naturales*), letztere aber, freye, willkührliche (*arbitrariae*). Bey diesen wird nicht allein ein Vermögen angetroffen 1) Handlungen aus eigener Kraft vorzunehmen, sondern auch 2) vorher selbige einzusehn, selbige zu bedenken, und solche nach vorhergehabter Entschliesung vorzunehmen. Je mehr also oder je weniger eines oder das andere, oder beydes bey einem agirenden Subjekt angetroffen wird, je mehr oder je weniger Freyheit der Handlung ist anzunehmen. Ich kann daher entweder Handlungen wollen oder nicht. Im letzten Fall sind es unabsichtliche, ungewollte, unbeschlossene Handlungen (*actiones ex defectu attentionis debitae susceptae*), im ersten Fall aber sind es gewollte, beschlossene, absichtliche Handlungen, (*actiones ex intentione susceptae*), welche entweder so beschaffen sind, daß ich solche nicht

nicht allein und ihr Gegenheil eingesehn und mir vorgehalten, sondern auch solche weiter untersucht, die Gründe von beyden abgewogen, und alsdenn erst beschloffen habe, diese Handlung vorzunehmen, oder nicht. Erstere Art von Handlungen nennt man überlegte, (*actiones deliberatae*) letztere aber unüberlegte (*indeliberatae*). Bey den erstern können wir sowohl überlegen, ob die Handlung, oder wie sie soll vorgenommen werden. Ersteres nennt man *deliberationem quoad decretum*, letzteres aber *deliberationem quoad executionem*.

§. 10.

Direkte und indirekte Absicht.

Absicht ist das Wollen desjenigen, weswegen ich handle. Aus diesem, was ich will, kann entweder eben so leicht etwas anders entstehen, oder nicht. In jenem Fall habe ich entweder dieses zum voraus gesehn, oder nicht. Im letztern Fall ist in Ansehung des erstern zwar eine Absicht, in Ansehung aber des andern keine vorhanden. Im erstern Fall hingegen, und falls ich dem ungeachtet bey dem erstern verbleibe, und die Handlung vornehme, so ist in Ansehung der erstern Handlung eine direkte Absicht, in Ansehung aber desjenigen, was eben so gut geschehen kann eine indirekte vorhanden. Denn da das agirende Subjekt eingesehn hat, daß aus der intendirten Handlung eben so leicht auch das andere entstehen könnte, und doch die Handlung selbst nicht unterlassen will, und nicht unterläßt, so muß man auch zugleich bey ihm das Wollen desjenigen setzen, was eben so gut erfolgen kann, und ist daher bey beyden eine Absicht da. — Wenn ich unter mehrern Handlungen nur eine wählen kann, also eine unternehmen muß, und nicht alle unterlassen kann, so nennt man dieses eine ungern vorgenommene Handlung (*actio inuita*).

§. 11.

§. II.

Moralität. Imputation.

Moralität bedeutet 1) Freyheit der Handlungen 2) diejenige Beschaffenheit der freyen Handlungen, vermöge welcher dieselbe auf die Endzwecke eines denkenden Wesens gehalten werden, und nicht indifferent sind, 3) was in Rücksicht auf die Gesetze nicht gleichgültig ist (§. 5.). Innere oder objektivische Moralität pflegt man denjenigen Handlungen beyzulegen, welche durch ihr Wesen gut oder böse wären, oder welche gute oder böse Folgen hätten, äußerliche oder subjektivische aber pflegt man diejenigen zu nennen, wo die Handlungen durch den Willen eines Oberherrn gut oder böse geworden. Da wir oben (§. 5.) gesehen haben, daß gute oder böse Folgen selbst relativisch sind, auch die guten oder bösen Handlungen nicht von den Folgen ihre Bestimmung erhalten, (§. 6. n. b.) ferner das moralische überhaupt durch die Endzwecke eines denkenden Wesens, und insbesondere durch die Endzwecke des Oberherrn erst sein Wesen erhält, so können wir auch keine objektivische oder absolute, sondern bloß eine subjektivische Moralität annehmen. In einem andern Verstande aber kann objektivische Moralität denjenigen Handlungen beygelegt werden, welche wegen ihrer wesentlichen Beschaffenheit ein nothwendiges bestimmtes Verhältniß zum nothwendigen und wesentlichen Willen eines gewissen Oberherrn haben.

§. 12.

Die Moralität also im besondern Verstande ist die Beschaffenheit der Handlungen daß sie 1) frey, (§. 5.) 2) in Hinsicht auf die Gesetze gut oder böse sind. Die erstere Beschaffenheit, wollen wir materielle Moralität, die letztere formelle Moralität nennen. Imputa-

putation, Zurechnung a), ist das Urtheil, wodurch jemand für die freye Ursache einer nicht indifferenten Handlung erklärt wird. Alle Zurechnung fällt also weg, wenn die Handlung entweder unfrey oder gleichgültig ist. Auch die Imputation kann entweder materiell oder formell seyn. Also

A. Materielle Moralität und Zurechnung. —
Je mehr eine Handlung als physisch frey betrachtet werden kann b), je mehr materielle Moralität sie hat, und je mehr kann sie materialiter imputirt werden.

I. In Ansehung unserer eigenen Handlungen (imputatio facti proprii).

- 1) Eine Handlung, welche ungerne geschieht, ist weniger zu imputiren, als wo keine notwendige Wahl vorhanden war.
- 2) Ueberlegte Handlungen sind mehr zu imputiren, als unüberlegte, und die Imputation steigt nach den mehrern Graden der Ueberlegung.
- 3) Absichtliche beschlossene Handlungen mehr als unabsichtliche.
- 4) Dolose mehr als culpose, weil der agirende durch das Vorhereinsehn mehr in seiner physischen Gewalt hatte, das Gegentheil vorzunehmen. Dolus ist alsdenn erst zu setzen, wenn nicht allein der Handelnde aus Absicht, sondern auch absichtlich eine vorhereingesehene böse Handlung unternimmt. Die Wolffsche culpa media also ist ein Unding c).
- 5) Die schuldlosen oder casuellen und physisch notwendigen Handlungen sind keiner Imputation fähig.

6) Je

- 6) Je mehr Schuld einer hat, je mehr ist die Handlung ihm zuzurechnen.
- 7) Je mehr einer Reizung gehabt hat, je weniger ist die Handlung frey a).
- 8) Die Hauptabsicht ist mehr zuzurechnen, als die Nebenabsicht, wenn nemlich der Handelnde wegen der Nebenabsicht die Handlung nicht würde vorgenommen haben.
- 9) Die indirekte Absicht hat eben die materielle Moralität, ist eben so zu imputiren, als die direkte (§. 01.) denn es ist einerley Wollen da, dem Handelnden ist es gleichgültig, was da geschieht.
- 10) Der *dolus ex re* eben so gut, als der *dolus ex proposito*, in so fern der Handelnde in beyden Fällen Will andern Schaden zufügen, und kommt es also bloß auf die formelle Imputation an.

a) Nic. Hier. Gundling Obf. von der Imputation und Zurechnung (GVNDLING P. 36. p. 56.) AD. FRID. TRENDELNBURG Spec. iur. nas. exhibens genuinam imputationis notionem, Heknst. 761.

b) ANDR. BOEHMER Spec. de quantitate motuum et imputationis, Marb. 741. CHPH. FRID. SCHOTT Diff. de momento libertatis et imputationis, Tub. 764.

c) Wenn also einer in der Collision der Pflichten eine unrechte Ausnahme macht, so handelt er zwar absichtlich, aber nicht dolose sondern culpose. IO. CASP. LVD. MENCKEN Diff. de delictis culpa media commissis, Hal. 7. hat diese Idee wieder aufgewärmt, und noch dazu eine Collision der Pflichten gesetzt, welches keine wahre Pflichten sind.

d) IVST. CHRIST. HENNINGS Diff. an, et quomodo ex actionis facilitate moralitas actionis determinari queat, Lem. 766.

II. In Ansehung Anderer Handlungen, (*imputatio facti alieni*).

Wenn ich als die freye Ursache der Handlung eines andern angesehen werden kann, und also zu eines andern Handlung concurrirte, so ist solche auch mir zu imputiren. Hier ist es sowohl möglich, daß die Handlung dem agirenden Subjekt nicht, wohl aber dem concurrirenden, als auch beyden imputirt werden kann. Ich kann mich wirksam zu eines andern Handlung verhalten, als auch zu eines Andern Handlung concurriren; sowohl dadurch, daß ich die Existenz dieser Handlung befördere, oder selbige entferne, und beydes kann entweder durch meine affirmativen, oder negativen Handlungen geschehn. In den erstern Fällen setzt man einen *concursum positivum*, in den letztern aber einen *concursum negativum*. Ersterer geschieht entweder dadurch, daß ich seinen Willen dahin richte, durch befehlen, untersagen, offenbar machen, bereden, abrathen, loben und ermahnen, oder dadurch, daß ich in ihm beywahnende Triebe erwecke, als bey Kindern, Wahnsinnigen, unvernünftigem Vieh, oder dadurch, daß ich ihm in der wirklichen That. hülfliche Hand leiste. - Letzterer aber erfolgt, wenn ich einen nicht verhindere, nicht abhalte, wenn ich nicht offenbare, wenn ich meine Pflicht nicht erfülle in denselben Fällen, in welchen ich dazu verbunden war, und dieses thun konnte. Je mehr also einer als die freye Ursache von eines Andern Handlung zu betrachten ist, je mehr concurrirt er, und je mehr ist ihm solche zu imputiren.

a) IAC. CARPZOV Comm. de *imputatione facti proprii et alieni*, len. 736. GE. CHRIST. GERBERER Diss. de *imputatione facti alieni circa delicta*, Lips. 762. (21. Dissert. T. II. S. 25.)

§. 14.

B. Formelle Moralität.

1) Je mehr eine Handlung den Gesetzen zuwider ist, je mehr hat sie eine böse formelle Moralität (prauitas, malitas moralis), und umgekehrt, je mehr eine Handlung den Endzwecken des Oberherrn entspricht, je mehr formelle gute Moralität hat sie (bonitas moralis).

2) Es kann eine Handlung die größte materielle Moralität haben, und hat doch wenige formelle Moralität. Also auch wenn zwei böse Handlungen angenommen werden, so kann die eine als dolose und überlegte Handlung die größte materielle, und doch eine weit geringere formelle Moralität haben, als die andere, welche nur culpos ist.

3) Alle formelle Moralität entsteht bloß aus den Gesetzen, und ohne dieselbe ist sie nicht denkbar, folglich giebt es auch keine innere (objektivische) Moralität (moralitas interna b) §. 5. II.)

a) IO. EISENHART Diss. de actionum humanarum moralitate et indifferentia, Helmst. 679. IO. BALTH. WERNHER. Diss. de actionum moralium materiali et formali, Lips. 697. IO. NIC. FREY Diss. nullitas actionum hominis indifferentium, Giss. 700. IO. LIBOR. ZIMMERMANN Diss. de actionum humanarum moralitate, Ien. 728.

b) HENR. KLAUSING Diss. de interna bonitate ac malitia actuum moralium, Viteb. 709. CHRIST. GOTTH. SKYDLITZ Comment. de moralitate actionum liberarum vana obiectiua, quam subiectiua, Hafn. 765.

§. 15.

Pflichten.

Pflicht (officium) bedeutet im allgemeinen Verstande die Verbindlichkeit (§. 4.) und ist also in so fern Pflicht

Pflicht und Verbindlichkeit einerley. Im besondern Verstande aber wird Pflicht die Handlung genennt, zu welcher eine Verbindlichkeit vorhanden ist. So wie die Verbindlichkeit entweder affirmativisch, oder negativisch ist, so ist auch die Pflicht entweder affirmativisch, oder negativisch, und so wie die Verbindlichkeit bloß aus den Gesetzen entsteht, so kann auch bloß die Pflicht daher erkannt und beurtheilt werden. Sobald also die moralische Nothwendigkeit der Handlung zwar angenommen wird, aber selbige nicht als aus den Gesetzen, oder aus dem Willen des Oberherrn entstehend hergeleitet wird, so ist sie nicht formaliter eine Pflicht, sondern bloß eine politische Regel, (§. cit.) z. E. du mußt nicht contrebandiren, denn du wirst oder kannst gestraft werden, wäre formaliter keine Pflicht. Bey einer jeden Pflicht können wir viererley unterscheidnen 1) die wirkende Ursache oder das wirkende Subjekt (subiectum officii actiuum) und dieses ist das Gesetz oder der Oberherr, 2) das verbundene Subjekt (subiectum officii passiuum) und dieses ist hier auf Erden der Mensch, weil nur bloß frey handelnde Geschöpfe wirkliche Verbindlichkeiten haben können, 3) das Object derselben, oder dasjenige Wesen, dem die Pflicht erfüllt werden muß, 4) die Materie oder Inhalt derselben, und dieses ist die Handlung nebst der Art und Weise, wie solche vorgenommen werden kann.

§. 16.

Vollkommenheit.

Vollkommen nennt man etwas alsdenn, wenn bey demselben alles das angetroffen wird, was zu demselben nach einer gewissen Voraussetzung erfordert wird, oder dem von demjenigen nichts fehlt, was nach einer Voraussetzung bey demselben gesetzt werden muß. Undvollkommen ist das Gegentheil. Subjektivische
 B 2 oder

oder universelle Vollkommenheit ist der Inbegriff aller derselben Erfordernisse, welche bey einem Dinge nach einer gewissen Regel vorhanden sein müssen. Particulairer oder objectivischer Vollkommenheit ist jedes einzelne, was erfordert wird. Erstere begreift entweder alles das, was nur irgend bey einem Wesen als vorhanden gedacht werden kann, den Inbegriff aller Realitäten, oder bloß dasjenige, was nach einem gewissen eingeschränkten Endzweck bey einem Dinge erfordert wird. Jene Vollkommenheit ist die unendliche, ist Gott, von welcher hier nicht weiter zu reden, und alle menschliche Vorstellungskraft und Ausdruck hört hier auf. Diese aber ist die endliche, die Vollkommenheit der endlichen Wesen, welche bloß relativisch ist, und in der Geschicklichkeit eines Dinges besteht, gewisse vorausgesetzte Endzwecke zu erfüllen, oder in der Uebereinstimmung eines Dinges mit den vorausgesetzten Endzwecken. Nach der Verschiedenheit dieser Endzwecke ist wiederum die Vollkommenheit verschieden. Einmahl nach der Verschiedenheit der Endzwecke selbst, die man bey einem denkenden Wesen annehmen kann, sind es entweder moralische oder physische und politische Vollkommenheiten (§. 5.). Moralische Vollkommenheit hat ein Ding, wenn es geschickt ist, die Endzwecke des Oberherrn zu erfüllen, als z. E. wenn der Soldat Muth hat. Ein andermahl sind es entweder wesentliche oder accidentelle Vollkommenheiten. Erstere begreift die Geschicklichkeit eines Dinges in sich, diejenigen Endzwecke zu erfüllen, welche nach dem Wesen eines Dinges müssen gesetzt werden, letztere aber wo die zu erfüllende Endzwecke ohne Beeinträchtigung des Wesens können abwesend seyn, und welche also wegen etwas anders erfordert werden.

- a) Gewöhnlich sagt man, Vollkommenheit ist eine Uebereinstimmung des Mannigfaltigen, (consensus variorum in vnum)

num), so daß wenn an und für sich selbst die verschiedne Bestimmungen eines Dinges mit einander übereinstimmen, so soll in so fern, als dieses geschieht, das Ding vollkommen seyn. Sachen welche an und für sich verschieden sind, sagt man, stimmen alsdenn mit einander überein, wenn die eine dasjenige nicht aufhebt, was durch die andere gesetzt wird. Daher wären gute Handlungen, welche uns vollkommen machen, folglich Tugende, welche von demjenigen nichts aufheben, was durch das Wesen des agirenden Subjekts gesetzt werden könnte — Es ließe sich verschiedenes gegen diesen Begriff einwenden, 1. E. daß alsdenn wenn einer eine gute Handlung begeht, er dadurch dasjenige aufhebt, was in Ansehung einer schlechten Handlung nach seinem Wesen gesetzt werden könnte. Ferner daß dieser Begriff der Vollkommenheit und guten Handlungen noch nicht primitiv und aufgeschlossen genug ist. Allein wenn man recht darauf Acht giebt, was sie in concreten Fällen vollkommen nennen, so sieht man, daß sie eben das darunter verstehen, was wir gesagt haben, nur es auf eine andere, vielleicht dunklere Art ausdrücken. — Perfectum testamentum, adquisitio deriuatiua perfecta etc.

- b) Sehr oft wird auch die Vollkommenheit als etwas geschicktes, Erlangtes, genommen.

§. 17.

Vollkommenheit der endlichen Wesen sind also 1) auch hier bloß relative Eigenschaften derselben, und nichts absolutes, 2) alle moralische Vollkommenheiten können nur aus dem Willen des Oberherrn oder formaliter aus den Gesetzen entspringen, 3. E. Tapferkeit Mäßigkeit, Beredsamkeit zc. sind alsdenn nur moralische Vollkommenheiten, in so fern dadurch die Endzwecke der Oberherrn erfüllt werden können, sind aber keine moralische Vollkommenheiten, in so fern sie außer denselben, und wohl gar um Verbotenes zu erhalten, gebraucht werden. 3) Jede Erfüllung der Verbindlichkeit ist Vollkommenheit, wenn auch dadurch physische Unvollkommenheit sollte bewirkt werden, 4) jede Verletzung der

Verbindlichkeit ist moralische Unvollkommenheit, wenn auch gleich dadurch physische Vollkommenheit bewirkt werden sollte, 5) eine moralische wesentliche Vollkommenheit ist die Geschicktheit, die Endzwecke des Oberherrn zu erfüllen, welche nach dem Wesen des Dinges erfordert werden.

§. 18.

Gesetzlicher Gehorsam. Gerechtigkeit. Keins Tugend.

Gehorsam sind wir, wenn wir unsre Handlungen den Gesetzen gemäs einrichten. Wer so handelt, hat aber entweder den Grund zu diesen Handlungen daher genommen, weil er es für den Willen seines Oberherrn und also für seine Pflicht erkannt hat, oder er handelt so aus andern Gründen und Betrachtungen. Im ersten Fall kann man diesen Gehorsam, innerlichen, (*obedientia interna*) reinen, wahren, im letztern aber bloß äußerlichen Gehorsam (*obedientia externa*) nennen. Ist wahrer Gehorsam bey einem Menschen anzutreffen, so ist auch der Handlung weit mehr Bontät beizulegen, als wenn nur letzteres angetroffen wird, indem es weit mehr Uebereinstimmung mit den Gesetzen involviret, wenn einer den Willen hat, das Gesetz zu erfüllen, als wenn er es wider Willen that, wenn er das Gesetz bloß aus der Idee seine Pflicht zu erfüllen hält, als wenn er es erfüllt, um seines Vortheils willen, um Belohnung zu erhalten oder Strafen zu entweichen. Es ist wahr, es kann mit dem wahren Gehorsam bestehen, wenn einer auch zugleich auf seinen eigenen Vortheil sieht, wenn es ihm lieb ist, daß auch accidentelle Vollkommenheiten dadurch bewirkt werden, allein wenn einer bloß aus dieser Rücksicht das Gesetz erfüllt, so ist es kein wahrer Gehorsam, weil er alsdenn Pflicht und Gesetz nicht

nicht als solche erfüllt, und auch solche nicht erfüllen wird, so bald sein Nachtheil dadurch bewirkt wird, so bald keine Belohnungen zu hoffen, keine Strafen zu besorgen sind. Belohnungen sind ein physisches Gut, welches mit einer den Gesetzen nicht repugnirenden Handlung durch den Willen des Oberherrn ist verbunden worden, dahingegen Strafe im eigentlichen Verstande ein physisches Uebel ist, welches der Oberherr mit den, den Gesetzen widerstreitenden Handlungen verknüpft hat. Wer bloß aus Hoffnung zur Belohnung und aus Furcht vor den Strafen gesetzmäßig handelt, ist bloß äußerlich gehorsam. Auch wird zum wahren Gehorsam erfordert, daß das agirende Subjekt gewußt hat, es sey dieses befohlen, es sey dieses verbothen, sonst würde man auch Gehorsam und Moralität den unvernünftigen Thieren belegen, und sagen können, der gute, verdiente, gehorsame Ochse und Esel, weil ersterer den Menschen den Acker gepflügt hätte u. s. w. Gleichergestalt ist Gerechtigkeit entweder wahre, innere, reine, oder bloß äußerliche Gerechtigkeit.

a) IO. PHIL. PALTHENIVS Diff. de obediensia passiva, Gryph. 709.

Zweiter Abschnitt.

Von den Naturgesetzen.

§. 19.

Naturgesetz wird überhaupt entweder das Gesetz genannt, was in der Natur seinen Grund hat, oder dasjenige, was aus der Natur erkannt wird. Was ist also

B 4

Nat

Natur? Objektivisch bedeutet Natur das Wesen eines Dinges, in so fern dasselbe in einem Begriff in unserm Sinn existirt, also den Begriff eines Dinges: subjektivisch aber bedeutet Natur das Wesen eines Dinges, in so fern dasselbe außer unserm Sinn wirklich vorhanden, und also nicht bloß idealisch ist. In der letzten Bedeutung wird unter Natur 1) sehr oft der Urheber alles Erschaffenen, folglich Gott selbst a), 2) das Wesen der ganzen Welt, folglich alle endliche Substanzen mit ihren Kräften, welche mit einander in einer wesentlichen Verbindung verknüpft sind, 3) das Wesen einzelner Dinge mit ihren Kräften, wodurch etwas bewirkt werden kann, verstanden.

a) SENEC. de brevif. V. 7. *Quid enim aliud est natura, quam Deus et divina ratio toti mundi et partibus eius insorta.*

§. 20.

Natur der Menschen.

Die subjektivische Natur des Menschen ist also das Wesen desselben, in so fern solches außer unserer Begreifungskraft als wirklich existirend, und mit seinen Kräften zugleich gedacht wird. Es ist aber der Mensch in dieser Welt nicht allein vorhanden, er ist vielmehr in einer wesentlichen Verbindung mit andern lebendigen und leblosen Geschöpfen gesetzt, und ist also auch dieser wesentliche Merus zu seiner Natur gehörig. Außerdem ist der Mensch wesentlich eine endliche Substanz, endliche Substanzen sind in einer wesentlichen Dependenz a) von dem unendlichen Wesen. Es ist also der vollständige Begriff der menschlichen Natur, das Wesen des Menschen mit allen seinen Kräften in der wesentlichen Dependenz von Gott, und in der wesentli-

sentlichen Verbindung mit andern Creaturen. Zu den menschlichen Kräften gehört hauptsächlich 1) das Vermögen etwas einzusehn oder das Begreifungs- Denk- Ueberlegungsvermögen, 2) das Vermögen frey zu handeln (§. 8.), durch welche beyde Stücke sich der Mensch von andern auf diesem Erdbörper vorhandenen Geschöpfen unterscheidet, die daher sein eigenthümliches, eigentliches Wesen ausmachen. Durch die Kraft zu denken ist der Mensch im Stande sowohl sein Wesen, als auch das Wesen anderer Creaturen, und diejenigen wesentlichen Verbindungen einzusehn, worin er mit andern Creaturen lebt. Er ist auch dadurch im Stande diejenigen Endzwecke einzusehn, welche der Schöpfer bey der Erschaffung seiner selbst, und aller andern Dinge gehabt hat, ja hat haben müssen. Vermöge der Freyheit aber ist er im Stande, seine Handlungen diesen erkannten Endzwecken gemäs einzurichten. Der Mensch und alles Erschaffene ist einmal da, die Endzwecke eines höhern Wesens sind unverkennbar, man kann also auch den Menschen ohne diese moralische Bestimmung hier nicht annehmen. Das Unendliche und Erste aller Wesen hat nicht allein physische Gewalt, sondern auch die moralische Macht (Recht) gehabt, den Menschen eine Bestimmung zu geben, und es ist diese Bestimmung deutlich genug zu erkennen. Alles dieses macht also die moralische Natur des Menschen aus, wozu also auch seine wesentliche moralische Dependenz von Gott gehört.

- a) Dependenz ist diejenige Verbindung eines Dinges mit einem andern, vermöge welcher das erstere in derjenigen Beschaffenheit, welche bey ihm angetroffen wird, ohne das andere nicht seyn und gedacht werden kann. Wesentliche Dependenz ist diejenige Beschaffenheit eines Dinges, vermöge welcher das Ding nach seinem Wesen gar nicht ohne das andere angenommen werden kann. Sobald eine endliche Substanz gesetzt wird, so ist nicht allein deren erste Existenz

sondern auch deren Fortdauer ohne Wirkung des Unendlichen gar nicht anzunehmen. Moralische Dependenz ist die Verbindung zweyer Dinge, in welcher angenommen werden kann, daß das eine Ding wegen der Dependenz des andern, diesem letztern hat Regeln der freyen Handlungen zur Befolgung vorschreiben können.

§. 21.

Unser Begriff des Naturgesetzes.

Die Naturgesetze sind also unserer Vorstellung nach, diejenigen Endzwecke des Schöpfers als natürlichen Oberherrn, welche derselbe bey der Schöpfung der menschlichen Natur gehabt hat, und von dem jetzigen Wesen der Menschen unzertrennbar sind, und welche von dem Menschen durch die Betrachtung seiner moralischen Natur a) können erkannt werden. Auf solche Art erklärt, sind die Naturgesetze 1) wahre Gesetze (§. 2.) da sie Regeln der freyen Handlungen enthalten, welche durch den Willen eines Oberherrn entstanden sind, 2) sie sind um deswillen wahrhafte Naturgesetze zu nennen, weil sie nicht allein aus der Natur des Menschen erkannt werden können, sondern auch von der Natur unzertrennbar sind, oder welches einerley ist, weil sie sowohl ihren Erkenntniß als ihren Realgrund in der Natur der Menschen haben.

- a) Ich muß hier dem Einwurf begegnen, daß man ja aus der physischen Natur hauptsächlich diese Endzwecke erkennt. Allein nimmt man die physische dergestalt, daß man Endzwecke des Urhebers daraus erkennt, so wird sie dadurch schon moralisch. Der Anatom und Physiolog zc. beschäftigt sich bloß mit der physischen Natur der Menschen, der Naturalist aber bloß mit der moralischen.

§. 22.

§. 22.

Naturgesetze sind göttlich.

Sie sind 3) göttliche Gesetze, aber nicht wie einige angegeben haben, als wenn die Naturgesetze darum göttliche Gesetze wären, weil sie per voluntatem Dei approbatiuam göttlich geworden wären *a*), sondern vielmehr sind sie per voluntatem Dei constitutiua göttliche Gesetze geworden, dergestalt, daß ohne diesen göttlichen Willen anzunehmen, auch keine Naturgesetze angenommen werden können, so wie auch sonst *b*) gar kein natürliches Böses und Gutes vorhanden seyn würde (§. 5.). Sie sind 4) Vernunftgesetze in so fern, daß sie bloß mit der gesunden Vernunft begriffen und erkannt werden können, und in dieser Rücksicht sind sie unpromulgirte Gesetze *c*), und werden den positiven und promulgirten Gesetzen entgegen gesetzt. Promulgirte oder geoffenbarte Gesetze sind solche, die ich durch die bloße Vernunft nicht erkennen kann, sondern wo der Gesetzgeber außerdem eine Handlung vorgenommen haben muß, wodurch ich seinen Willen erkennen kann, und werden solchergestalt Natur- und positive Gesetze eben so unterschieden, als man sonst natürliche und geoffenbarte Theologie, Religion &c. unterscheidet. Naturgesetze sind zwar Vernunftgesetze, (*leges rationis* §. 22.) aber nicht alle Vernunftgesetze sind Naturgesetze synonymisch zu nennen. Denn da man bey allen positiven Sachen und Instituten, wenn ich mir einen Begriff davon bilde, durch die bloße Vernunft viele Sätze als Folgen einsehn und herleiten kann, so sind dieses zwar, so bald wie man den Begriff hat, und behält, Vernunftgesetze aber keine Naturgesetze zu nennen. Vernunft ist bloß das Mittel der Erkenntnis (*per quod*) nicht aber Quelle (*ex quo*) der Naturgesetze. Nach dem Erkenntnisgrund sind also die Gesetze in natürliche und

und positive, nicht aber nach dem Willen des Oberherrn so einzutheilen d).

- a) Welche Sprachvererberer. Also wenn englische Gesetze Hinz genehmigt oder billigt, so sind englische auch Hinzische zu nennen. Genehmigung setzt schon Existenz voraus, und würde also so auf solche Art die Naturgesetze nur göttliche Gesetze seyn, weil die durch ihn und seinen Willen nicht gemachte, sondern außer seiner Wirkung schon existirende Gesetze, ihm auch gefallen hätten. Wie unwürdig, wie verkehrt!
- b) Als wenn die Natur ohne Gott gedacht werden könnte! als wenn die Naturen der Sachen nicht durch den Willen des Allschöpfers einzig und allein vorhanden wären! und also auch diese in der Natur der Sachen gegründete Gesetze ihre Möglichkeit und wesentliche Existenz nicht bloß und zuletzt durch den Willen des Urhebers aller Sachen constitutiva ratione entstanden wäre. Es ist also Blendwerk, wenn man sagt, daß man, um zu den Gesetzen der Natur zu gelangen, nicht nöthig hätte, in den Himmel zu steigen. So wie positive Gesetze nur formaliter durch den Willen des Oberherrn entstehen können, so auch Naturgesetze. IAC. FRID. MÜLLER Diss. *an ius nat. existurum hominisque obligaturum fuisset, etiamsi Deus non existeret*, Giess. 739. IO. GÖTTL. IOACHIMI Diss. *de diuersa legis naturae concipiendae ratione*, Lipsi. 741. IVST. EL. WVSTEMANN Progr. *ius natura sine Deo nullum*, Viteb. 761.
- c) Aber auch hier weichen viele von diesem Sprachgebrauch ab, und man will jede Handlung, durch welche einer seinen Willen zu erkennen giebt, schon Promulgation, Offenbarung, und daher auch die natürlichen Gesetze wider allen sonstigen Sprachgebrauch promulgirte nennen. In dem Streit zwischen Jacobi und Mendelsohn hat gleichfalls die Verwechslung dieser Begriffe sehr vielen Mißverstand bewirkt.
- d) Nicht wie einige positive Gesetze diejenigen nennen, welche durch den Willen des Oberherrn entstanden, natürliche aber diejenigen, welche in der Natur gegründet wären. Denn alle Gesetze sind in dem Willen des Oberherrn gegründet, und bloß die verschiedene Art, zu der Erkenntniß derselben zu

Zweyter Absch. Von den Naturgesetzen. 29

zu gelangen, begründet den Unterschied zwischen positive und natürliche Gesetze. Die Philosophen haben im Naturrecht diesen verdorbenen Sprachgebrauch angenommen, um zu den Naturgesetzen keinen Oberherrn, keinen Gott nöthig zu haben.

§. 23.

5) Es sind die Naturgesetze **allgemeine a)** Gesetze. Denn es sind Endzwecke des Schöpfers, die er bey der Schöpfung der menschlichen moralischen Natur gehabt haben muß. Da nun alle Menschen einerley wesentliche Naturen haben, so haben auch alle Menschen entweder absolut, oder hypothetisch, einerley natürliche Rechte und Verbindlichkeiten. Was wirklich Naturrechts ist, muß unter jeder Zone, bey jedem Volk, gesetzt werden. 6) Sie sind **unveränderlich b)**, d. i. so lange die Natur bleibt, wie sie jetzt ist, können solche nicht abwesend gedacht werden, es läßt sich keine Veränderung, keine Aufhebung, und keine Ausnahme davon denken. Ob nicht von einzelnen Sätzen des Naturrechts, wenn die Menschen in einer andern Verbindung gesetzt würden, oder eine ganz andere Natur erhalten hätten, das Gegentheil als Gut und Böse angenommen werden könnte, ist eine andere speculative Frage, die aber zu bejahen ist, da alle Sätze nicht objectivisch, sondern bloß subjektivisch durch die Endzwecke eines Wesens ihr Wesen und Daseyn erhält (§. 5. II.). Der Unveränderlichkeit steht die Collision der Pflichten (§. .) nicht entgegen. Nothwendiger und willkürlicher Wille Gottes c).

a) ANDR. GROENEWALL *Diss. de differentia legis naturalis et divinae positivae uniuersalis*, Holm. 731

b) Von den Einwürfen welche man gegen die Unveränderlichkeit der N. G. aus der Bibel und umgekehrt — von der Unveränderlichkeit der N. G. gegen die Bibel macht — HENR. COCCIIVS *Diss. de immuta-*

mutabilitate Iuris naturae, Vitrai. 690. CASP. a RHE-
DEN Diss. *de immutabilitate iuris naturae*, 717. GO-
DOFF. CRONENBERG Diss. *de iuris naturae constantia
et immutabilitate*, Lugd. 721. E. H. REVSCH Diss. *de
immutabili lege naturae*, Helmst. 739.

e) IOACH. GE. DARIUS Diss. *de genuina iuris voluntarii
speciatim diuini indole eiusque a iure naturali discrimine*,
Len., 750.

§. 24.

7) Die Naturgesetze betreffen bloß die wesentli-
chen Vollkommenheiten der Menschen, dergestalt, daß
wir natürlich verbunden sind, unsere und anderer wesent-
liche Vollkommenheiten zu befördern, damit dadurch die
wesentliche Bestimmung der Menschen und der wesentli-
che Wille Gottes erfüllt werde. Wir sind also verbun-
den, alles das zu thun, wodurch die wesentliche Vollkom-
menheit erhalten, und alles das zu lassen, wodurch die
wesentlichen moralischen Vollkommenheiten verhindert wer-
den. Diese wesentlichen moralischen Vollkommenheiten,
welche wir nach den Naturgesetzen setzen müssen, wollen
wir natürliche Vollkommenheiten nennen, die um des-
willen bloß der Gegenstand der natürlichen Gesetze seyn
können, weil die zufälligen, accidentellen Vollkommens-
heiten, eben weil sie zufällig sind, mit den göttlichen
Zwecken keine Verbindung haben können. Es ist also
unmöglich anzunehmen, daß es Gottes Wille sey, so viel
Reichthum, so viel Ehre, so viel sinnliches Vergnügen
sich zu verschaffen, als nur irgend gedacht werden könnte,
sondern wir haben nur nach dem Naturrecht ein freyes
Recht zu allen den accidentellen Vollkommenheiten, in so
fern solche mit unsern wesentlichen moralischen, d. i. na-
türlichen Vollkommenheiten bestehen können, haben aber
eine natürliche Verbindlichkeit, diese zufälligen Vollkom-
menheiten zu fliehen, sobald sie unsern wesentlichen sollten
entgegenstehn.

§. 25.

§. 25.

Von den Quellen des N. N.

Eine Quelle (principium) ist dasjenige, was den Grund von etwas in sich enthält, oder woraus etwas entsteht. Der Grund (ratio) wird dasjenige genannt, was sich zu etwas anderm wirksam verhält, folglich auch was anders hervorbringt. Dieses was hervorgebracht wird, ist entweder etwas, was außer unsrer Denkkraft gesetzt wird, oder es ist die bloße Erkenntniß eines Dinges in unserm Denkvermögen. Im letztern Fall wird es Erkenntnißgrund (ratio cognoscendi) genannt, im erstern aber Realgrund oder determinirender Grund (ratio realitatis, determinans) welcher entweder der Grund der Möglichkeit (ratio essendi, possibilitatis) oder Grund der Wirklichkeit (ratio fiendi, actualitatis) ist. Mit hin ist der Erkenntnißgrund des Naturrechts dasjenige, was die Erkenntniß des Naturrechts bewirkt, der Real- und zwar Möglichkeitsgrund des Naturrechts aber ist dasjenige, was das Naturrecht möglich macht, und der Wirklichkeitsgrund, was da macht, daß das Naturrecht wirklich existirt.

*) IO. FRID. KONHARDT Diss. *de iure naturae eiusque principii*, Lipsi, 719. DAN. FRID. BOHRISSEL Diss. *de principii iuris naturae*, Hal. 731. Gust. Bernh. und Otto Dav. Feinr. Beckmann, Gedanken von den wahren Quellen des Rechts, der Natur, Götting. 754.

§. 26.

Von dem principio essendi.

Der Möglichkeitsgrund des Naturrechts ist nur in der wesentlichen Dependenz der Menschen von Gott zu setzen. Von ihm haben die Menschen ihr Daseyn, ihr
 „ ganzes

ganzes Wesen und alle ihre Güter erhalten, selbst die Fortdauer ist ohne seine Wirkung nicht zu setzen, er ist unabhängig, und erkennt keine Gesetze und Grenzen über sich, folglich ist die Dependenz der Menschen von Gott, sowohl physisch als moralisch nothwendig, und es ist also daher die Möglichkeit einzusehn, daß Gott den Menschen hat Regeln vorschreiben können, nach welchen sie ihre freye Handlungen einrichten können und müssen a).

a) Aus diesem wollen einige die Nothwendigkeit, früher Verbindlichkeiten als Gesetze anzunehmen, herleiten. Allein hierin ist blos die Möglichkeit der Verbindlichkeit zu setzen, nicht die Wirklichkeit derselben. Wäre auch diese moralische Dependenz da, aber kein bestimmter Wille des Oberherrn, so wäre auch wirklich keine Verbindlichkeit zu setzen; diese entsteht erst aus seinem Willen, oder den daher entspringenden Regeln (§. 4.).

§. 27.

Don dem principio iuris naturae fiendi.

Der Wirklichkeitsgrund der Naturgesetze ist dasjenige, was da macht, daß die Naturgesetze wirklich vorhanden sind, und dieser kann zwiefach seyn, nemlich 1) dasjenige, was da macht, daß diese Regeln wirklich Gesetze, und 2) Naturgesetze zu nennen sind. Das erstere wollen wir principium iuris naturae fiendi subiectivum nennen, und selbiges ist nichts anders, als der nothwendige Wille Gottes als natürlichen Oberherrn. Werden die Naturgesetze nicht daher abgeleitet, so sind es keine wahre Gesetze, nicht formaliter Gesetze (§. 14.), bloß natürliche politische Regeln (§. cit.). Es ist also möglich, daß sehr viele Sätze von den Lehrern des Naturrechts als Naturgesetze angegeben werden, welche auch materialiter wirklich solche sind, welche aber nach der Art, wie sie solche vortragen, formaliter nicht Naturgesetze, sondern bloß politische Regeln sind a). Das andere

Dere kann man principium iuris naturae stendi obiectivum nennen, welches sowohl die subjektivische Natur der Menschen und sonstiger Creaturen, als auch die objectivische Natur der Sachen ist, in so fern solche eine wesentliche Verbindung mit der Natur der Menschen haben. Denn es kann unmöglich dem natürlichen Oberherrn gleichgültig seyn, wie die Menschen leben, es ist vielmehr eine wesentliche Bestimmung des Menschen aus allem zu erkennen, es ist nicht anzunehmen, daß es dem Menschen erlaubt seyn kann, wider die unendlichen Vollkommenheiten Gottes und wider seine eignen wesentlichen Vollkommenheiten etwas vorzunehmen. Was die objectivische Natur der Sachen betrifft, so kann solche nur in so fern in das Naturrecht gehören, als selbige in wesentlicher Verbindung mit der subjektivischen Natur der Menschen sind, und also in so fern man wahrhafte Endzwecke Gottes aus derselben alsdann einsehen kann, sonst aber und in so fern die objectivische Natur der Sachen bloß eine Möglichkeit in der menschlichen Natur hat, in so weit gehört sie nicht zu dem Naturrechte, (§. 43.)

- a) Wohin auch die sogenannten Vernunftgesetze des Arbeiters und Deiffen gehören. Vernünftig ist relativisch, und daß einer wahrhaft verbunden sey vernünftig zu leben, ist ohne Oberherrn nicht anzunehmen, auch ist ein unvernünftiges Leben noch nicht so gleich ein böses ungerechtes Leben zu nennen — Mich. Berns Recht der Natur, aus der Natur so ausgeführt, daß kein Heyde, Jude und Türke, auch selbst kein Arbeit und also kein Mensch sich dessen vernünftig kann begeben, Hamb. 703. HENR. FRID. REISCHNAVER Diss. II. de iure naturae Aethi, Ien. 738.

§. 28.

Don dem principio iuris naturae cognoscendi.

Auch der Erkenntnißgrund der Naturgesetze kann entweder subjektivisch (per quod) oder objectivisch (ex

(ex quo) seyn. Ersteres ist das Mittel, wodurch wir zu der Erkenntniß der Naturgesetze gelangen, und selbiges ist theils als innerliches, theils als äußerliches zu betrachten. In dem erstern Fall gehört hierher das bey allen vernünftigen Menschen (vulgare) befindliche Gewissen, moralisches Gefühl, oder innerlicher Trieb, welcher uns in den concreten einzelnen Fällen antreibt, das Naturgesetz zu erfüllen, und als non vulgare die cultivirte Vernunft, wodurch wir Gott und den Menschen erkennen, und aus dem Wesen beyder notwendige Folgerungen ziehen. In diesem Betracht können also die Naturgesetze auch Vernunftgesetze (di-
 scamina rationis) genannt werden (§. 22.). Im zweyten Fall aber ist als principium iuris naturae cognoscendi obiectivum externum der schriftliche oder mündliche Vortrag der Naturrechts-Wahrheiten anzusehen. Letzteres, nemlich das principium cognoscendi obiectivum ist entweder complexum, oder incomplexum. Jenes besteht in einer abstrahirten Proposition, welche das gemeinschaftliche Prädicat aller Naturgesetze in sich enthält, und wodurch ich alle einzelne Naturgesetze einsehe, und daraus herleiten kann, und hiervon im folgenden §. Dieses aber ist eben dasjenige, was wir in einer andern Rücksicht principium fiendi (§. praec.) genannt haben, nemlich die subjektivische Natur der Menschen und die objectivische Natur der idealischen Sachen.

- *) IO. FERRY Diss. de principiis iuris innati, Argent. 705.
 IO. FRID. WEIDNER Diss. de iure naturae omnibus congenito et insito, Rost. 712. CHRIST. FRID. SCHOTT
 Diss. de fonte iuris naturalis, utrum in instinctibus, an in ratione quaevisandum, Tub. 758.

§. 29.

Von dem ersten Grundsatz des N. N.

Ueber das principium cognoscendi complexum oder über die allgemeine Proposition, welche alle und jede einzelne Naturgesetze in sich enthält, ist viel gestritten worden. Einige haben sogar die Möglichkeit eines solchen Satzes, welches die abstrahirte Natur aller Naturgesetze enthielte, bestritten a), andere aber haben solche Propositionen zwar angegeben, sie sind aber von andern wieder in Zweifel gezogen. Nach unserer Meinung haben allerdings alle Naturgesetze etwas gemeinschaftliches, sie sind alle in dem nothwendigen Willen Gottes gegründet, sie betreffen alle die wesentlichen moralischen Vorkommenheiten der Menschen, und können daher sehr gut in einer allgemeinen Proposition begriffen werden. Nämlich dieser erste und allgemeine Grundsatz ist: Aus wahrtem Gehorsam gegen Gott als höchsten und natürlichen Oberherrn muß der Mensch dem nothwendigen Willen desselben, welcher nach der Natur der Menschen gesetzt werden muß, und welcher aus der Betrachtung desselben in Verbindung mit den andern Creaturen erkannt werden kann, gemäß leben (§. 21.), also in Ansehung der affirmativen Handlungen, der Mensch muß das thun, und in Ansehung der negativen, der Mensch muß das unterlassen, was mit diesem nothwendigen Willen Gottes entweder übereinkommt, oder demselben widerspricht.

a) IO. GVIL. IANI *Iudicia eruditorum de principiis Iuris naturae*, Viteb. 711. FRID. ALEX. KÜNHOLD *Orat. de Logomachis circa principium iuris naturae*, Lips. 723. IOACH. HENR. SIBRANDI *Diss. exhibens problema an detur principium iuris naturalis verum primum, vnicum, adaequatum et evidens, nec nr.* Rost. 703. IO. FRID. ROMBERG *et VACH Dubia iuris naturae*, Duac. (Hal.)

719. Frf. 724. Ien. 742. GE. GVIL. WAGNER Diff. de DD. circa primum iuris naturae principium tollendo diffensu, Giess. 748. P. ANSELM. DESING Iuris naturae larua detracta compluribus libris, sub titulo Iur. nat. prodeuntibus ut Pufendarfianis, Heineccianis, Wolfianis et aliis, quorum principia iuris naturae falsa ostenduntur, ignorantiam, quam catholicis affingunt, in ipsis regnare proditur, cavillationes deseguntur, promissa splendida ab iis non servata exponuntur, pugnae et contradictiones eorum inter ipsos exhibentur, scopus illorum praecipuus, nimirum catholicae rei detrimentum denudatur, nobilitas, iuventus, politici admonentur; Mon. 753. RIVSD. Ius naturae liberatum ac repurgatum a principiis lubricis, ib. eod. RIVSD. Hypodigma politicum iuris nat. in eos, qui ratione sola in iure naturae vrendum docent, aut ludere aut modernum statum hominum demutare, Pedep. 753. CHPH. FRID. SCHOTT Diff. qua evincitur, verum, evidens, unicum, uniuersale atque adaequatum principium iuri naturae praestruendum esse aduersus P. DESING Tub. 754. IO. STEPH. MÜLLER Diff. defendens sententias proestantium iuris naturae DD. de lege naturali a vituperationibus P. Desingii, Ien. 756.

§. 30.

Dieser angegebene Grundsatz des Naturrechts ist der erste oder oberste und letzte Grundsatz. (primum) ist nur hierher gehörig, einheimisch (domesticum), ist anpassend, alles umfassend (adaequatum), und einzig (unicum). Der Erkenntnisgrund wird alsdenn der erste und letzte genannt, wenn alle Wahrheiten, die zu der Wissenschaft gehören, aus demselben erkannt und hergeleitet werden können. Das gilt von unserm angegebenen Grundsatz. Alle Wahrheiten des Naturrechts lassen sich aus demselben einsehen, alle können entweder von oben herunter, oder von unten hinauf daraus hergeleitet werden, wenn man entweder von den abstracten durch Hinzufügung zu dem concreten, oder von dem concreten durch Auflösung zu dem abstracten kommt, und dieses

Dieses darum, weil derselbe das allgemeine Prädicat aller Naturgesetze in sich enthält. Einheimisch ist der Erkenntnißgrund, wenn daraus keine andere Wahrheiten erkannt werden können, als welche zu dieser Wissenschaft gehören. Aus unserm angegebenen Principium lassen sich keine andern Wahrheiten einsehn, als welche wirklich zu dem Naturrecht gehören, und besonders scheidet es das Naturrecht von der natürlichen Politik. Adäquat ist der Grundsatz der Erkenntniß, wenn auch alle Wahrheiten die zu der Wissenschaft gehören, keine ausgeschlossen, daraus hergeleitet werden können, und auch dieses läßt sich von unserm Grundsatz, aus eben den Gründen behaupten, welche wir schon angegeben haben. Er begreift sowohl alle natürliche Pflichten, als alle natürliche Rechte. Denn was den Naturpflichten nicht widerspricht ist natürlich erlaubt. Einzig aber ist dieser Grundsatz nur in so fern zu nennen, als kein höherer, und kein an die Seite zu setzender angenommen werden kann, nicht aber in dem Verstande, daß gar keine andere principia cognoscendi complexa vorhanden wären, vielmehr giebt es allerdings dergleichen subordinirte in jedem speciellen Theile.

e) IO. MICH. DAHM Diss. de unico, vero et adaequato Legis naturae principio, Mogunt. 749.

§. 31.

Naturpflichten, natürliche Rechte.

Aus diesem allgemeinen Naturgesetze lassen sich die natürlichen Pflichten und Rechte nach ihrer allgemeinen Natur weiter herleiten. Die natürliche Schuldigkeit entsteht alle 1) als wahre Schuldigkeit (§. 4. 15.) aus dem Willen Gottes als natürlichen Oberherrn, und sie unterscheidet sich dadurch von den natürlichen politischen

ſchen Regeln. Es entſteht auch daher der wahre Gehorſam (§. 18), da man bloß die Handlung ausübt, weil es der erkannte Wille des Oberherrn iſt, nicht aber aus der einzigen Urſache, weil unfere Neigungen, Triebe, und eigene Endzwecke ſolche erfordern. 2) **Natürlich** a) iſt dieſe Schuldigkeit um deſwillen, weil ſie mit unſerer Natur unzertrennlich verknüpft iſt (§. 23.), und iſt alſo von der poſitiven oder aus poſitiven Geſetzen (§. 22.) entſtehenden allerdings unterſchieden. Daher denn auch die **wahre natürliche Güte der Handlungen** b).

a) G. Sam. Madihn *Abh. von der wahren Beſchaffenheit der natürlichen Schuldigkeit* (Holl. Intell. v. J. 762. S. 161.)

b) G. Sam. Madihn *Abh. von der natürlichen Güte der menſchlichen Handlungen* (ib. v. J. 763. S. 882.)

§. 32.

Das ſubiektum aktiuum der Naturpflichten iſt der natürliche Oberherr, oder Gott, aus deſſen Willen und Endzwecken ſelbige entſtehn, das ſubiektum paſſiuum derſelben, iſt bloß der Menſch, weil ſelbiger einzig und allein freyer Handlungen ſähig iſt, dieſe Vorſchriften erkennen kann, und nach ſeiner weſentlichen moralischen Dependenz von dem natürlichen Oberherrn, deſſen Endzwecke erfüllen muß (§. 26.). Das Objekt der Naturpflichten iſt entweder das allgemeine (ulcimum), oder das beſtimmtere (proximum). Erſteres iſt Gott, indem wir alle Naturpflichten zuletzt um ſeiner Vorſchrift willen, alſo ihm zu erzeigen haben, und können daher im allgemeinen alle Naturpflichten als **Pflichten gegen Gott** angeſehen werden. Das beſtimmtere Objekt aber, iſt entweder wiederum Gott, dem gewiſſe ſpecielle Pflichten zu leiſten ſind, oder ein Weſen außer Gott. In jenem

jenem Fall werden sie in besonderm Verstande Pflichten gegen Gott genannt, in diesem aber sind es entweder Pflichten gegen uns selbst, oder Pflichten gegen andere Menschen, oder Pflichten gegen andere unvernünftige und leblose Creaturen.

e) G. E. Feine. Lange Gedanken von der Subordination der menschlichen Pflichten, Jen. 760.

§. 22

Die natürlichen Pflichten gehn nur bloß auf die wesentlichen moralischen (natürlichen) Vollkommenheiten der Menschen (§. 24.) und zwar entweder, daß ich die Handlung vornehmen muß, durch welche diese Vollkommenheiten können erworben und erhalten, (*officium naturale affirmativum* s. *commissivum*) oder daß ich dasjenige unterlasse, was diesen Vollkommenheiten widerspricht (*officium naturale negativum*). Da der allgemeine Endzweck der Naturgesetze ist, die Erwerbung und Erhaltung der natürlichen Vollkommenheiten der Menschen, so ist leicht einzusehn, daß, in Rücksicht auf diese Norm, meine eigene natürliche Vollkommenheiten keinen größern Werth haben, als die meiner Nebenmenschen, und daß man also nicht sagen kann, daß die Pflichten gegen andere den Pflichten gegen uns selbst subordinirt wären, vielmehr sind beyde einander coordinirt, und es ist erst in den verschiedenen Hypothesen einzusehn, welche einander vorzuziehen sind: Allein die Pflichten gegen andere sind von größerem Umfange als die Pflichten gegen uns selbst. Denn in Ansehung unserer accidentellen und nicht moralischen Vollkommenheiten haben wir bloß freye Rechte, wir sind dazu nicht verpflichtet, aber in Ansehung der zufälligen und indifferenten Vollkommenheiten Anderer haben wir natürliche

Verbindlichkeiten, selbige in Erlangung und Erhaltung derselben nicht zu stöbern, d. i. wir haben zwar keine affirmative Pflicht, ihnen darin hülfliche Hand zu leisten, aber wir haben die negative Pflicht, ihnen nicht hinderlich zu seyn, daß sie solche erwerben können, falls wir selbige nicht erlangen wollen oder können, ferner sie nicht zu stöbern in den schon erlangten und von ihnen besessenen Vollkommenheiten. Wir haben zu allen accidentellen und indifferenten Vollkommenheiten ein freyes Recht, mithin andere so gut als wir, und umgekehrt, falls aber Andere schon solche erworben haben, so müssen wir die Verbindlichkeit haben, sie nicht zu stöbern, nach dem unveränderlichen Grundsatz, ius ad finem dat ius ad media licita et sufficientia. Obgleich aber die Pflichten gegen uns, an und für sich, nicht höher zu halten sind, als gegen Andere, so sind doch alle beyden Pflichten gegen Gott subordinirt, weil im Grunde alle natürliche Pflichten im allgemeinen, Pflichten gegen Gott sind, und wir alle um seiner Vorschrift willen ausüben müssen (§. 32.):

§. 34.

Erfüllung der Pflichten ist Tugend. Tugend bedeutet objectivisch jede Vollkommenheit eines Dinges, subjectivisch aber, eine Fertigkeit das Gute zu üben. Nach der verschiedenen Beschaffenheit des Guten ist auch Tugend verschieden. Fertigkeit das moralische Gute (§. 5) auszuüben, ist Tugend im besondern Verstande, wahre und reine Tugend, wozu denn auch gehört, daß einer das Gute nicht um seines eigenen Vortheils willen, sondern um wirklich Gutes zu thun (§. 18.) ausübe. Laster ist das Gegentheil der Tugend. Beyde weichen entweder nach den natürlichen oder positiven Gesetzen

Gesetzen angenommen; daher auch natürliche und positive Tugend, natürliche und positive Laster.

§. 35.

Glück, Glückseligkeit.

Die Wirkung erfüllter Pflichten ist **Glückseligkeit**. Objektivisch bedeutet selbige die Uebereinstimmung unseres Zustandes mit gewissen Endzwecken, diese mögen nun seyn, welche sie wollen. Daher giebt es **physisches** und **moralisches** oder **wahres Glück** und **Glückseligkeit** (§. 5.). Es kann einer physisch unglücklich, aber moralisch glücklich, und umgekehrt, seyn; Subjektivisch ist sie das Uebergewicht des Vergnügens, Zufriedenheit, Friede der Seele, göttliches Vergnügen. Glückseligkeit ist also Wirkung nicht eigentlich Zweck, der Trieb nach Glückseligkeit muß die Tugend bloß befördern, nicht der einzige Bewegungsgrund seyn, denn sonst ist es auch Eigennutz, ob es gleich richtig ist, daß wahre Glückseligkeit allezeit mit der Erfüllung der Pflichten verbunden ist. Lasse sich aber auch gedenken; wie es doch nicht möglich ist, daß Glückseligkeit nicht die Wirkung der erfüllten Pflichten wäre, ließen sich keine Strafen und Belohnungen annehmen, so würde doch die Verbindlichkeit selbst und die Pflicht nicht, bloß das Beförderungsmittel wegfallen, so aber ist beydes jetzt unzertrennbar verbunden.

§. 36.

Natürliche Strafen, Belohnungen.

In eigentlichen Verstande heißt man eine **Strafe** ein physisches Uebel, und eine **Belohnung**, ein physisches Gut, welches der Oberherr mit der bösen oder guten

guten Handlung verknüpft hat, im uneigentlichen aber die Folgen, welche aus der Handlung zu folgen pflegen. Ist die Strafe und Belohnung mit der Handlung selbst in den Gesetzen ihrer Gattung nach verbunden, so ist sie die ordentliche Strafe und Belohnung (poena ordinaria), ist sie aber in den Gesetzen ihrer Gattung nach nicht bestimmt, so ist sie eine außerordentliche Strafe und Belohnung (poena et praemium extraord.). Ordentliche Strafen und Belohnungen hat man im Naturrecht nicht, wir sehen nicht, daß unausbleiblich gewisse und bestimmte Strafen und Belohnungen mit Handlungen verbunden sind, wir sind zu kurzichtig, genau zu bestimmen, daß unmittelbar die Handlung dieses oder jenes physische Gute oder Böse nach sich zieht, noch viel weniger aber können wir, wenn physische Uebel einem begegnen, dieses als eine Strafe von dieser oder jener Handlung ansehen, und umgekehrt. Auch können wir keine solche natürliche Folgen von Handlungen annehmen, die uns die gewisse Verbindung der Folgen mit den Handlungen anzeigen, es bleibe nur möglich, höchstens wahrscheinlich und gewöhnlich. Außerdem haben die indifferenten Handlungen sehr oft physisch gute und böse Folgen. Aber die Möglichkeit der außerordentlichen Strafen und Belohnungen ist auch im Naturrecht anzunehmen, da es allerdings nichts widersprechendes enthält, wenn wir sagen, daß Gott der Urheber der Naturgesetze und Leiter aller Begebenheiten, mit den guten und bösen Handlungen Belohnungen und Strafen verbinden könnte. Es müssen also die Menschen erwarten, ob es seinem heiligsten Willen gemäß ist, daß auf diese ihre gute Handlung auch physisches Glück erfolgen soll, oder nicht. Aber Belohnung und Strafen müssen keine, zum wenigsten nicht die einzigen, Triebfedern zu guten oder bösen Handlungen abgeben. Wir haben auch kein Recht

Beloh-

Belohnungen von dem natürlichen Oberherrn zu fordern, ob es gleich wahrscheinlicher ist, daß Belohnungen und Strafen erfolgen werden.

a) MART. LANGE Diss. de poena a conceptibus officiis liberata, Lips. 793. IO. RYD. ISKLIN cogitationes de poenis, Hal. 738.

§. 37.

Vollkommene Pflichten, vollkommene Rechts.

Gewöhnlich pflegt man Zwangspflichten (*officia necessitatis*) diejenigen zu nennen, zu deren Erfüllung einer den andern rechtmäßig zwingen kann, diejenigen aber, bey welchen man ein solches Zwangsrecht demjenigen nicht beylegen kann, welcher die Erfüllung der Pflicht fordert, heißt man **Liebespflichten** oder **Pflichten der Menschheit**, der **Menschlichkeit** (*officia humanitatis*). Zwangspflichten nennt man auch vollkommene Pflichten (*officia perfecta*) die andern unvollkommene. Hiegegen sey es mir erlaubt, etwas anzumerken: 1) Pflichten der Menschlichkeit würden nach dem eigentlichen Wortverstande nichts anders heißen können, als diejenigen Pflichten, welche ein Mensch dem andern Menschen gleichsam der Menschlichkeit wegen erzeigen muß, und sollten daher eigentlich die Pflichten der Menschlichkeit die absoluten Naturpflichten genannt werden, weil diese Naturpflichten recht eigentlich so beschaffen sind, daß man sagen kann, jeder Mensch muß diese Art Pflichten unter allen Umständen jedem Menschen erzeigen: aber in noch höhern Sinn, sollten die absoluten affirmativen Naturpflichten *officia humanitatis* genannt werden, weil es menschlicher ist, andern zu helfen, als bloß andere nicht zu stören. 2) Müssen vollkommene von Zwangspflichten unterschieden werden. Denn eine Pflicht ist alsdenn schon vollkommen

komende Pflicht, wenn bey ihr alles angetroffen wird, was nach der Idee einer Pflicht zu derselben erfordert wird (§. 15.). Daß meine Pflicht zugleich mit einem Zwangsrecht bey einem andern verbunden ist, kann die Pflicht nicht vollkommener machen, dieses ist etwas sehr zufälliges und außer aller Idee der Pflichten. Die Pflichten gegen Gott und gegen uns sind so vollkommen, wie die Pflichten gegen andere, obgleich keinem Menschen in Ansehung dieser ein Zwangsrecht zustehn kann.

a) SAM. STRYCK Diss. *de officiis necessitate*, Hal. 712.

§. 38.

Wenn bey einer Pflicht das *subiectum officii* passivum, und das Object bestimmt ist, so kann man dieses eine determinirte Pflicht nennen, ist aber dieses nicht, so ist es eine unbestimmte indeterminirte Pflicht. Bey den erstern ist entweder auch die Art und Weise bestimmt vorhanden, wie die Pflicht erfüllt werden kann und muß, oder nicht. Im erstern Fall sind es völlig bestimmte, oder vollkommene, in den andern Fällen aber nicht völlig bestimmte oder unvollkommene a) Pflichten, welches also sowohl unbestimmte als nicht völlig bestimmte Pflichten sind. Daher sind 1) die Pflichten gegen Gott beständig bestimmte, niemahls unbestimmte, obgleich nicht immer völlig bestimmte Pflichten, indem die Menschen beständig ihrem natürlichen Oberherren verpflichtet sind, obgleich die Art und Weise unbestimmt seyn kann, da öfters mehrere Arten und Weisen gedacht werden können, diese Pflichten gegen Gott zu erfüllen. Die Pflichten 2) gegen uns selbst, können sowohl unbestimmte, als nicht völlig bestimmte Pflichten seyn, indem es theils möglich ist, daß der Mensch in dem Augenblick sich nicht selbst helfen kann, oder er

diese

diese Ausübung der Pflicht nicht nöthig hat, oder endlich mehrere gleich gute Mittel vorhanden sind, die Pflicht zu erfüllen. Gleichergestalt können 3) die Pflichten gegen andere beschaffen seyn. Auch das Recht, auch die Verbindlichkeit, können entweder vollkommen oder unvollkommen seyn.

a) HENR. LUDOV. WERNER Diss. *de officiis, quae iure imperfecto debentur*, Lips. 713.

§. 39.

Abweichende Meinungen Anderer.

Anderer Lehrer des N. N. demonstrieren die Existenz a) der Naturgesetze nicht auf unsere Weise (§. 27.), welche sie die theologische Art nennen, obgleich sie selbige nicht für unwahr halten, sondern sie leiten diese Existenz aus den natürlichen Folgen der Handlungen, und nennen diese Beweisart die empirische. Sie sagen nehmlich: b) „unsere Handlungen haben Folgen, die aus ihrem Wesen von selbst fließen. Diese Folgen machen uns entweder glücklich oder unglücklich. Jeder aber will glücklich seyn. Wollen wir also nicht als Thoren, nicht im Widerspruche mit uns selbst leben, so müssen wir die Handlungen thun, welche uns glücklich machen, die entgegengesetzten unterlassen, kurz wir sind verbunden, jene zu thun, diese nicht zu thun. Wir können auch die wesentlichen Folgen unserer Handlungen durch die Vernunft in vielen Fällen voraussehn. Also giebt es eine Verbindlichkeit, welche aus wesentlichen durch die Vernunft zu erkennenden Folgen der menschlichen Handlung entsteht, es giebt eine natürliche Verbindlichkeit, ein natürliches Gesetz.“ Es scheint mir diese Demonstration nicht stringent genug zu seyn, außerdem könnte dagegen eingewendet werden, 1) daß glückliche und gute Folgen un-

bestimmt

bestimmt geliebet, 2) daß es sehr wenige wesentliche Folgen giebt (§. 6. not. b), 3) daß auf diese Art der Erkenntnißgrund durch das moralische Gefühl ausgeschlossen wird, 4) daß ich es bloß nicht zu wollen nöthig habe, 5) daß Thor seyn noch nicht Ungerechtigkeit, und moralisches Böse involviret (§. 27. not. a.)

a) Zweifelhaft haben die Existenz der Naturgesetze HOMBURG *de iur. nat. Diss. de lege aeterna*. Vertheidigt IO. GOTTH. ROSA *Dissert. VI. de existentia iuris naturae*, Rudolst. 722. CAR. ANT. PILATI *Esistenza della legge naturale*, in Venez. 764. Joh. Ge. Claprotz *Philosoph. Abh.* DAN. FRID. KOHEISEL *Diss. de immutabili legis naturalis veritate*, Gedan. 717.

b) Zöpflner Naturr. §. 21.

§. 40.

Anderer als Schmaus a) machen zum Grundsatz des Naturrechts die natürlichen Triebe. Er will das N. der N. nicht in der Vernunft, und Vernunftschlüssen suchen, sondern in den angebohrnen Empfindungen und Trieben. Zum Theil hat Schmaus allerdings Recht. Das unverdorbene moralische Gefühl treibt in den meisten Fällen die Menschen ohne große Demonstration zu demjenigen, was natürlichen Rechts und Pflicht ist, auch haben wir die abgeschmacktesten und willkürlichsten Demonstrationen im Naturrecht, so daß einer wohl auf die Schädlichkeit solcher so genannten Demonstrationen kommen kann. Allein auf der andern Seite hebt der Misbrauch den Nutzen und Gebrauch der Demonstrationen nicht auf, und die natürlichen Triebe können nicht die einzige Quelle des N. N. seyn b), da wir auch physische Triebe zu demjenigen empfinden, was doch nach dem N. N. als verboten angesehen werden muß, und sollte dieses auch nicht seyn, so entspringen nicht sowohl aus den natürlichen Trieben, Pflichten, als vielmehr natürliche freye

freye Rechte. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Begriff der Römer, zu welchen noch hinzukommt, daß das Wort Rechte ganz uneigentlich den Thieren bengelegt wird, die doch keiner freyen Handlung fähig sind.

a) IO. IAC. SCHMAVS Dissert. I. N. *quibus principia novi systematis ex ipsis naturae humanae instinctibus instruendi proponuntur*, Goett. 740. EIVSD. *Vorstellung des wahren Begriffs von einem N. d. U.* Gött. 747. EIVSD. *Syst. des N. R.* 3 B. I Cap.

b) CHRIST. FRID. SCHOTT Diss. *de fonte iuris naturalis, utrum in instinctibus an in ratione quaerendum*, Tüb. 758. (XI. Collect. Diss. I. N. T. I. p. 288.

§. 41.

Mache dich vollkommen.

Die mehrsten Lehrer des N. R. machen zum ersten Grundsatz desselben: **Mache dich vollkommen.** Allein wir glauben nicht, daß dieser Satz dafür gelten kann

A. weil er überhaupt kein Naturgesetz ist und ausdrückt, indem 1) in demselben die wesentlichen Vollkommenheiten von den accidentellen, die moralischen von den indifferenten, das moralische Gute, von dem physischen Guten (§. 5.), gar nicht abgesondert werden, da doch zu den letztern gar keine natürliche Verbindlichkeit vorhanden ist, und vorhanden seyn kann (§. 24.) 2) in diesem Satz die gesetzliche und wahre Verbindlichkeit von der politischen Klugheit oder die natürliche Politik vom wirklichen Naturrecht nicht distinguirt wird, 3) es nicht genug ist, sich bloß vollkommen zu machen, sondern es auch zu bleiben, welcher letztere Einwurf jedoch nicht viel bedeutet,

B. weil dieser Satz nicht als ein principium iuris naturae *complexum* angesehen werden kann, indem, wenn selbiges auch auf die wesentlichen oder natürlichen Vollkommen-

menheiten der Menschen eingeschränkt würde, doch daraus bloß die natürlichen Pflichten gegen uns selbst, nicht aber gegen andere erkannt werden könnten, als nur in so fern die letztern als Pflichten gegen uns selbst könnten betrachtet werden, und diesermegen setzen die Vertheidiger dieses Grundsatzes neuerdings dazu: *perfice te et perfice alios*; aber auch alsdenn sind die Pflichten gegen Gott ausgelassen, und nur höchstens darunter begriffen, in so fern die Pflichten gegen Gott und andere mit den Pflichten gegen uns selbst, mit unserer eigenen Wohlfahrt verträglich wären. Es würden also die letztern Pflichten bloß den Pflichten gegen uns selbst subordinirt seyn, und in der Collision der Pflichten allezeit die Ausnahme für uns müssen gemacht werden, welches doch nicht ist (§. 32.) mithin kann dieser sonst schon so sehr eigennützige Grundsatz, gar kein principium directrix in der Collision seyn. a)

- a) IO. FRANC. BVDDI Diff. *de amore felicitatis suae ordinario primo iuris naturae principio*, Hal. 697. IO. CHA. BLASCHE Diff. *de cauendo abusu supremi iuris naturalis principii: perfice te*, len. 759.

§. 42.

Erhaltung seiner selbst. Gesellschaftstrieb.

Noch andere machen die Erhaltung unserer selbst zum Hauptgrundsatz. Gegen diese gilt eben das, was wir im vorhergehenden §. angemerkt haben, und außerdem enthält es nur eine einzelne Pflicht gegen uns selbst, und subordinirt alles mögliche unserer bloßen physischen Erhaltung, und ist daher in der Collision gar nicht zu gebrauchen, vielmehr zu verabscheuen. Wiederum haben Andere die Erhaltung der Gesellschaft a) zum Hauptgrundsatz erhoben. Allein anderer Einwürfe, die

die schon angeführt sind, und auch hier angewendet werden können, zu geschweigen, so kann es nicht von dem originellen oder außergesellschaftlichen Zustande des Menschen gelten, oder man müßte Gesellschaft sehr uneigentlich nehmen. Dunkelberg *b*) sagt neuerlich: *fac ea, quae ex amore Deo tibi et proximo naturaliter debito et ad felicitatem naturae rationali propriam necessario facienda vel omittenda sunt.*

a) ANT. GÜNTHER. BROEMSE *Discurs. de iur. nat. et gene. exhibens duo eaque infallibilia principia (amorem sui et societatis) secundum quaelibet obueniens moralis e vestigio a quolibet etiam indocto moraliter examinari ac determinare potest.* Hamb. 680. HENR. ERN. KESTNER *Diff. societatis custodiam non esse principium iuris naturalis.* Rintel. 699. CHR. THOMASIVS *Progr. de principio iur. nat. ex socialitate deducendo* (XI. Inst. Isprd. diu.) CHRIST. AVG. GÜNTHER. *Diff. de lege naturae ex mente Ciceronis.* Lips. 783.

b) ILDEPH. DUNKELBERG *Diff. de principio cognoscendi iuris naturae systematice evolutio.* Erf. 785.

§. 43.

Objektivische Natur der Sachen.

Endlich bringen auch einige, welche das principium: *agens ad ideam perfectionis* zum Grunde legen, die objektivische Natur der Sachen in das Naturrecht *a*) als feudum, cambium, etc. und nennen daher dasselbe philosophiam de iure. Wie dieses mit dem angeführten Grundsatz zusammenhängt, sehe ich nicht ein. Was die Sache selbst betrifft, so ist die bloße objektivische Natur der Sachen in das Naturrecht nicht gehörig. Denn 1) in so weit solche nicht eine wesentliche Verbindung mit der subjektivischen Natur des Menschen, d. i. ihren Wirklichkeitsgrund in derselben haben, sind die Wesen der idealischen Sachen bloß möglich.

möglich. Es würde also eben so besonders seyn von diesen Sachen im N. N. zu reden, als wenn ich in dem Pandekten System von bloß möglichen, nicht wirklichen Objekten reden wollte. Da ich die Existenz dieser Sachen im Naturrecht nicht darthun kann, sondern bloß es nach der Natur möglich ist, daß ein solches Ding bey den Nationen obtinire, so sind auch alle diese wirklich bey den Völkern vorkommende Institute, nach dem Naturrechte bloß mögliche Sachen, die keinen Vorzug vor andern möglichen Sachen verlangen können, und würde also das Naturrecht mit lauter möglichen Sachen sich beschäftigen müssen. Welche Absurdität! 2) In allen Theilen der positiven Jurisprudenz sind solche juristische Dinge vorhanden, von welchen wir uns einen Begriff machen, und aus demselben allerley Sätze einsehen und herleiten können, die aber nach ihrem Ursprünge positiv sind und bleiben, und daher auch alle die Sätze, welche aus ihrem Begriffe folgen, als positiv angesehen werden müssen, indem sie bloß aus dem Begriffe einer Sache folgen, welche nur erst alsdenn zu setzen ist, wenn die positiven Gesetze sie wirklich eingeführt haben. So haben wir in dem positiven Rechte das *dominium quiritarium*, *praescriptionem*, *testamentum per aes et libram*, *commodum*, *stipulationem*, *substitutionem*, *feudum*, *successionem gentilitiam*, *adoptionem*, *legitimationem*, *privilegium* und tausend andere solche Sachen, wovon wir uns einen Begriff machen können und aus demselben viele Sätze einsehen und herleiten können, aber alle diese Sachen, sowohl *quoad primam notionem*, als *quoad propositiones inde fluentes* sind und bleiben positiv, da sie ihren ersten Realgrund nur in den positiven Gesetzen haben, hingegen außer denselben bloß als mögliche Sache angenommen werden können. 3) In diesen positiven Gesetzen sind auch bloß ihre wesentlichen

lichen Ingredienzen enthalten, und ein und eben dasselbe Ding kann diese oder jene wesentliche Stücke haben oder nicht, je nachdem die schöpferischen positiven Gesetze dieses oder jenes dazu unumgänglich erfordert haben, oder nicht. So ist der Kaufcontract nach dem R. R. ein consensualcontract, nach Preuß. Recht aber resp. ein schriftlicher *b*), das cambium erfordert jetzt wesentlich eine Scriptur, warum sollte aber nicht auch ein cambium nuncupatium gedacht werden können, das mandatum, mutuum war bey den Römern wesentlich gratuitum, jetzt aber nicht mehr, u. s. w. 4) Wollte man diese objectivische Natur der idealischen Sachen ins Naturrecht hineinbringen, so würde die Scheidewand des Naturrechts und positiven Rechts völlig wegfallen, und es würde eben so seyn, als wenn der Theologe das, was aus dem Begriffe des Sacraments, der Veröhnung zc. folgte, auch wollte in die natürliche Theologie bringen. 5) So verschieden diese Institute nach den verschiedenen positiven Gesetzen angenommen werden könnten, so verschieden würde auch das Naturrecht seyn, also nicht was Türke und Heide mit den Christen und Juden gemein hätte, sondern was nur da gälte, und in so fern gelten würde, als das Institut nach dem Begriffe bey einem Volke angetroffen würde, so bald aber das Institut sich nach der Willkühr der Völker veränderte, so würde auch dieses Naturrecht gar nichts mehr nützen. Wir würden ein anderes Naturrecht in der Vorstadt, in der Altstadt und Neustadt haben. Ist nicht schon einer gewesen, welcher das Naturrecht hauptsächlich für die Brandenburgischen Juristen brauchbar hat lesen wollen *c*). Außerdem ist das Naturrecht nicht philosophia de iure von der Methode zu benennen, sonst würde es auch eine Mathesis de iure geben, wenn die mathematische Methode in der Jurisprudenz gebraucht würde.

- a) Der Freyh. Wolff ist der erste gewesen, andere sind ihm bloß nachgefolgt. Hr. Geh. R. Nettelbladt (Beytr. 3. j. gel. Zist. 1 B. S. 207.) rechnet es dem Frh. v. Wolff zum Verdienst an, daß er das Naturrecht mit dem natürlichen Lehrechte bereichert habe. Eine Wissenschaft mit einem ganz heterogenen Theil vermehren, ist wohl kein Verdienst, und hat wohl nur Hr. Geh. R. Nettelbladt als Verdienst ansehen können, der das Naturrecht mit einem Naturrecht der Referir-, Decretir-, Kunst-, Registraturwissenschaft, Mandatsproceß, u. s. w. bereichert hat (§. 52.). Aber warum nicht noch mit einem Naturrecht der Witwenverpflegungsgesellschaft, der Banker, Pfännergesellschaft und tausend anderer begreiflicher und eine Natur habender Sachen?
- b) Die durch den Sprachgebrauch bezeichnete, durch den Gebrauch der Völker eingeführte Dinge, haben ihren Ursprung diesem willkührlichen Gebrauche zu verdanken: es ist also auch vorher, ehe wir diesen Gebrauch selbst wirklich setzen können, von dem Wesen des Dinges gar nicht zu reden. *Pactum de muruando* und *murium* ic. haben ihre wesentlichen Grenzlinien erst durch das *N. R.* erhalten. Sie haben beyde kein wesentliches Verhältniß gegen die Natur der Menschen, und ist also ihr Wesen bloß positiv, natürlich aber indifferent — Daß der Oberherr nicht sagen könnte, der Triangel sollte vier Seiten haben, gehört gar nicht hierher, weil dieses Dinge betrifft, die außer ihm sind, und durch seinen Willen nicht erst ihre Wirklichkeit erhalten. Ganz anders aber ist es, wenn in den Gesetzen *emcio venditio* von der *permutatione* darin unterschieden wird, daß dort Geld, hier eine andere Sache gegeben, *rapina*, *rapus*, *plagium*, *furtum violentum* so unterschieden werden, als sie es jetzt sind. — Den Einwurf, daß, so wie man sagen könnte, *ponamus hominem in statu civili*, man auch sagen könnte, *ponamus hominem in statu feudali*, *campiali* u. s. w. kann ich hier noch nicht beantworten, sondern erst weiter unten.
- c) Es ist in der Vorrede zu dem Entwurfs eines Preuß. Ges. Buchs, die Aufforderung zu lesen, daß ein Naturrecht mögte geschrieben werden, welches sich zu dem Entwurfs des Preuß. Gesetzbuches paßte. Das wahrhafte Naturrecht muß sich, so weit wie ich es einsehe, zu allen positiven Rechten

ten gleich gut passen. Will einer den Keisten des R. N. zu diesem Entwurfe passend machen, so würde es wohl nicht mehr ganz wahrschafes Naturrecht bleiben (§. 48.).

§. 44.

Von der Collision der Pflichten.

Es können mehrere Pflichten in einem speciellen Falle concurriren, welche also zu gleicher Zeit zu erfüllen sind. - Nun haben wir entweder physische Kräfte genug, alle diese Pflichten zu gleicher Zeit zu erfüllen, oder nicht. Im ersten Falle sind wir auch verbunden, alle Pflichten zu gleicher Zeit zu erfüllen. Im letztern Falle aber ist alsdenn eine Collision ^{a)} der Pflichten vorhanden, nemlich wenn wir zwar außer der Collision alle vorkommende Pflichten erfüllen könnten, aber weil wir sie nicht alle zu gleicher Zeit ausüben können, die Erfüllung der einen die Erfüllung der andern aufhebt, und unmöglich macht. Es ist also nicht so gleich eine Collision der Gesetze oder Pflichten vorhanden, wenn man mehrere Pflichten nicht zu gleicher Zeit erfüllen kann, indem es seyn kann, daß wir überhaupt nicht im Stande wären, zu dieser Zeit, diese oder jene Pflicht zu erfüllen, sondern Collision der Pflichten setzt zum voraus, daß wir um deswillen alle diese Pflichten nicht erfüllen können, weil mehrere zu gleicher Zeit erfüllt werden sollen. Es ist also auch eigentlich keine Collision der Naturgesetze und Naturpflichten vorhanden, man kann nicht sagen, dieses Naturgesetz sey dem andern zuwider, und höbe es auf, sondern es ist nur die Erfüllung der Pflichten in Collision.

a) AD. FRID. HOFFMANN Diss. *de iurium et obligationum collisione*, Hal. 728. IO. WOLFG. TRIER Diss. *de conflictu obligationum*, Frf. ad Viadr. 734. IO. HENR. KOEHLER Diss. *de iustitia in collisione legum conspicua*, Jen. 735.

§. 45.

Was für eine Pflicht ist aber der andern in der Collision vorzuziehn? a) Allgemein antworte ich 1) eine vollkommene Pflicht (in unserm Sinn §. 37. 38.) ist der unvollkommenen Pflicht vorzuziehn, 2) unter zwey collidirenden vollkommenen Pflichten muß man diejenige wählen, von welcher man einsehn daß diese dem nothwendigen göttlichen Willen gemäßer ist, 3) können wir dieses nicht einsehn, so haben wir ein freyes Recht zu wählen, was für eine Pflicht wir erfüllen wollen. 4) In Ansehung der unvollkommenen Pflichten sind die nicht völlig bestimmte Pflichten den gänzlich unbestimmten Pflichten vorzuziehn, und wenn die Pflichten dieser Gattung mit einander selbst collidiren, so ist wieder diejenige vorzuziehn, von welcher man einsehn kann, daß es dem göttlichen Willen gemäßer sey, diese oder jene zu erfüllen. Denn es giebt höhere und wichtigere Endzwecke des Oberherrn in Rücksicht auf andere. Es ist also natürlich, daß, wenn wir nicht alle Endzwecke des Oberherrn erfüllen können, wir die höhern und wichtigern nur erfüllen müssen. Die weitere Beantwortung dieser Frage kann nur erst alsdenn erfolgen, wenn wir die Pflichten gegen Gott, gegen uns und gegen andere Menschen genauer betrachtet haben, und dann selbige mit einander vergleichen.

a) IO. CHRIST. GOETZE *Diff. de officiorum et legum exceptionibus in casu collisionis*, Goett. 741.

§. 46.

Umfang, Grenzen des U. A.

Alles was aus den Naturgesetzen fließt, alle Pflichten und Rechte die daraus entstehn, sie mögen vollkommen oder unvollkommen in unserm Sinne (§. 37.), sie mögen

mögen Zwangspflichten seyn, oder nicht, gehören zum Naturrechte a). Wir verlassen also die Scheidewand, die einige zwischen der Moral und dem Naturrechte ziehen, daß dieses die Zwangspflichten b), jene aber die Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst, und gegen andere, in so fern letztere Nichtzwangspflichten sind, begreifen müsse, vielmehr glauben wir, daß auch der Jurist nothwendig die Nichtzwangspflichten voraussetzen und entwickeln müsse. Die Grenzen c) des Naturrechts ergeben sich aus seinem Begriffe. Einmahl als ein Theil der Jurisprudenz muß dasselbe blos Grundsätze von Recht und Unrecht in sich enthalten, unterscheidet sich daher von der theoretischen und praktischen Philosophie, hauptsächlich von der Moral und Politil (§. 14. 21. 27.). Zweytens, als Naturrechtsgelahrtheit können in dem Naturrechte blos solche Grundsätze des Rechts und Unrechts vorkommen, welche wir durch die Betrachtung der menschlichen Natur in Verbindung mit andern Geschöpfen, als Endzwecke unsers natürlichen Oberherrn einsehn können, dahingegen wir in der positiven Rechtsgelahrtheit die Materialien unserer Erkenntniß aus dem anders woher zu erkennenden Recht und Unrecht hernehmen müssen. Was also nicht als ein, nach der absoluten oder hypothetischen Natur des Menschen anzunehmendes, Recht und Unrecht kann angesehen werden, das gehört auch nicht in das Naturrecht. Möglichkeit ist hier nicht genug, es muß gezeigt werden können, daß dieses nach der Natur der Menschen absolut oder hypothetisch muß gesetzt werden. Ist der Begriff eines Dinges blos positiv, hat dasselbe keinen Realgrund in der Natur des Menschen, so gehört es auch zu dem positiven Rechte (§. 43.), und es ist keine Nothwendigkeit, kein Nutzen, alles was aus dem Begriffe des Dinges folgt, in das Naturrecht zu packen. Will man solche Folgerungen aus dem Begriffe oder Na-

tur der idealischen Sachen zusammen haben, so würde der Inbegriff solcher Wahrheiten besser **General-Jurisprudenz** als **Naturrecht** heißen können.

- a) **Carl Ad. Casar** juristisches Naturrecht, eine Chimäre (Magaz. von Günther und Otto) Dan. Nettelblatt von dem ganzen Umfange der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit, Halle 772.
- b) **CAR. FRID. SCHMIDT** Pr. de differentia officiorum perfectorum et imperfectorum ethicae admodum proficua, Vit. 783.
- c) **Meier** sagt (Natur §. 208.), es wäre kindisches Wortspiel, wenn einer wollte alle Naturgesetze auch ins Naturrecht haben!!! Aber Naturrecht objectivisch (§. 1.) begreift allerdings alle Naturgesetze in sich. **OTTO LVD. EICHMANN** Diss. de finibus iuris naturae inflo laerioribus ac commodis ab accurations eorum determinations promanantibus, Duisb. 753. **Ge. Sam. Madihn** Gedanken von den wahren Grenzen des Rechts der Natur und der daher fließenden Regeln einer brauchbaren Lehrart desselben, Halle 767. **Jo. Ge. Daries** von den Grenzen des Rechts der Natur, Frankf. 775.

§. 47.

Methodo.

Die Methode a) betrifft entweder die Wahrheiten des Naturrechts selbst, oder die Ordnung nach welcher dieselben zu rangiren sind. Zu dem erstern Punkte gehört 1) die Formirung der Begriffe, und zwar, daß die Begriffe nicht allein nach den Regeln der Vernunftlehre, also formaliter, sondern auch materialiter wahr sind, d. i. daß man auch im Naturrecht die wahrhaften Bedeutungen der Wörter und den Sprachgebrauch beynhalte b), welcher gewöhnlich ist, und durch das positive Recht Auctorität erhalten hat; 2) daß bestimmte Propositionen vortragen werden. Die mehrsten Sätze der Naturrechtssysteme sind zu allgemein, zu unbestimmt, folglich so wohl halb wahr, als halb unwahr; 3) daß die Wahrheiten nur im Naturrecht gebraucht werden, welche wirklich
in

in der Natur der Menschen ihren Realgrund haben; folglich ist es ein falsches Regularis: woben ich etwas philosophiren (d. i. aus dem Begriff etwas einsehn und herleiten) kann, das gehört ins Naturrecht. Die Ordnung betreffend, so ist auch hier die systematische die beste, die nöthigste. Es müssen also die Theorien und Wahrheiten so geordnet werden, daß ich diejenigen zum voraus schicke, und voranstelle, welche mir den Weg zu der leichtern Erkenntniß der folgenden bahnen.

- a) Fr. Chr. Blevessahl die neueste und beste Methode das Naturrecht abzuhandeln, 770.
- b) Sogenannte philosophische oder juristische Naturrechtslehrer gestehn dieses einmüthig ein. Meyer Naturrecht §. 6. NETTELBLADT *Jurispr. nat.* §. 17. Wenn ich frage, ist die Präscription, die testamentarische Erbfolge, die Occupation und Accession ic. im Naturrecht gegründet, so muß ich nichts anders darunter verstehen, als was diese Wörter wirklich bedeuten. Die Vernachlässigung dieser Regel hat die schrecklichsten Wortkriege veranlaßet.

§. 48.

Ob Naturrecht Theil der Philosophie oder der Jurisprudenz sey.

Das Naturrecht als eine besondere Wissenschaft, haben zuerst in Teutschland entweder Theologen oder Philosophen bearbeitet, und darüber gelesen, deswegen wurde es ehemals ausschließend für einen Theil der Philosophie, und gleichsam der philosophischen Facultät Eigenthum gehalten. Weiter hin ist es als eine gemeinschaftliche Provinz der Juristen und Philosophen angesehen worden. Auf der einen Seite kann man das Naturrecht zu der Philosophie nach gewöhnlichen Begriffen rechnen. Auf der andern Seite, was aus den Befehlen entspringt, und zu dem gesetzlichen Recht und Unrecht (§. 5.) gerechnet werden kann, gehört zu der Rechtswissenschaft, welchen mütterlichen Namen denn auch

D f

das

das Naturrecht führt. Außerdem hat der Jurist den Vorzug, daß er den Sprachgebrauch und die Materialien dieser Wissenschaft besser versteht, sich leichter durch wirkliche conerete Begriffe zu den Naturrechtswahrheiten hinaufschwingen kann, und überhaupt, daß ich mich so ausdrücke, eine festere stringente juristische Bedenkungsart erworben hat, als der Philosoph, der als solcher, nur oberhin Sprachgebrauch, Recht und Unrecht, Gesetz und Pflichten versteht, und so oft die letztern mit politischen Regeln verwechselt (§. 3. 31.). Aber auch wiederum auf der andern Seite ist gewöhnlich der Jurist zu coneret, kann sich nicht zu Abstraktionen herauf arbeiten, und was das schlimmste ist, macht das Naturrecht zur Magd, die dem positiven Rechte bloß dienen soll, und bringt kein wahres Naturrecht der Menschen, der Völker, sondern ein seinem particulären positiven Rechte bloß anpassendes Naturrecht (§. 43. *not. c.*) hervor.

§. 49.

Theile des Naturrechts.

Die Gesetze der Natur haben zwar alle eine oberste gemeinschaftliche allgemeine Quelle (§. 30.), speciell aber lassen sie sich unterscheiden, und nach dieser ihrer Verschiedenheit, sind auch verschiedene Unterabtheilungen des Naturrechts zu machen.

I. Absolutes Naturrecht, absolute Naturgesetze, welche schlechterdings, unter allen Umständen, den allen Menschen und zu allen Zeiten unveränderlich statt haben. Eben das gilt von den Naturpflichten und natürlichen Rechten, so wie auch von dem natürlichen Zustande. Ich kann hier den Menschen entweder bloß für sich (status naturalis abso-

absolutus solitudinis) oder in so fern betrachten, daß mehrere Menschen neben einander leben. Dieser letzte wird höchst uneigentlich status naturalis absolutus socialis genannt.

II. Hypothetisches Naturrecht, welches zwar nach der moralischen wesentlichen Natur des Menschen zu setzen ist, aber erst wenn man ihn unter gewissen Bedingungen annimmt, und zwar

A. Außergesellschaftliches, Naturrecht im ursprünglichen Zustand der Menschen. Diese Benennung kann daher gerechtfertigt werden, weil zwar andere Menschen neben ihm existiren können, er aber nicht mit ihnen zu Erhaltung eines gemeinschaftlichen Zwecks besonders verbunden ist, ferner aber, ursprünglicher, weil man nicht annehmen kann, daß das menschliche Geschlecht so gleich nach seinem Ursprung in gesellschaftlicher, hauptsächlich bürgerlicher, Verbindung gewesen sey. Die meisten Naturrechtslehrer nennen schon dieses außergesellschaftliche Naturrecht, das absolute. Allein es ist eben so gut Hypothese, den Menschen im außergesellschaftlichen, als in dem gesellschaftlichen Zustande anzunehmen, und deswegen beides nur hypothetisch.

B. In gesellschaftlicher Verbindung. Gesellschaftliches Naturrecht.

- a) Allgemeines Socialrecht.
- b) Besonderes Gesellschaftsrecht, nach den verschiedenen Endzwecken verschieden.
- c) Bürgerliche oder Staats-Verbindung. Natürliches Staatsrecht.

aa) III.

aa) Allgemeines.

bb) Besonderes natürliches Staatsrecht.

1) Mehrere Staaten auf einander referirt, oder natürliches Völkerrecht (ius gent. nat. seculare).

2) Einzelne Staaten für sich.

a) Natürliches öffentliches Staatsrecht (ius publicum nat.).

b) Criminal Naturrecht.

c) Privat oder bürgerliches Naturrecht.

β) Kirchliche Verbindung.

aa) Natürliches Kirchenrecht im allgemeinen, oder aller Kirchengesellschaften.

bb) Besonderes natürliches Kirchenrecht.

1) Mehrere Kirchen gegen einander (ius gentium ecclesiasticum nat.).

2) Der einzelnen Kirchen für sich.

a) öffentliches Kirchenrecht (ius publicum ecclesiasticum).

b) Gegen die Uebertreter (ius criminale ecclesiasticum).

c) einzelner Mitglieder (ius ecclesiasticum privatum).

γ) Einfache Gesellschaften, eheliche, väterliche, hauswirthschaftliche (Familien) Gesellschaft.

§. 50.

Nutzen des Naturrechtes.

Der Nutzen des Naturrechtes für jeden Menschen und für den Theologen geht uns hier nichts an. Für den

den Juristen hat das Naturrecht auch im Positivrecht den größten Nutzen. 1) Die positiven Gesetze würden nicht gelten, gäbe es kein Naturrecht, 2) man sieht durch das Naturrecht das wahre Verhältniß der positiven Gesetze gegen die natürlichen sowohl absoluten, als hypothetischen, bürgerlichen und Kirchengesetze ein, und man kann daher sehr oft die wahrhafte entweder natürliche Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der positiven Gesetze zeigen. 3) Was nun nach dem absoluten oder hypothetischen Naturrecht unbestimmt geblieben, das ist der positiven Gesetzgebung überlassen. Also sehr großer Nutzen, auch in den Theilen der positiven Jurisprudenz. Von diesem Nutzen mehreres unten. Allein es ist unbegreiflich wie die positiven Gesetze aus dem Naturrecht erklärt werden könnten, indem bloß dieser Gesetze Möglichkeit daher gezeigt werden kann, welches aber zu dem Verstand des Gesetzes selbst nichts beitragen kann, vielmehr haben wir rabulistische und legulesische Erklärungen zu erwarten, wenn einer nach einem oft nur eingebildeten und halbahren Naturrecht, den Sinn des Gesetzes festzusetzen, oder wohl gar dessen Gültigkeit zu bestimmen suchen sollte. 4) Unabhängige Völker und Fürsten können nach keinen andern Regeln, als nach den Naturgesetzen beurtheilt werden.

- a) IO. BALTH. WERNHER *Pr. de usu I. N. et G. in foro* (EL. *Diss. iur. nar. p. 474.*) IO. GOTTL. de HACKEMANN *Tr. de iure naturae genuino reliquorum iurium parte*, Helmst. 737. CHR. GOD. COERNER *quanti inserfit ICtorum, iurisprudenciam naturalem ab vniuersali viuendi norma distingui*, Lips. 779. CAR. FERD. SCHMID *Diss. de vtilitate iuris naturae*, Viteb. 780.

§. 51.

Subsidiar Wissenschaften.

Daß man das Studium der Rechtsgelahrtheit mit dem Naturrechte anfängt, gefällt mir auf keine Weise.

Weder

Weder der Grund, daß der junge Jurist nach Verlauf des ersten halben Jahres von allen juristischen Objecten soll sprechen können, noch daß das N. R. eher vorhanden gewesen als die positiven Rechte, und ohne Naturrecht die Gültigkeit der positiven Gesetze (§. praec.) nicht angenommen werden könnte, kann diese Methode rechtfertigen. Denn was den ersten Grund anbelangt, so fragt es sich, wie er sprechen kann? Aber auch der zweyte Grund kann die Erlernungszeit nicht bestimmen. Bey der Erlernung kommt alles darauf, habe ich alles das voraus geschickt, was nöthig ist, um diesen Theil der Wissenschaften gründlich erlernen zu können, und da alle Theile der Wissenschaften öfters sich durchkreuzen, welcher Theil muß vorangeschickt werden. Bey dem Naturrechte muß vorausgeschickt seyn 1) Philosophie, zum wenigsten die Theile worin die Lehren von freyen Handlungen der Menschen, von Gott u. s. w. sind vorgetragen worden, 2) juristische Sprachkenntniß (§. 48.). Das letztere macht eben, daß der Anfänger so wenig darin begreift, oder begreifen kann. Außerdem ist das Naturrecht Abstraktion, welche nur erst durch concrete Uebung erfolgen kann. Gleichsam, als wenn das Kind mit der Vernunftlehre und dem abstrahirten Ursprung der Sprachen anfangen sollte.

§. 52.

Litteratur.

Auch die Schriften der Gelehrten *a*) sind eine Quelle der Erkenntniß des N. R. (§. 28.) und die Litterargeschichte *b*) dieser Wissenschaft ist zu einer gelehrten Kenntniß nothwendig und wichtig. Vor dem **Grotius** sind wenige *c*) anzuführen.

HUGO GROTIUS *de iure belli et pacis*, Par. 625. Amstel. 632. mit **Barbeyracs** Noten, Amst.

719.

719. cum notis IO. FRD. GRONOVII *ex alt. recens.* IO. BARBEYRACII Lips. 758. ins französische übersetzt von IEAN BARBEYRAC a Amst. 724. und nachher mehrmal aufgelegt. Grotius d) hat eigentlich kein wirkliches System des Naturrechts geliefert und liefern wollen, vielmehr hat er zum Hauptzweck den Krieg, handelt aber bey dieser Gelegenheit die mehrsten Kapitel des Naturrechts mit ab.

IO. SELDENVS *de iure naturae et gentium iuxta disciplinam Ebraeorum libr. VII.* Lond. 640. fol. Zeigt die Meinungen der Ebräer welche sie von den Materien des N. R. gehabt haben.

THOM. HOBBS *Elementa philosophiae, sectio III. de ciue*, Par. 642. 646. *Elementa philosophica de ciue*, Amst. 647. (E1. oper. philosoph. latin. Amst. 668.)

EIVSD. *Leviathan, or concerning commonwealth*, Lond. 651. lateinisch *Leuiathan, siue de materia forma et potestate ciuitatis ecclesiasticae et ciuitis* (E1. oper. phil.)

SAM. PUFENDORF *Elementa iurisprudentiae naturalis methodo mathematica*, Lugd. 660. Ien. 669. Weisläufiger breitet er sich aus in

EIVSD. *de iure naturae et gentium libr. VIII.* Lond. Scan. 672. Frankf. 684. Mit Nic. Herts Anmerkungen, Frankf. 706. Amst. 715. Grff. 716. mit Noten von Hertz, Maskov und einigen von Barbeyrac, Frankf. Leipz. 744. 758. französisch übersetzt von IEAN BARBEYRAC, a Amst. 706. 734. und nachher mehrmals. Dieses Werk compendiarisch in

EIVSD. *de officio hominis et ciuis libr. II.* Lond. 673. mit Otto, Titius Carmichael und Treuers Anmerkungen, Ienb. 769. Pufendorf nimmt

nimmt statt der scholastischen objektiven Moralität (§. II.), die Grotius und nach ihm Leibnitz, Wolf, und fast alle Philosophen verteidigen, die subjektive (§. cit.) an. Ihm sind hauptsächlich die Coccejus und Seltze gefolgt.

CHRIST. THOMASIVS *institutiones iuris prudentias diuinae*, Frf. et Lips. 688.

EIVSD. *fundamenta iuris naturae et gentium*, Hal. et Lips. 705. und nachher mehrmals aufgelegt.

HENR. de COCCEII, *Grotius illustratus, cum obseruatt. et introductione*, SAM. de COCCEII, Wratisl. 744.

SAM. de COCCEII *introductio ad Grotium illustratum*, Hal. 748. mit Gronovs und Barbeyracs Noten, Laus. 751. und unter den Titel: *Nouum systema iuris prudentias naturalis et romanae*, Hall. 748. 750.

NIC. HIER. GYNDLING *Ius nat. et gent.* Hal. 728. 736. Folgt gar sehr den Hobbes, und nimmt zum ersten Grundsatz an: suche nach Möglichkeit den äußerlichen Frieden zu erhalten.

MICH. HENR. GRIBNER *principia iurispr. nat.* edit. 3tia, Viteb. 733.

IO. GOTTL. HEINECCII *Elementa iur. nat. et gent.* Hal. 738. 742. Folgt mehrentheils den Puffendorf, und macht zum obersten Grundf.: die Liebe.

A system of moral Philosophy by FRANCIS HUTCHESON. Nimmt keinen natürlichen Oberherrn an, leugnet vielmehr einen Gott, und nimmt zum Grundsatz an: die natürliche Liebe. Von der Gefährlichkeit dieses Systems s. Baumgarten, *Gesch. der Relig. Parth.* S. 171.

IOACH. GE. DARIES *Institut. Irispr. vniuersalis*, Ien. 740. etc. IO. ERN. GYNNERS, vollst.

vollst. Erläuterungen und Anmerkungen über das
 VI. und V. R. des S. Hofr. Daries Frff. Leipz.
 748. J. G. Daries Discours über sein Natur
 und Völkerrecht, Gen. 762 — 765.

HENR. KOEHLER *Exercit. iuris naturalis
 eiusque inprimis externi methodo systematica propo-
 si.*, len. 729. mit Stellwags Anmerkungen,
 Gen. 741.

EIVSD. *iuris sociatis et gent. ad ius naturae re-
 vocati, specc. VIII.* len. 736.

CHRIST. WOLFII *ius naturae methodo scien-
 tifica pertractatum* Tom. VIII. Frf. Lips. Hal. 740 —
 748. EI. *ius gentium* ib. 749.

EIVSD. *Institutiones iuris nat. et gentium*, Hal.
 750. 8. französisch mit Anmerk. von Fl. Luzac,
 Seb. 772.

Jo. Christ. Claproth *Grundriß des R.
 d. N.* Gött. 749.

DAN. NETTELBLADT *systema elementare
 vniuersae iurisprudentiae naturalis*, Hal. 748. edit.
 sta. 788. ist ganz der positiven Jurisprudenz angepaßt
 worden (§. 43. not. c. §. 48.). Nimmt man die ob-
 jektivische Natur der Sachen zur allgemeinen Quelle des
 N. R. (§. 43.) so ist dieses Compendium das allerreich-
 haltigste und vollständigste. Teutsch frey übersetzt von Jo.
 Christ. Gottl. Heineccius, Halle 779.

IO. STEPH. PÜTTER ET GOTTFR. ACHEN-
 WALL *Elementa iuris nat.* Gött. 750. 752. 755.

*Questions de droit naturel et observations sur le
 traité du droit de la nature de M. le B. de WOLF par
 Mr. de VATTTEL*, Bern, 762. deutsch, Miletau 771.

Jo. Jac. Schmaußens *neues Systema des
 Rechts der N.* Gött. 754.

Ad. Fried. Glas *Vernunft und Völkerrrecht*, Nürnberg. 723. *Verbessert und vermehrt unter dem Tit. I: Recht der Vernunft sowohl unter einzelnen Menschen als ganz n Völkern*, Frankfurt 732. nochmals vermehret, aber ohne das Völkerrrecht: *Recht der Vernunft*, Frankfurt u. Leipzig 746.

Principes de droit naturel par I. I. BURLAMAQUI, a Genev 747. lat. *iuris naturalis elementa*, auß. I. I. BURLAMAQUI. Genev. 754. vermehrt und mit Anmerkungen von Felice: *principes du droit de la nature et des Gens par I. I. BURLAMAQUI, avec la suite du droit de la nature, augmentées par Mr. de FELICE*, a Yverdon 766—68. vom Verfasser selbst fortgesetzt: *Elementa du droit naturel par I. I. BURLAMAQUI*, a Lauf. 775.

Se. Fr. Meier *Recht der Natur*, Hall. 767.

ANT. ZEPPLICHALL *de iuris naturalis prudentia lib. III.* Wratislau. 773.

ERN. CHRIST. WESTPHAL *Institutiones iur. nat.* Lips. 776.

LVD. CONR. SCHRÖDER *Elementa iur. nat. soc. et gentium*, Groening. 775.

HENR GODOFR. SCHRIDEMANTEL *Leges naturales systematice pertractatae*, len. 778.

IO. AVG VLEICH *Initia philosophiae iusti seu iuris naturae socialis et gentium*, len. 783.

Ferguson *Moralphilosophie mit Anmerkungen von Garve.*

Jo. Aug. Schlettwein *die Rechte der Menschheit*, Gieß. 784.

Lud. Jul. Fried. Höpfner *Naturrecht der einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker*, Gieß. 780. 83. 87.

Zweyter Absch. Von den Naturgesetzen. 63

IO. FRANC. BVDDEVS *selecta iur. nat. et gent.* Hal. 704. 717.

FRID. HERM. CRAMER *centuria conclusio- num iurisprudentiae uniuersalis*, Lemg. 714.

CHRIST. GOTTL. SCHWARZ *Sylloge pro- blematum iuris nat. et gent.* Alt. 738.

IOACH. GE. DARIES *Observationes iuris na- turalis socialis et gentium*, Vol. I. Ien. 751. Vol. II. ib. 754.

GOTTFR. ACHENWALL *Observat. I. N. Spec. I-II*. Gött. 754.

Jac. Kave *Versuche aus dem R. d. N. der Sitten und der Klugheitslehre*, Jen. 765.

CAR. OELRICHS *Collect. Dissert. iur. nat. et gent. in academiis Belgicis habitantium*, Brem. 777.

CHRIST. FRID. SCHOTT *Dissert. iur. nat. T. I.* Erlang. 774. T. II. ib.

Christ. Garve *philosophische Anmerkun- gen und Abhandlungen zu Ciceros Bücher von den Pflichten*, Bresl. zweyt. Aufl. 784.

a) GE. ANDR. VINHOLD *Notitia scriptorum iuris nat. quorundam elogii conddecorata*, Lips. 721. AD. FRID. GLAFEY *Biblioth. I. N. et G.* (vid. EL. Vollst. Gesch. des R. d. V.) CHRIST. FRID. GE. MEISTER *Bi- blioth. I. N. et G. P. I.* Gött. 749. P. II. ib. 757. P. III. ib. eod. GE. CHRIST. GEBAUER *Notia I. N. historia ex edit.* KLEVESAL, Wetzl. 774.

b) CHRIST. THOMASIVS, *paulo plenior historia I. N.* Hal. 719. Ad. Fried. Glafey *Vollständige Ge- schichte des Rechts der Vernunft*, Leipz. 739. ANT. LVD. SEIP *Historia I. N. in epochas et theses breues ad formam historiae iuris Koppii redacta*, Gött. 754. Buz- zer *Entwurf einer Sistorie des N. u. V. R.* Leipz. 759. *Essai sur l'histoire de droit naturel*, Lond. et Paris.

68 Vorbereitung. Zwent. Absch. Von den 2c.

1) NIC. HEMMING *Methodus apodictica de lege naturae*,
Viteb. 562. ALBERICVS GENTILIS Tr. *de iure belli*
1601. BENED. WINERLER *Principia iuris, in quibus*
genuina iuris sive naturalis quam positivae principia et firmis-
sima iurisprudenciae fundamenta ostenduntur, eiusdem sum-
mae sive ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur,
Lipf. 615.

2) In seiner Lebensbeschreibung gehört HVG. GROTTII vita
succinctoria rara variisque rerum memorabilium aduocatio-
nibus illustrata per IO. IAC. SCHADT, Ff. 722. HVG.
GROTTII manus ab inimicis obreclationibus vindicari,
Delph. 735.



Erstes

Erstes Buch.

Absolutes Naturrecht.

§. 53.

Das absolute Naturrecht begreift die Pflichten und Rechte in sich, welche dem Menschen unter jeden Umständen obliegen und zustehn, und daher von dem Menschen unzertrennlich sind. Da sie sich also auf keine weitere Bedingung gründen, so sind sie auch nicht weiter in verschiedenen Arten abzutheilen, doch können sie nach dem Objekte entweder 1) Pflichten gegen Gott, als unsern natürlichen Oberherrn, oder 2) Pflichten gegen uns selbst, oder 3) Pflichten gegen andere Menschen und alle übrige Dinge in der Welt, in so fern selbige in ihrer wesentlichen Verknüpfung und in Rücksicht auf die wesentliche Vollkommenheiten der Menschen können betrachtet werden. Sobald wir aber den Menschen unter einer Bedingung (Hypothese) annehmen, so sind diese Pflichten nicht mehr absolute, sondern wirklich hypothetische zu nennen, welches denn hauptsächlich von dem ursprünglichen Zustande der Menschen gilt, den die meisten zu einem absoluten Zustande ohne alles Verdienst, erhöht haben.

Erstes Kapitel.

§. 54.

Von den natürlichen Pflichten gegen Gott.

Alle Pflichten der Natur sind, sowohl dem Ursprunge (§ 22.) als dem Objecte (§ 32.) nach, göttliche Pflichten. Wir würden keine Naturpflichten haben, wenn sein Wille nicht vorhanden wäre, und wir haben alle Naturpflichten zuletzt bloß um seinetwillen zu erfüllen. (§. cit.) Et ist also das höchste und allgemeinste Object aller Naturpflichten, und deswegen halten wir dafür, daß auch den besondern Pflichten gegen Gott alle übrige subordinirt sind, und von diesen also anzufangen sey. Da aber diese Pflichten gegen Gott, so wie auch die Pflichten gegen uns selbst und die Liebespflichten gegen Andere, von den Mehrern schon in der Moral (§. 46.) weitläufiger pflegen vorgetragen zu werden, so können wir uns hier kurz fassen, ob wir gleich selbige allerdings zum Naturrecht rechnen (§. cit.). Was die allgemeinen Naturpflichten gegen Gott betrifft, so sind 1) solche aus wahrem Gehorsam (§. 18. 36.) gegen ihn, mithin 2) nur um deswillen zu erfüllen, weil es sein Wille ist, ohne Rücksicht auf unsern oder anderer Vortheil, folglich 3) nicht aus Hoffnung der Belohnung, und aus Furcht der Strafe, welche uns jetzt oder zukünftig erwarten. Unsterblichkeit der Seele 4) ist zwar höchst wahrscheinlich durch die bloße Vernunft zu erkennen, so wie auch, daß nach unserm Tode Belohnung und Strafe erfolgen werden, aber diese müssen eigentlich nicht die Triebfedern unserer Handlungen seyn. b)

a) Ge. Fr. Meier Gedanken von dem Zustand der Seele nach dem Tode, Hal. 746. Vertheidigung s. Ged.

Ged. ib. 748. Abermahlige Vertheidigung seines Beweises daß die menschlich Seele ewig lebe ib. 753. Jo Chr. Förster Bestätigung der Lehre von der Unsterblichkeit unserer Seelen aus den Träumen, (Hall. gel. Anz. v J 763. S. 473.) Moses Mendelsohn Phädon oder über die Unsterblichkeit der Seele, Berl. 767, 769. Gedanken über die Seele des Menschen und Mutmaßungen über den Zustand derselben nach dem Tode, meistens auf Erfahrung gegründet, Berl. 777.

- b) IO KLEIN Diss. de inobedientia impuni, Rost. 700.
DAN GOTTL. METZLER Diss. de poena divina l. gi naturali a inexta, Lipsf.

§. 55.

Besondere innere Pflichten gegen Gott.

Die besondern Pflichten gegen Gott sind entweder innerliche oder äßre. Zu den erstern gehört 1) die Pflicht der Erkenntniß. Wir müssen sowohl Gottes Existenz (adgnitio) als seine Eigenschaften (cognitio) erkennen, und uns um diese Erkenntniß bemühen, weil wir sonst von seinem Willen und Eigenschaften keine Motive zum Handeln hernehmen könnten. 2) Liebe gegen ihn. Liebe ist die Stimmung des Gemüths Vergnüßen aus der Vollkommenheit eines Andern zu genießen. Keine Liebe ist alsdenn vorhanden, wenn wir ohne Rücksicht auf unsern eignen Vortheil und Nutzen eine Zuneigung zu etwas empfinden und in uns bewirken. 3) Ehrfurcht und 4) Frömmigkeit. Erstere ist die Beschaffenheit des Gemüths sich den Vollkommenheiten Gottes, welche wir unendlich höher als die unsrigen anerkennen, gemäß zu bezeigen, und letztere ist da, wenn wir die Motive zu unseren Handlungen von seinen Eigenschaften hernehmen. 5) Ergebung in dem göttlichen Willen, oder Unterwerfung unseres Willens dem seinigen. 6) Dankbarkeit oder Anerkennung der großen göttlichen

Wohlthaten, und die daher entstehenden Bereitwilligkeit, unsere Pflichten zu erfüllen. 7) Vertrauen auf ihn und 8) Anrufung seiner Hülfe, Bitte und 9) Dankfagung.

§. 56.

Außerliche Pflichten.

Die Pflichten gegen Gott durch äußerliche Handlungen sind 1) öffentliches Bekenntniß seines Namens, 2) Verherrlichung seiner Ehre, und 3) Gebeth. Ersteres ist ein affirmatives Urtheil von seinen Vollkommenheiten, die zweite begreift den Inbegriff der äußerlichen Handlungen in sich, wodurch wir zeigen, daß wir Motive unserer Handlungen von unserer Unterwürfigkeit hernehmen. Gebeth a) ist wörtliche Anrufung Gottes. Alle diese äußerliche Handlungen müssen von uns vorgenommen, und das Gegentheil, die Blasphemie oder jede geflissentliche äußerliche Handlung um Verachtung und Geringschätzung gegen Gott zu zeigen, unterlassen werden. Zwar können Gottes Vollkommenheiten und Ehre durch das Urtheil der Menschen weder verringert noch vergrößert werden, nichts destoweniger ist der Mensch verbunden auch äußerlich Gott anzuerkennen, ihn zu loben, zu preisen und anzurufen. In Ansehung aber der Art und Weise, wie dieses geschehen kann, der Zeit, der öftern Wiederholung, werden diese Pflichten nur erst alsdenn vollkommen, wenn gewisse Umstände dazu kommen.

a) GOTTL. STOLLE *Diff. de necessitate et efficacia precum*, Ien. 713. Jo. Nitsche *Vernünftige Beurtheilung zweyer Hauptirrhümer wider das Gebeth der Christen aus dem Gesetze der Natur und der natürlichen Religion* (Halt. gel. Anz. v. J. 63. n. 3.).

§. 57.

Gottesdienst.

Erfüllung der Pflichten gegen Gott, ist Gottesdienst, welcher entweder natürlicher oder positiver Gottesdienst ist, je nach dem selbiger durch Natur- oder positive Gesetze vorgeschrieben ist. Ferner ist er entweder innerlicher (§. 55) oder äußerlicher (*cultus diuinus internus et externus*). Religion wird 1) für Gewissen moralisches Gefühl (§. 28.) 2) für den Inbegriff der Wahrheiten von Gott, und 3) für die bestimmte Art und Weise des äußerlichen Gottesdienst genommen. In dieser letzten Bedeutung ist ebenfalls die Religion entweder natürlich oder positiv, und ebenfalls ist hier zu behaupten, daß zwar überhaupt der Mensch zur Religion natürlich verpflichtet ist, aber die Art und Weise, Zeit und Wiederholung unbestimmt geblieben, wir aber ein freyes Recht haben alle Arten des äußerlichen Gottesdienstes vorzunehmen.

a) GE. BERNH. BVELFINGER *Diss. de cultu Dei rationali*, Tub. 731. MART. HASEN *Dissert. II. de necessitate cultus diuini externi, quatenus ex natura constat*, Viteb. 731.

b) IO BALTH. WERNHER *Diss. de religione hominis secundum legem naturae*, Lips. 698. IO. HENR. a SEELEN *Diss. de obligatione philosophi ad religionem*, Lips. 730. GOTTL. SAM. TREVER *Progr. de obligatione hominis ad religionem*, Goett. 737.

Zweytes Kapitel.

Von den absoluten natürlichen Pflichten und Rechten gegen uns selbst.

§. 58.

Bei den Pflichten gegen uns selbst ist das Subjekt und Object (§. 25.) derselben in einer Person anzutreffen. Ihre Hauptsumme ist: daß der Mensch aus wahrem Gehorsam gegen Gott seine eigene wesentliche moralische Vollkommenheiten so viel in seiner Macht steht, zu befördern suchen, folglich dahin trachten muß, daß dasjenige bey ihm vorhanden sey, was nach den wesentlichen Endzwecken des natürlichen Oberherrn bey ihm angetroffen werden soll (§. 16.). Specieell können sie entweder Pflichten in Ansehung unserer Seele, oder unseres Körpers oder unseres äußerlichen Zustandes seyn. Die vornehmste aller dieser Pflichten ist die Pflicht in Ansehung des Willens, daß wir nemlich die festeste Entschliesung den beständigsten Willen erlangen müssen, unsere Naturpflichten erfüllen zu wollen. Dieser sind alle übrigen subordinirt, alle übrigen setzen diese Vollkommenheit des Willens voraus, und die Pflicht gegen unsern Körper und äußerlichen Zustand sind nur alsdenk erst wahre Pflichten zu nennen, wenn diese beyde letztern als notwendige Mittel der letztern, folglich als Beförderungsmittel, den Vorsatz, Naturpflichten zu erfüllen, in Ausübung bringen zu können, können betrachtet werden. Außer diesem Verhältniß sind Vollkommenheiten des Körpers und des äußerlichen Zustandes blos accidentelle Vollkommenheiten.

§. 59.

§. 59.

Von den Pflichten gegen unsere Seele.

Die wesentliche moralische Vollkommenheit der Seele ist die Beschaffenheit derselben, vermöge welcher alles dasjenige bey ihr angetroffen wird, was nach ihrem Wesen und nach den wesentlichen Endzwecken Gottes bey ihr erfordert wird. Die Seele besteht aus dem Erkenntnisvermögen und aus dem Willen. Die wesentliche moralische Vollkommenheit des Verstandes ist alsdenn vorhanden, wenn der Mensch wirkliche Erkenntnis von dem wahren (§. 5.) Bösen und Guten hat, wahre Pflichten von politischen Regeln unterscheidet, und nicht etwa Scheingut mit wahren Guten verwechselt. Es muß also der Mensch diese Erkenntnis zu erlangen a) sich bemühen; alle übrige Kenntnisse aber sind nach der Natur indifferent; und kann die Erlangung derselben nur erst durch andere Umstände moralisch nothwendig werden. Die natürliche Vollkommenheit des Willens erfordert, daß derselbe nach der natürlichen Tugend verlangt, daß derselbe die Laster verabscheuet, und sich dem moralischen Gefühle und erkannten Guten überläßt, solchergestalt also eine Fertigkeit erhält, den Naturgesetzen geflissentlich gemäß zu leben.

a) IO. FRANC. BVDDEVS *Diff. de cultura ingenii secundum ius naturae*, Hal. 704. IO. GOTTL. ROSA *Diff. de cognitione sui iuris naturae principio*, len. 718.

§. 60.

In Ansehung unseres Körpers.

Die wesentliche moralische Vollkommenheit unseres Körpers besteht 1) in der Fortdauer seiner Existenz, und daß wir also unser Leben zu erhalten suchen. Wir haben

haben uns selbst das Leben nicht gegeben, haben es von einer höhern Hand zu gewissen Endzwecken erhalten, und es ist daher die natürliche Folge davon, daß wir dasselbe so lange zu erhalten uns bemühen müssen, als wir es durch uns selbst erhalten können, und nicht etwa dasselbe in der Collision aufopfern müssen. Selbstmord in der Collision ist nothwendig wenn a) etwa die natürlichen Pflichten gegen Gott dieses erforderten, in welchen Fall auch der Tod gewählt und vorgezogen (§. 12. n. 1.) werden muß, ß) wenn der Fall gedacht werden kann, daß die wesentlichen Vollkommenheiten der Seele mit der Erhaltung des Körpers wirklich collidirten. Denn die Seele ist fortdauernd, der Körper nicht. Die Vollkommenheiten der erstern müssen nicht den Vorzug vor den letztern haben. γ) wenn in der Collision der Pflichten gegen andere diese letztern vorgezogen werden müssen (§. .) welches hauptsächlich der Fall im Staate seyn kann. Aber wegen physischer und politischer Uebel, Schmerzen, fehlgeschlagenen Absichten u. s. w. kann kein Selbstmord vertheidigt werden. 2) In der Erhaltung seiner Glieder, und 3) derjenigen Geschicklichkeit seines Körpers die zu Erfüllung der Naturpflichten erfordert werden. Mithin ist auch der Mensch natürlich verbunden, Nahrungs- und Heilungsmittel zu genießen, der Kleidung und Wohnung sich zu bedienen, in so fern uehmlich alle diese Sachen zu Erhaltung und Wiedererhaltung der Gesundheit b) und des Lebens gehören. Es muß also auch der Mensch die Verstümmelung seines Körpers unterlassen, falls nicht die Collision solche erfordert.

- a) GOTTFR. STRAVS Diss. *utrum quis vlla iure et vlla in casu sibi ipsi violentias manus inferre possit*, Vit. 670.
 CONR. GVIL. STRECKER Diss. *de iure vitæ et necis in se ipsum*, Erf. 730. CHR. LVD. CRELL Diss. *Observat. ad L. 3. D. de bon. eor. qui ante sent. sib. mors. consciu. opinioni quorundam de ausochiria quam fingunt innocentiæ*

oppo-

oppositio, Vir. 731. (fasc. III.) IVST. IO. CHRIS-
 WRISBERG Diss. de eo quod iustum est circa autochiriam,
 Goett. 740.

b) IAC. GOERING Diss. de obligatione hominis naturali con-
 servandi propriam sanitatem, Lipt. 716.

§ 61.

In Ansehung unseres äußerlichen Zustandes.

Unser äußerlicher Zustand hat alsdenn Voll-
 kommenheiten, wenn wir Mittel darin finden, gewisse
 Endzwecke zu erfüllen. Sezen wir Endzwecke die der
 natürliche Oberherr bey Sezung unserer Natur hat, so
 ist dieses die wesentliche moralische Vollkommenheit unse-
 res äußerlichen Zustandes. Wir sind also natürlich ver-
 bunden, uns alle diese Mittel zu verschaffen, wo-
 durch wir unsere Naturpflichten gegen Gott, gegen uns
 selbst, und gegen Andere zu erfüllen im Stande sind.
 Können wir uns diese Mittel nicht anders als durch Ar-
 beit verschaffen, so sind wir auch zur Arbeit verbunden,
 und Arbeitsamkeit ist Tugend, dahingegen in so fern
 Muße, Müßiggang und Faulheit Laster sind. Aber es
 kann auch Muße nothwendig seyn, und Arbeit schaden.
 Erfordert die Ausübung unserer Naturpflichten, daß
 wir Gefahren unternehmen, so sind wir auch dazu ver-
 bunden, sonst aber sind die Gefahren zu fliehen, und
 wenn sich einer in Gefahren stürzt, die von Anfang un-
 recht waren, so können sie niemahls gut werden, wenn
 auch gleich die gefahrvollen Unternehmungen im andern
 Betrachte die besten Folgen haben sollten (§. 6. not. b.).
 Unglück oder Glück hängt zwar nicht von unserer Frei-
 heit ab, aber es ist doch Naturpflicht dahinzusehn, daß
 uns Glück oder Unglück in Ansehung unserer natürlichen
 Vollkommenheit nicht schade, daß wir im Glücke nicht
 über-

übermüthig und grausam werden, und im Unglück nicht verzagen und verzeifeln.

§. 62.

Freye Rechte.

Außer diesen Naturpflichten haben wir aber auch freye Rechte sowohl in Ansehung unserer Seele und ihren Kräften, als auch in Ansehung unseres Körpers, und des äußerlichen Zustandes, die viel weiter gehn, als unsere Pflichten. So haben wir das freye Recht, unsere Seelenkräfte zu erweitern, Wissenschaften, Kenntnisse, Geschicklichkeiten unserer Seele und Körpers in allerley Gattung zu erlangen, Schönheit zu befördern, Vergnügen, Annehmlichkeiten des Lebens, Bequemlichkeiten allerley Art uns zu verschaffen, in so weit alle diese accidentelle Vollkommenheiten mit der Ausübung der Pflichten oder der Tugend (§. 24. 34.) bestehn können. Aber zu allen diesen accidentellen Vollkommenheiten ist keine Verbindlichkeit keine Pflicht da, und es ist grober Irrthum und Verwechselung, wenn so oft der Mensch seine öfters ungerechte Handlung damit entschuldigt: ich bin es mir selbst schuldig, so viel Vermögen als möglich, so viel Ehre als es nur geschehn kann u. s. w. zu erhalten a).

a) Ganz unrecht setzt daher Höpfner S. 25. eine Collision bey einem Richter, zwischen der Pflicht sich nicht bestechen zu lassen, und sich zu bereichern. Als wenn eine Pflicht da wäre, sich zu bereichern!

§. 63.

Diese Pflichten und Rechte der Menschen sind ihm angebohren. Haben wir nehmlich Rechte und Verbindlichkeiten so gleich von der Geburt an, so werden solche angebohrne (*officia et iura connata*) genannt, und selbige

selbige den erworbenen oder denselbigen entgegen gesetzt, welche uns erst nachher bezulegen sind (*officia et iura adventitia, adquisita, contracta*). Nach der Verschiedenheit der Gesetze können wir auch verschiedene angeborene und erworbene Rechte und Verbindlichkeiten haben, sowohl natürliche als positive. Die natürlichen angeborenen Rechte und Verbindlichkeiten sind entweder den Menschen gleich nach seiner Geburt und nach der absoluten Natur der Menschen (§. 49.) bezulegen, oder erst nach vorausgesetzter Hypothese. Im erstern Falle sind es angeborene absolute, im andern Falle angeborene hypothetische Rechte und Verbindlichkeiten. Aus diesen Begriffen geht hervor, 1) daß alle moralische Beschaffenheiten der Menschen entweder angeborene oder erworbene seyn können, folglich nicht bloß diese Eintheilung von den natürlichen Rechten und Verbindlichkeiten gilt, 2) wenn auch gleich dem Menschen gleich nach seiner Geburt die angeborene Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt werden müssen, so folgt doch nicht daher, daß er auch sogleich diese Verbindlichkeiten erfüllen und die Rechte müsse ausüben können, weil dem Menschen noch die physischen Kräfte dazu fehlen können: 3) angeborene Rechte und Verbindlichkeiten, sind nicht mit den absoluten, so wie die erworbenen nicht mit den hypothetischen zu verwechseln, vielmehr sind 4) alle angeborene natürliche Rechte und Verbindlichkeiten entweder absolute oder hypothetische, 5) natürliche angeborene absolute Verbindlichkeiten sind von dem Menschen gar nicht zu trennen, und ohne dieselben läßt sich der Mensch gar nicht gedenken, dahingegen sind die angeborenen natürlichen hypothetischen Rechte und Verbindlichkeiten so beschaffen, daß man den Menschen noch ohne diesen oder jenen hypothetischen Zustand gedenken kann, mithin ist es falsch, wenn einige behaupten, daß alle angeborene Rechte

Rechte und Verbindlichkeiten von dem Menschen unzer-
trennbar wären, allein die natürlichen absoluten ange-
bohrne freyen Rechte, können auch in dem absoluten Zu-
stande der Menschen als abwesend gedacht werden, wenn
nehmlich der Mensch sich deren entweder selbst auf diese
oder jene Art begeben hat, oder selbige wegen des hypo-
thetischen Zustandes wegfallen, welcher Punkt unten bey
der Erklärung der natürlichen Freyheit weiter vorkommen
wird: 6) angebohrne Verbindlichkeit ist nicht wahr, so
wenig als erworbene, präsumtive zu nennen.

Drittes Kapitel.

Von den absoluten natürlichen Pflichten und Rechten
gegen andere Menschen.

§. 64.

Pflichten gegen andere sind diejenigen, deren näch-
stes Objekt (§. 15.) andere Menschen sind, welche alsdenn
absolut zu nennen, wenn jeder Mensch selbige jedem
Menschen beständig und unter allen Umständen erzeigen
muß. Diese Pflichten und Rechte sind also allgemein,
was einem Menschen natürlich erlaubt ist, das ist auch
dem andern Menschen natürlich erlaubt, und was andere
mir schuldig sind, das bin ich ihnen auch schuldig, wie
auch, was ich rechtmäßig von andern fordern kann, das
können sie auch rechtmäßig von mir fordern. Niemanden
steht also hier in diesen absoluten Zustand ein Vorzug zu,
alle Menschen sind sich vielmehr völlig gleich, folglich
müssen auch hier nur diejenigen Pflichten und Rechte
vorkommen, in Ansehung deren auch alle Menschen sich
bestän-

beständig gleich bleiben. Aber es widerspricht der menschlichen Natur überhaupt nicht, daß diesem oder jenem Prærogative zustehn können, daß Ungleichheit bey dem Menschen vorkomme, nur ist selbige erst im hypothetischen Zustande anzunehmen. Es ist also nicht wahr, wenn so unbestimmt und allgemein gesagt wird, daß im natürlichen Zustande die Gleichheit der Menschen anzunehmen wäre, da ja der Civilzustand auch ein natürlicher Zustand ist.

§. 65.

Affirmative Pflichten gegen Andere.

Wesentliche moralische Vollkommenheiten sind überhaupt der Gegenstand aller natürlichen Pflichten der Menschen (§. 24.). So wie wir in Ansehung unserer selbst verpflichtet sind, unsere eigene wesentliche moralische Vollkommenheiten zu befördern und zu erhalten, so sind wir auch dieses in Ansehung Anderer, mithin sind die Pflichten gegen uns, gleichfalls materialiter et formaliter Pflichten gegen andere, und so wie wir in Ansehung unserer accidentellen Vollkommenheiten keine Verpflichtung sondern nur freye Rechte haben, so ist dieses auch in Ansehung Anderer. Es ist also ein jeder Mensch verbunden, des Andern wesentliche moralische Vollkommenheiten in Ansehung der Seele, des Körpers und des äußerlichen Zustandes (§. 58. seq.) zu befördern, und es ist gleich viel, ob wir von ihm etwas gegenseitig erwarten können, oder nicht, ob er uns beleidigt habe und feind sey, oder nicht, weil wir alle diese Naturpflichten bloß aus reinem Gehorsam gegen Gott (§. 29.) erfüllen müssen. Kann uns also auch der Andere nichts wiedererstaten, können wir auch nie etwas von ihm erwarten, so sind wir doch verbunden ihm die Naturpflichten eben so gut als einem Andern zu erzeigen. Kann er uns aber et-

S

was

was dagegen leisten, so sind wir entweder dieser seiner Hülfe zu unsern wesentlichen nothwendigen Vollkommenheiten benöthigt, oder nicht, sondern es wäre für uns nur zufällige gleichgültige Vollkommenheit. Im ersten Fall ist er allerdings dazu verbunden, aber wir können die unterlassene Erfüllung unserer Verbindlichkeit deswegen nicht entschuldigen, weil der Andere von seiner Seite uns nicht habe helfen wollen, oder geholfen habe, indem, wenn auch der Andere seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, oder nicht hat erfüllen wollen, dieses uns nicht von unserer Verbindlichkeit befreien kann. Im zweiten Fall kann ich zwar die Beförderung meiner accidentellen Vollkommenheiten zur Bedingung der von meiner Seite zu erfolgenden Beförderung seiner wesentlichen Vollkommenheiten machen, indem er alsdenn Mittel erhält, seine wesentliche Vollkommenheiten zu erhalten, und ich kann also überhaupt natürlich zu dem Andern sagen: ich will dir Ernährung geben, wenn du mir dienen willst, ich will dir dieses oder jenes abkaufen, ich will dich heilen, dich unterrichten in den nothwendigen Kenntnissen, wenn du mir dieses oder jenes geben oder leisten willst, was du geben und leisten kannst; aber ich kann nicht so viel fordern, daß dadurch seine natürlichen Vollkommenheiten in der Folge leiden könnten, und ich kann wegen einer einmahl umsonst erzeigten Wohlthat, nicht fordern, daß er mir nachher soll in Erwerbung der accidentellen Vollkommenheiten wieder helfen, und es muß mehr der Fall dadurch bewirkt werden, daß er es in seiner Macht habe, selbst seine Pflicht zu erfüllen, als daß er uns zu unsern nicht nothwendigen Vollkommenheiten helfen soll, weil eigentlich ein Mensch gegen den Andern keine affirmative Pflicht hat, des andern accidentelle Vollkommenheiten zu befördern (§. 65.).

§. 66.

Absolute negative Pflichten gegen Andere.

Die negativen Pflichten der Menschen gegen einander erstrecken sich weiter als die affirmativen. Diese letztern betreffen bloß die wesentlichen moralischen Vollkommenheiten, jene aber gehn auch auf die accidentellen und natürlich gleichgültigen Vollkommenheiten anderer Menschen. Denn es hat jeder Mensch ein freyes Recht zu diesen ꝛ. E. zum Reichthum, zur Ehre, Bequemlichkeit ꝛ. er muß also auch das Recht haben, daß ihn Andere nicht darin stöhrn (§. 33.). In Ansehung also der natürlichen Vollkommenheiten Anderer sind wir verbunden 1) Andern in Erlangung dieser Vollkommenheiten der Seele, des Körpers und des äußerlichen Zustandes nicht zu hindern, 2) keinem Menschen solche erlangte Vollkommenheiten zu entziehen, oder durch andere entziehen zu lassen, 3) Andere nicht zu stöhren, wenn sie sich von Unvollkommenheiten befreien wollen, mithin 4) keinen Menschen zu tödten, seinen Körper nicht zu verstümmeln, seiner Gesundheit keinen Schaden zuzufügen, auch selbst alsdenn nicht, wenn er es verlangen sollte (§. 60.) 5) keinen Menschen zu verhindern, wenn er sich die nöthigen Nahrungs, Arzney, und Bedeckungsmittel verschaffen, wenn er Gefahr abwenden will ꝛ. In Ansehung aber der accidentellen Vollkommenheiten: stöhre keinen in dem erlangten oder noch zu erlangenden accidentellen Vollkommenheiten, sey also keinem hinderlich, wenn er ein bequemes und vergnügtes Leben führen will, und führen kann, und die Erlangung oder Erhaltung der Deinigen diese Stöhrung nicht erfordert (§. 33.)

§. 67.

Wann sind die Pflichten gegen Andere vollkommen?

Erstlich die affirmativen Pflichten gegen Andere sind unvollkommen 1) wenn sie in Ansehung der accidentellen Vollkommenheiten Anderer betrachtet werden, nemlich sobald wie es wirklich im vorkommenden Fall ausgemacht ist, daß diese Vollkommenheit Anderer bloß accidentell ist, so ist auch gar keine affirmative Pflicht der Menschen gegen einander da, ist es aber noch zweifelhaft, so ist die Pflicht unvollkommen, weil sie unbestimmt (§. 38.) ist, 2) wenn es zwar gewis ist, daß diese Vollkommenheiten moralisch nothwendige sind, aber entweder wir jetzt nicht im Stande sind, dem Andern zu helfen, oder er sich selbst helfen kann; 3) wenn zwar im vorkommenden Fall das Subjekt und Object der Pflicht, nicht aber die Art und Weise bestimmt ist, in welchen Fall zwar eine alternative Pflicht vorhanden, auf diese oder jene Art zu helfen, aber doch die Pflicht nicht vollkommen kann genennet werden, sie sind aber vollkommen, wenn es sowohl gewis ist, daß dieses wahre wesentliche moralische Vollkommenheiten Anderer sind, als auch, daß wir im Stande sind ihm zu helfen, er sich nicht helfen kann, und endlich dem Andern nur auf eine einzige bestimmte Art geholfen werden kann a). Zweytens die negativen Pflichten werden zwar von den mehrsten Naturrechtslehrern sogleich für vollkommene Pflichten gehalten und angegeben, aber es ist doch noch weiter zu unterscheiden. Außer der Collision (§. seq.) betrachtet, betreffen entweder diese negativen Pflichten Anderer moralische wesentliche Vollkommenheiten, oder bloß die accidentellen. Im ersten Fall sind es vollkommene Pflichten, weil das Subjekt und Object, so wie auch die Art und Weise der Pflicht alsdann beständig bestimmt ist.

Wir

Wir haben es beständig in unserer physischen Gewalt, die negativen Pflichten zu erfüllen, und sind verbunden alle Handlungen zu unterlassen, welche diesen Vollkommenheiten zuwider seyn können, mithin sind in diesem Falle diese negativen Pflichten nicht allein beständig bestimmte, sondern auch völlig bestimmte, folglich sogleich vollkommene Pflichten (§. 38.). Im zweiten Falle aber, haben entweder Andere schon diese accidentelle Vollkommenheiten erlangt, oder nicht. Ist das erste, so sind auch diese negative Pflichten beständig und allemahl vollkommen. Ist aber das letzte, so haben wir entweder dieselben Vollkommenheiten nöthig zu unsern eigenen erlaubten Endzwecken, oder nicht. Ist dieses so sind wiederum diese negativen Pflichten beständig vollkommen, weil jeder Andere das freye Recht hat, solche zu erlangen und von uns zu forderu, daß wir ihn nicht darin hindern (§. praec.). Ist aber jenes, und können wir nicht zu gleicher Zeit mit Andern selbige besitzen, so haben wir ein freyes Recht uns Andern vorzuziehn, indem, was Andern frey steht, das steht uns auch frey: können wir aber mit Andern zu gleicher Zeit selbige erhalten, so haben wir auch kein Recht Andere auszuschließen, sondern die negativen Pflichten gegen Andere sind wiederum vollkommen.

- a) HENR. ERN. KAESTNER *de officiis humanitatis obligatorio*, Rint. 713. DAN. GOTTL. METZLER *Diff. de officio hominis, quod aliis debet, ratione summae ipsorum felicitatis habita, ex principiis rationis deducto*, Lips. 713.

§. 68.

Die Pflichten gegen Andere in Collision.

Werden aber die Pflichten gegen Andere in Collision betrachtet, so sind 1) die Pflichten gegen Gott die-

sen vorzuziehn (§. 54.) 2) in der Collision mit den Pflichten gegen uns selbst, kann nur das oben (§. 45.) angegebene Principium, ob die Erfüllung dieser oder jener Pflicht dem notwendigen Willen Gottes mehr gemäß sey, entscheiden, nicht aber, daß wir allzeit das Recht, und noch viel weniger, daß wir die Verbindlichkeiten hätten, die Pflichten gegen uns vorzuziehn, 3) collidiren aber die Pflichten gegen Andere mit einander selbst, so ist außer dem angegebenen generellen Grundsatz, die vollkommene Pflicht der unvollkommenen, und die bestimmte der unbestimmten vorzuziehn, 4) die negativen Pflichten gegen andere können nicht mit einander collidiren, weil wir zu gleicher Zeit alles unterlassen können, (§. praec.) und 5) alle negative Pflichten wenn sie unvollkommene sind, können nicht weiter in nicht völlig bestimmte und unbestimmte eingetheilt werden.

§. 69.

Wann sind die Pflichten gegen Andere Zwangspflichten?

Es ist gemeine Lehre, die affirmativen Pflichten gegen Andere wären keine Zwangs-, sondern bloß Liebespflichten, sie könnten nur durch einen Vertrag Zwangspflichten werden, die negativen Pflichten hingegen wären allzeit Zwangspflichten. • Beides möchten wir nicht behaupten. Einige haben schon das erstere geleugnet a) mehrere b) aber die ganze Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten verworfen, welches letztere wir doch nicht zugeben können. Die Pflichten gegen Gott und die Pflichten gegen uns können um deswillen keine Zwangspflichten seyn, weil selbige andere Menschen nichts angehn, wir ihnen diese Pflichten nicht schuldig sind, und man mögte auch hier sagen: *exceptio tua non interest repellit omnem agentem*. Kann jemand nicht im Guten und durch vernünft-

vernünftige Vorstellungen zu der Erfüllung dieser Pflichten gebracht werden, so kann ich ihn dazu nicht zwingen. Mag er also Abgötterey treiben, Blasphemien ausüben, sich selbst verstümmeln 2c. c) wenn er mich nur nicht stöhet, und folglich also seine negativen Pflichten gegen mich nicht übertritt (§. 66.), so habe ich kein Recht ihn durch Gewalt zu seiner Pflicht zurückzubringen. Die Pflichten gegen Andere aber können Zwangs- und Liebespflichten seyn, und zwar 1) sind die Pflichten gegen Andere unbestimmt, so kann kein Anderer ein Zwangsrecht haben, weil es ja alsdenn nicht behauptet werden kann, daß entweder dieser verbunden sey oder jenem die Pflicht erzeigt werden müsse, 2) determinirte negative Pflichten sind vollkommene Pflichten, folglich so beschaffen, daß nichts dem Willen eines Andern überlassen ist, und muß daher, wenn derjenige welcher verbunden ist, nicht von freyen Stücken die Pflicht erfüllen will, der Andere das Recht haben, ihn zu dieser Erfüllung, falls keine andere gelindere Mittel vorhanden sind, zwingen zu können, indem die Verbindlichkeit zum Endzweck auch das Recht enthalten muß, das einzige wirksame Mittel, die Gewalt anwenden zu können, sonst wäre dieses mit der Weisheit des natürlichen Oberherrn nicht zu reimen. Aber nicht alle negative Pflichten sind bestimmte Pflichten (§. 67.), folglich auch nicht alle negative Pflichten sind Zwangspflichten. 3) Die affirmativen Pflichten d) sind absolut betrachtet, weder für Liebes- noch für Zwangspflichten zu halten, sondern sie werden solche erst in der bestimmten Hypothese, entweder in dem außergesellschaftlichen oder gesellschaftlichen Zustande, nur dieses ist schon aus der absoluten Beschaffenheit der Pflicht zu erkennen, daß, wenn auch die affirmative Pflicht nicht völlig bestimmte Pflicht folglich noch unvollkommene Pflicht wäre, doch dem Andern das Zwangsrecht zustehn muß, den Verbundenen zu

einer der Alternativen zwingen zu können, mithin sind so gar unvollkommene Pflichten bisweilen Zwangspflichten (37.).

- a) Jo. Melch. Besetz Entw. eines Lehrbuchs der natürlich. Pflicht. S. 71. §. 61.
 b) CHRIST. THOMASIVS *fidam. I. N. et G. lib. I. cap. 5. §. 23.* Schmaus N. Syst. des R. d. N. S. 474. AD. GRENZ *Quaestiones Ius nat. VII. ad amolendas opiniones recentiorum quorundam erroneas, præsertim Schmauffianas, Dresd. 756.*
 c) Jo. Mart. Chladenius Untersuchung, ob der Satz, daß der Mensch ein angebörnes Recht habe, alle Schand und Laster zu begehn, wenn nur ein anderer dadurch nicht belsidigt wird, in der lutherischen Kirche erträglich sey? In Beantwortung der Schmauffischen Vertheidigung seines neuentwurfes nar Witt. 755.
 d) Köhler will daget — daß sonst unaufhörlicher Streit entstehn würde, wenn die positiven Pflichten mit Zwanggefordert werden könnten — beweisen, daß selbige nur Liebespflichten seyn könnten — Würde man aber nicht eben das bey den negativen Pflichten sagen können?

§. 70.

Was macht die Pflichten zu Zwangspflichten.

Pufendorf a) setzt diesen Grund sowohl in dem Verträge, als auch weil die vollkommenen Pflichten in der menschlichen Gesellschaft nothwendig, die unvollkommenen aber nur nützlich wären. Wolf b) sagt: „ich habe ein bloß unvollkommenes Recht mich und meinen Zustand zu vervollkommen, einmal, weil ich nicht gewis weis, ob der andere dazu verpflichtet ist, zweitens, weil die Pflicht Andere vollkommener zu machen nur eine allgemeine Pflicht ist, nicht aber auf ein gewisses Individuum geht.“ Garve c) setzt den Grund in der Beschaffenheit der Gewaltthätigkeit und Strafen, welches Uebel wären, welche also da nicht gebraucht werden dürfen, wo es nicht gewis genug sey, daß dasjenige was erzwungen werden soll, so viel Gutes enthalte, um das Uebel

kel der Strafe und Gewalt zu überwiegen — in der
 Noth aber müsse man das kleinere Uebel dem größeren
 vorzuziehen das Recht haben. Sulzer *d*) sagt: „die
 jenigen sittlichen Pflichten, welche ganz unumstößlich ge-
 wis und allgemein bekannt sind, sind vollkommene Pflich-
 ten. Diejenigen aber, von denen ein jeder Mensch
 nur selbst urtheilen, und sie nur sich selbst auflegen kann,
 sind unvollkommene, und keinen Gesetzen unterworfen.“ —
 „eine Pflicht die einem zum Gesetz gemacht werden kann,
 ist eine vollkommene Pflicht, eine Pflicht, die niemahls
 durch ein Gesetz kann befohlen werden, ist eine unvoll-
 kommene.“ Höpffner *e*) endlich glaubt, es sey Grün-
 me der Natur, jedem Menschen eingprägtes Axiom: du
 darfst mir thun, was ich dir thue, du kannst
 gegen mich unterlassen, was ich gegen dich
 unterlasse, nicht mehr nicht weniger — und
 setzt folgende drey Regeln fest 1) die Pflicht Andern
 nichts zu entziehen von den Vollkommenhei-
 ten, die sie wirklich besitzen, ist Zwangspflicht,
 2) Liebespflicht ist es, die Summe der Voll-
 kommenheiten bey meinem Mitmenschen zu
 vermehren, 3) Auch Unvollkommenheiten
 abzuwenden, womit ihm eine dritte fremde
 Ursache drohet, ist nur Liebespflicht. Zu-
 feland *f*) leitet neuerlich die Zwangspflichten aus den
 henden Sätzen ab: Verhindere daß die Voll-
 kommenheiten derselben (aller empfindenden vor-
 züglich der vernünftigen Wesen) nicht gemindert
 werden, und verhindere daß deine Voll-
 kommenheiten nicht gemindert, d. h. daß die
 nicht ein Theil derselben genommen werde.
 Ich glaube vielmehr, daß das Zwangsrecht aus der Ver-
 bindlichkeit und dem Recht zum Endzweck entsteht, indem
 wenn ich verbunden bin zum Endzweck, so muß ich auch
 nicht

nicht allein Recht sondern auch Verbindlichkeit zu den dazu gehörigen und einzigen Mittel haben g).

- a) *De I. N. et G. Lib. I. c. 7. §. 7.* BVDDEVS *theol. moral. p. 512. §. 4.* WERNHER *Diss. (S. 38. not. a.) §. 4.*
- b) *Philosoph. pract. uniuers. P. I. §. 234.*
- c) Anmerk. zu Ferguson's Grds. der Mor. S. 414. In den Anmerk. über Cic. *de off. 16. S. 98.* aber sagt er: „die Größe des Nutzens, die Wichtigkeit des Schadens, welche aus der Beobachtung oder Verletzung gewisser Pflichten entstehen, können ihnen vielleicht diesen Vorzug gegeben haben. Aber es kann nicht die Hauptbestimmung seyn“ —
- d) *Vermischte. philos. Schrift. S. 389.* Weber *Entwickel. der Lehre von der natürl. Verbindl. S. 102.*
- e) *Abh. Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? und welche Pflichten gehören zu der erstern, welche zu der letzten Gattung? (vid. Et. Naturr. im Anh.*
- f) *Versuch über den Grundsatz des N. R. (765.) S. 243.*
- g) CHRIST. WEBER *Diss. de iurisprudentia naturali, praecipuis de origine iuris perfecti et imperfecti, Hal. 750.*

§. 71.

Jede Verletzung oder Uebertretung der Pflichten wird Injurie, Beleidigung (*laesio*) überhaupt genannt, und daher kann *laesio* und *iniuria* bey allen Pflichten statt haben. In besondern Verstande aber wird nicht allein bloß Uebertretung der Pflichten gegen andere darunter verstanden, sondern auch Injurie bedeutet die Uebertretung derjenigen Pflicht, welche wir andern in Ansehung der Ehre schuldig sind, Beleidigung aber Uebertretung der negativen Pflichten gegen andern. In Ansehung also der Pflichten gegen andere ist für die negativen Pflichten das Principium: *neminem laede*, für die affirmativen aber: *sum cuique tribue*;

tribue; allein es sind dieses nicht die einzigen Grundsätze des N. R. wie einige dafür gehalten haben a). Gerechtigkeit bedeutet objektivisch die Uebereinstimmung unserer Handlungen mit den Gesetzen, subjektivisch aber die Fertigkeit seine Handlungen den Gesetzen gemäß einzurichten, folglich seine Pflichten zu erfüllen. In Ansehung der Zwangspflichten wird sie alsdann äußerliche Gerechtigkeit (*iustitia externa expletrix*) genannt, in Ansehung aber der Gewissenspflichten wird sie innerliche (*interna adtributrix*) und in Ansehung beyder allgemeine (*iustitia vniuersalis*) genannt.

a) Suse land Verf. üb. d. Grds. des N. R. S. 137. sq.

§. 72.

Von der natürlichen Freyheit.

So verschieden die Nothwendigkeit ist, so verschieden ist auch die Freyheit (§ 8.), mithin entweder eine physische oder moralische Freyheit. Letztere ist entweder in so fern vorhanden, in so fern wir keinen Oberherrn annehmen, Unabhängigkeit (*libertas independentiae*) oder in so fern die Gleichgültigkeit der Handlungen nach vorhandenen Gesetzen vorkommt, (*libertus indifferentiae*). Letztere ist allerdings nach der absoluten und hypothetischen Natur der Menschen zu behaupten, aber es kann auch etwas nach der absoluten Natur der Menschen natürlich frey seyn, welches hypothetisch nicht mehr gleichgültig ist, und umgekehrt. In Ansehung der Pflichten gegen Gott und gegen uns selbst, steht dem Menschen eine größere natürliche Freyheit, (nehmlich in Rücksicht auf andere Menschen) zu, (§. 69.) als in Ansehung der Pflichten gegen Andere, da wir im letztern Betracht leiden müssen, daß sich Andere darum bekümmern, ob wir ihnen die Pflichten erzeigen, oder nicht,

nicht, ob wir im Stande sind, ihnen selbige zu erzeugen, oder nicht, zc. Erstere ist in Ansehung des natürlichen oder göttlichen Oberherrn gar nicht zu behaupten, (§. 60.) in Ansehung aber der Freyheit von der menschlichen Oberherrschaft ist nach der absoluten Natur diese so wohl, als ihr Gegentheile, die Unterwürfigkeit möglich, und es kommt erst auf die Hypothese an, in welcher entweder Freyheit oder Untergebenheit nach der Natur der Menschen zu sehen ist. Es ist also nicht wahr, wenn man den Menschen seiner Natur nach, ja so gar seiner Geburt nach Freyheit und Unabhängigkeit beylegt, indem dieses nur in dem hypothetischen außergesellschaftlichen Nichtstaats Zustand behauptet werden kann.

a) IO. BERNH. FRIESE *Diff. de licentia naturali*, Ien. 679. IO. FRID. IVL. HAERTER *Diff. de presumptione iur. nat. circa actiones liceras*, Erlang. 756.

Viertes Kapitel.

Von den natürlichen absoluten Pflichten und Rechten in Ansehung der übrigen Sachen und Creaturen.

§. 73.

Aus den Pflichten welche die Menschen haben, sich zu erhalten zu ernähren, ihre Gesundheit (§. 60.) und die wesentlichen moralischen Vollkommenheiten ihres äußerlichen Zustandes (§. 61.) zu bewirken, so wie auch aus den freyen Rechten, welche den Menschen in Ansehung der accidetellen Vollkommenheiten, Bequemlichkeit, Vergnügungen allerley Art zc. zustehn, entspringen die Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen in Ansehung der

der außer ihnen hier auf den Erdkörper vorhandenen Sachen und Geschöpfe. Es ist also der Mensch natürlich verbunden, diese außer ihm vorhandenen erschaffenen Dinge zu dem natürlich gebothenen Endzwecken, und er hat das freye Recht, diese Sache zu den natürlich erlaubten Endzwecken anzuwenden. Denn wir sehen offenbar, daß diese Sachen zu unserem Bedürfnis und zu unserem Vergnügen da sind, weil man auch gleich nicht so allgemein behaupten kann, daß diese Creaturen und Sachen einzig und allein um unserwillen erschaffen wären.

§. 74.

Das Subjekt des Rechts wird dasjenige Wesen genannt, welchem dieses Recht zukommt, das Object aber dasjenige, womit das Recht verbunden ist, welches entweder eben der Mensch ist, welcher zugleich das Subjekt des Rechts ist (§. 58.), oder das Subjekt und Object ist von einander verschieden. Im letztern Fall wird es im besondern Verstande ein Object des Rechts genannt. Der Mensch ist nur das einzige Subjekt der natürlichen Rechte, weil das Recht eine nach den Gesetzen zustehende physisch freye Handlung (§. 7.) ist, und in so fern ist es uneygentlich geredet, wenn man, wie die Römer, Thieren und leblosen Sachen Rechte und Verbindlichkeiten beylegt (§. 40.) Wenn wir Verbindlichkeiten gegen sie haben, so haben sie doch keine Rechte, sondern wir sind nur dazu wegen der Pflicht gegen Gott verpflichtet. Das Thier handelt bloß nach Instinkt, es ist also solcher freyen Handlungen, als wir, nicht fähig, und man kann also auch nicht Recht oder Unrecht von ihnen prädiciren.

§. 75.

§. 75.

Das Objekt des Rechts im eigenthümlichen Verstande kann zweyerley seyn, entweder andere Menschen, d. i. Handlungen anderer Menschen, oder etwas anderes. Im erstern Fall wird das Objekt des Rechts eine Person (persona) und das Recht selbst ein persönliches Recht genannt. Im letztern Fall aber heist das Objekt des Rechts nach dem einmüthigen Redegebrauch der Juristen und Gesetze eine Sache (res), welches also jeder Gegenstand eines Rechts ist, welcher nicht in den Handlungen einer Person besteht. Von den gewöhnlichen Eintheilungen a) der Sachen gehört hierher: 1) die Eintheilung derselben nach ihrer innern Beschaffenheit, in körperliche (corporales) oder unkörperliche (incorporales). Erstere sind diejenigen welche für sich bestehen, und durch äußerliche Sinne können vernommen werden: letztere aber in so fern entweder selbige für sich nicht bestehen, oder nicht in die äußerliche Sinne fallen; 2) nach ihrer wirkenden Ursache, in künstliche (artificiales) oder natürliche (naturales), welche entweder bloß durch die Kräfte der Natur hervorgebracht werden, oder in Verbindung mit den gewöhnlichen Arbeiten der Menschen. Die erstern werden natürliche in besondern Verstande, die letztern aber industriöse (industriales) genannt; 3) nach ihrer äußeren Beschaffenheit in Grundstücke, unbewegliche, (immobiles) und Mobilien, bewegliche Sachen (res mobiles).

a) NIC. LANGE Diss! de rerum divisione et adquirendo eorum iure naturae dominio, 724.

§. 76.

Wenn ich eine Sache zu gewissen Endzwecken anwende, so lege ich mir den Gebrauch (usus) der Sache bey.

ben. Dieser Gebrauch ist 1) nach Verschiedenheit der Endzwecke entweder ein natürlich nothwendiger und gebotener, oder verbotener oder bloß erlaubter Gebrauch, je nachdem die Sachen entweder zu einem natürlich vorgeschriebenen oder untersagten, oder indifferenten Endzweck angewendet werden; 2) nach der Verschiedenheit der Anwendung ist er entweder Consumption oder Misbrauch oder Gebrauch in besondern Verstande, endlich 3) in einen andern Sinn entweder nothwendiger Gebrauch der Sachen in wie fern der Endzweck ohne diese Anwendung der Sachen nicht erhalten werden kann, oder nicht nothwendiger Gebrauch, welcher aber noch entweder nützlicher (*vsus rei vtilis*) oder bloß überflüssiger, vergnüglicher Gebrauch, (*vsus rei voluptarius*) seyn kann, je nachdem die Sache entweder zu des Lebens Bequemlichkeit oder zu dessen Annehmlichkeit gehört. Und daher sind auch die Sachen entweder *res necessariae* oder *res vtilis* oder *res voluptuariae*.

§. 77.

Wir sind also 1) verbunden die Sachen (sie mögen *res naturales* oder *artificiales* oder *industriales* seyn) unsrer (§. 58. seq.) und Anderer (§. 65.) moralischen wesentlichen Vollkommenheiten gemäß anzuwenden, 2) sind aber verpflichtet den diesen Vollkommenheiten widerstreitenden Gebrauch zu unterlassen, und haben endlich 3) ein freyes Recht diese Sachen zur erlaubten Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens anzuwenden. Da wir affirmative Verbindlichkeiten haben, Anderer moralische Vollkommenheiten zu befördern (§. 33.), so müssen wir auch Andern den natürlich nothwendigen Gebrauch unserer Sachen, sollten wir auch gleich selbst solche durch unsere Kunst und Fleiß zu unserm

unserem eigenen Bedürfnisse herbegebracht haben, nicht versagen, sie mögen nun uns etwas dafür wieder leisten können oder nicht (§. 65.). Es steht uns also kein Recht zu, Andern den Gebrauch der auf diesen Erdböden vorhandenen Sachen zu verwehren, sobald sie solche Sachen zu der Erhaltung ihrer wesentlichen moralischen Vollkommenheiten, wir aber solche in so fern für uns selbst nicht nöthig haben. Unsere Bequemlichkeit und Annehmlichkeit muß des Andern Nothwendigkeit weichen. Es hat also in so fern kein Mensch absolut betrachtet ein Recht außer der Collision Andere von dem Gebrauch derseligen Sachen auszuschließen und abzuhalten, welche diese natürlich nothwendig (§. 76.) gebrauchen, er mag nun die Sachen selbst gemacht oder sonst woher erhalten haben. Aber in so fern die Sachen bloß zu der Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Lebens dienen, in so fern kann ich auch das Recht haben Andere von dem Gebrauch der in meiner Gewalt existirenden Sachen auszuschließen, weil wir zwar in Ansehung der moralischen wesentlichen, nicht aber der accidentellen Vollkommenheiten Anderer affirmative Pflichten haben (§. 33.).

§. 78.

Bermöge des natürlichen theils verbindlichen, theils freyen Rechts der Menschen in Ansehung der Sachen welche in der Welt vorhanden sind steht also dem Menschen zu 1) alle Handlungen vorzunehmen, wodurch theils der natürlich nothwendige Gebrauch, theils der erlaubte erhalten werden kann, 2) der Mensch kann also sowohl lebendige als leblose Sachen zu diesem Gebrauch anwenden, ja 3) selbige consumiren, sie zerstören, lebendige Geschöpfe tödten, wenn dieser Gebrauch ohne Con-

Conservation und Destruction derselben nicht erhalten werden kann. Es ist also auch daraus klar wie weit sich das Recht der Menschen in Ansehung der Thiere erstreckt, nemlich nur so weit als es nothwendig, nützlich und vergrüßend ist a). 4) Kann auch der Mensch zum zukünftigen Gebrauch sich einen Vorrath sammeln, 5) Ja er ist dazu verbunden, weil er in Umstände kommen kann, wo er solche zur Erhaltung seiner wesentlichen Wohlkommenheiten nöthig hat (§. 61.), 6) er kann so wohl über die Substanz selbst, als über die Früchte disponiren und was sonst davon erhalten werden kann, sich zuignen.

- a) Mitbin kann man ein Thier auch quälen wenn es zu unserm Wohlstand, zu unserm Kennnis, zu unserer Erhaltung dient. Aber ein Thier unter Quälen zu tödten und sich bloß an den Quaalen der Thiere zu belustigen, halte ich gegen das Naturrecht. — IO. PHIL. SEVOGT Diss. *de dominio hominis in res sublunares*, Ieni 687. Erd. Gottl. Weige Erörterung des Rechts der Menschen über die Creaturen, Stuttg. 714. IO. CHR. ST. STOCKHAVSEN Diss. *de officio hominis circa creaturas inferiores*, Helmst. 748.

§. 79.

Von dem Ursprung der Proprietät.

Dieses führt uns zu dem natürlichen Ursprunge des Eigenthumsrechts. Eigenthum (*dominium*) wird in dem positiven Rechte mit der Proprietät, oder dem *iure proprio* gleichbedeutend genommen a). Allein im Naturrechte muß man diese beyden Ausdrücke von einander trennen, weil wir zwey Rechte hier unterscheiden müssen. Nemlich 1) ein unbegrenztes, uneingeschränktes Ausschließungsrecht, d. i. ein Recht über etwas dergestalt zu disponiren, daß man in allem Betrachte Andere davon ausschließen kann, oder 2) ein eingeschränk-

deses, wo man zwar in vielen Betrachte nicht aber in jeder Rücksicht das Ausschließungsrecht hat. Ersteres will ich Eigenthum (dominium), letzteres Proprietät (ius proprium) nennen. Im absoluten (ja auch hypothetischen ursprünglichen) natürlichen Zustande der Menschen kann ich kein dominium, wohl aber ein ius proprium annehmen. Da nemlich jeder Mensch die Pflicht, folglich auch das Recht hat, seine wesentlichen moralischen Vollkommenheiten zu befördern, die Pflicht zum Endzweck auch das Recht zu den Mitteln begreifen muß; (S. 33. 70.) so muß auch allen Menschen das Recht zustehn, die in dieser Welt vorhandenen Sachen zu der Erlangung und Erhaltung dieser natürlichen Vollkommenheiten anzuwenden, die Sachen mögen sich nun befinden, wo sie wollen, mögen in dem Besitz eines Andern oder noch herrnlos seyn, folglich steht auch dem Besizer, in so fern die Sachen als Mittel zu der Erlangung und Erhaltung dieser wesentlichen moralischen Vollkommenheiten Anderer betrachtet werden können, das Ausschließungsrecht nicht, folglich auch kein dominium zu, es bleiben vielmehr die Sachen in dieser Hinsicht in der ursprünglichen Gemeinschaft (communio primæva) der Menschen. Es kommt also nur auf die Hypothese an, in welcher diese oder jene Vollkommenheit der Menschen entweder als wesentliche moralische, oder accidentelle, gleichgültige betrachtet werden können. Aber in so fern die Sachen nur als Mittel zu der Beförderung der accidentellen Vollkommenheiten der Menschen können angesehen werden, in so fern ist ein ius proprium natürlich zu setzen. Denn jeder Mensch hat das freye Recht zu diesen natürlich erlaubten Endzwecken, er kann also diese Sachen zu seiner Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens anwenden, kann also auch selbige dazu erwerben, und wenn er sie erworben hat, da er keine positive

tive

die Pflichten gegen Andere in diesem Falle hat, über selbige mit Ausschließung Anderer disponiren. **Dahin** entsteht *b*) die Proprietät aus dem Besitz und aus der negativen Pflicht Anderer, keinen in der erlangten accidentellen Perfektion zu stören.

a) L. I. §. I. D. ad SCr. Silan. L. 13. pr. D. de adquir. res. dom.

b) HENR. COCCII Diss. de origine dominiorum, Heid. 684. (Et. Exerc. T. I. n. 51.) IO. HENR. BERGER Diss. de exordio proprietatis sive origine dominii, Viteb. 709. GAE. BENI. ACOLVTH'S Diss. de origine et fundam. iuris dominii et iure naturae, Viteb. 756. CHR. HANNACCIUS Progr. de origine dominii, Viteb. 758. CPH. FRID. SCHOTT Diss. de origine dominiorum sive proprietatis, Tub. 760. (Et. Collect. Diss. I. N. T. I. p. 369.) Recherches philosophiques sur le droit de la propriété, considérés dans la nature, 780.

§. 80.

Wodurch erhalte ich die Proprietät?

Erwerbung ist alsdenn zu setzen, wenn wir etw. was zu erhalten anfangen, was wir vorher noch nicht gehabt haben (§. 63); selbige setzt also allezeit zum voraus, daß man einen Zeitpunkt annehmen kann, worin uns das Erworbene nicht beygelegt werden konnte. Ich kann überhaupt Rechte auf zweifache Art erwerben, entwed. durch und von Andern, oder nicht, die erstere wird **Erwerbung von Andern**, ableitende (adquisitio derivativa), die letztere aber **eigenmächtige, ursprüngliche Erwerbung (originaria)** genenne, welche **entwed. durch die bloße Handlung des Erwerbers** oder auch ohne seine Handlung geschehn kann. Was die **ursprüngliche a)** Erwerbung der Proprietät anbelangt, so kann selbige natürlich bloß durch den erlangten Besitz geschehn.

geschehn. Besitz oder Vermögen über die Sachen physisch disponiren zu können, entscheidet in diesem Betrachte alles, wer da besizet hat das Ausschließungsrecht, wer nicht besizet, kann sich dasselbe nicht beylegen. Denn die Menschen haben das Recht, diese Sachen zu ihren accidentellen Vollkommenheiten anzuwenden, und selbige also zu erwerben, jeder Mensch hat gleiche Rechte; hat einer also selbige erlangt, so muß er auch das Ausschließungsrecht haben, weil das Recht zum Endzweck auch das Recht zu den Mitteln in sich begreift, folglich der rechtmäßige Besizer von Andern fordern kann, daß sie ihn in Ausübung der freyen Rechts nicht stöhren, (§. 77.) und weil der Mensch keine affirmative Pflichten gegen Andere in Ansehung der accidentellen Vollkommenheiten hat (§. 33.). Besizt er aber die Sache nicht, so haben nun die andern Menschen mit ihm gleiche Rechte selbige zu erwerben und zu ihrer Bequemlichkeit und Vergnügen anzuwenden. Aber auch im ersten Falle bey der derivativen Erwerbung, kann man im absoluten Zustande behaupten, daß so bald ich durch einen Andern rechtmäßig den Civil Besiz erhalte, ich die Proprietät dadurch erhalten habe, im ursprünglichen Zustande läßt sich gar keine andere *acquisitio derivativa*, im Staatszustande aber auch eine Erwerbung der Proprietät ohne Besizertheilung oder Uebergabe gedenken. Die natürlichen Erwerbungsarten des *iuris proprii* sind also 1) durch Andere oder durch Uebertragung, (§. 80.) 2) durch Occupation (§. 81.) 3) durch Zuwachs (§. 83.) 4) durch eigene Producirung (§. 84.)

a) PAUL. IAC. MARPERGER *Diss. de acquisitione domini-
iii originaria in statu naturali*, Lips. 741.

§. 81.

Ich kann also nach der absoluten Natur der Menschen überhaupt a) auf vierfache Art ein *ius proprium* erwerben, nemlich 1) durch Andere, welche mich in den Besitz der von ihnen bisher besessenen Sachen setzen, also durch Uebertragung b) (*traditionem*). Habe ich mit Bewilligung der bisherigen Besitzer eine Sache in Besitz erhalten, so bin ich auch in rechtmäßigem Besitze, und zwar in so fern ich solchen von Andern erhalten habe, es darf mich also in diesem rechtmäßigen Besitze weder der vorhergehende Besitzer, noch Andere stören. Hier ist es nun indifferent, wie diese Uebertragung geschehn ist: es lassen sich hier äußerst viele Arten der Uebertragung einer Sache entwerfen, daß dadurch die Proprietät, oder, daß dadurch bloß ein eingeschränktes Nutzungsrecht bewirkt werde, gedenken, und wer die objectivische Natur der Sachen und Möglichkeiten ins Naturrecht packen will (§. 43. seq.), der hätte hier Gelegenheit die *locationem conductionem*, *seruitutes*, *emphyteusis* und tausend andere positive Sachen auszukramen. Ich aber halte dafür daß im Naturrecht der allgemeine Satz genüget: so weit ich mit Bewilligung des vorhergehenden Besitzers die Sache erhalten habe, so weit bin ich rechtmäßiger Besitzer, habe also auch in so weit ein Ausschließungsrecht, weiter aber nicht. Die Arten und Bedingungen der Uebertragung können ganz unterschiedlich verschieden seyn.

a) CIVIL. LUDWELL Diss. *de modis acquirendi rerum dominia ex iure naturali s. gentium*, Alt. 633. IO. GE. KVLPIE *Collatio philosophiae Grotianae cum principiis I. R. circa acquisitionem iuris gentium ad Hug. Gros. L. II. c. 8.* Swobac. 686. 8. IO. GE. SIMON *Collatio Iustiniani cum Grotio super acquirendo rerum dominio*, Hal. 695. MELCH. LVD. LILLEN Diss. *de iure dominii eiusque naturali acquisitione*,

fions, Erf. 696. IO. IOACH. SCHVLL Diss. de modis naturalibus adquirendi dominium, Herbig. 701.

- b) GOTTFR. REIN. KOESELIS *Diss. de traditionis circa dominii acquisitionem effectu tam naturali quam positivo iure, Lips. 731. IO. GE. BRÜCKMANN Diss. de diversis traditionum modis eorumque effectibus, Erf. 750.*

§. 82,

II) Durch Occupation a) oder erste Herrschaftung, d. i. Besitzergreifung einer von einem Andern noch nicht erworbenen, oder nicht mehr besessenen, folglich sogenannten herrnlosen Sache. Sind die Sachen noch von keinem erworben gewesen, oder hat sie zwar einer schon besessen, also darüber ein *ius proprium* gehabt, er hat aber dieses *ius proprium* aufgegeben (*res derelictae*.) so steht jedem Menschen das absolute natürliche Recht zu, selbige nach seinem Gefallen auch *quoad ius proprium* erwerben zu können, welches denn durch die Besitzergreifung einer solchen *res nullius* mit dem Willen, die Proprietät dieser Sache zu haben, geschieht. Daher kann man 1) keine Occupation ohne wirkliche Apprehension oder Handlung wodurch man die Sache in die Umstände bringt, daß man physisch darüber disponiren kann, gedenken, mithin ist der bloße Wille nicht hinreichend, sondern es muß das physische Vermögen zugleich da seyn, (*non solo animo, nec solo corpore, sed animo et corpore simul*) 2) nicht eine jede Apprehension einer herrnlosen Sache begründet Occupation 3) Die Occupation kann nur statt finden, in so weit wir die Sachen in einen solchen Zustand bringen können, daß wir darüber physisch mit Ausschließung Anderer disponiren können, folglich können diejenigen Sachen nicht occupirt werden, welche unerschöpflich sind (*inexhaustibilis*), oder welche nicht in unserer Gewahrsam bleiben, und darin behalten werden können b). 4) sie kann nur statt

statt finden bey herrnlosen Sachen, nicht aber bey solchen, in Ansehung deren einem andern die Proprietät zusteht c).

- a) GOTTFR. WEICH. RING *Diff. de originaria dominii acquisitione per occupationem*, Erf. 740. IO. FRID. EHRLÉN *Spec. I. II. de occupatione rerum immobilium*, Arg. 757. AVG. & LEYSER *Spec. 439. de iuris praesertorum circa occupationem*,
- b) MICH. HERN. GRIBNER *Diff. de eo, quod aequum est circa feras ex custodia dilapsas ad HYG. GROT. L. II. c. 8. §. 3.* Lips. 702.
- c) Einige wollen eine occupationem rei alienae annehmen, (propter laesionem) und nennen solche occupationem de-rivatiuam, als VLRIICH *Inu. phil. insti §. 182.*

§. 83.

Die Occupation hat verschiedene Namen nach der Verschiedenheit des Objectis erhalten, als apprehensio, ingressus in fundum, venatio a), piscatio, aucupium b) inventio, die hier indifferent sind. Eine unbewegliche Sache wird occupirt durch Eintritt (ingressus in fundum), in so fern ich dadurch die physische Disposition erhalten habe (§. praec.), und Andere davon abhalten kann, z. E. durch Umzäumung. Ein Mensch kann also ein großes Stück Landes durch den bloßen Eingang sich nicht eigen machen. Und da auch mein Wille zu der Occupation erfordert wird, so müssen solche Zeichen vorhanden seyn, dadurch dieser kann bewiesen werden, als z. E. durch Grenzsteine u. s. w. Wenn ich ein Thier anschiesse, bekomme es aber nicht in der wirklichen physischen Gewalt, so ist es noch nicht mein, vielmehr steht noch einem Andern das Recht zu, solches auch in der Nähe zu apprehendiren, indem durch den bloßen Willen und ehe nicht der Besitz erfolgt ist, die Occupation nicht

nicht geschieht (§. praec.), höchstens ist der Erwerb natürlich verbunden, das Schußgeld zu bezahlen. Dagegen habe ich Schlingen ausgestellt, und sich ein Thier darin gefangen so gehört das Thier mir zu, wenigstens muß der Andere diese meine Netze unberührt lassen, und daher gehört dieser bestrittene Fall nicht zu der Occupation. Kann einer wilde Thiere auf des Andern Grund und Boden verfolgen? Ich glaube ja! wenn er nur dem Andern keinen Schaden zufügt. Denn der Besitzer des Feldes leidet keinen Schaden, wird nicht in dem Besitz und Endweck wozu er es besitzt, gestört, und das Feld ist in Ansehung dieses Gebrauchs wohl noch gar als res nullius zu betrachten, nicht weniger kann hier natürlich ein gemeinschaftlicher Gebrauch (statt finden (§. 87.).

a) 10. AD. DE ICKSTADT Diss. de eo quod iure naturali circa venationem iuris est, Wirceb. 736.

b) Das Jaen, Fischen und Vogelstellen rechnen einige schon im Naturrecht zu der occupatione rei iacentis, und nennen solche additionem late sic dictam. Von den rebus iacentibus kann hier noch nicht die Rede seyn, und occupatio rei iacentis würde wider allen Sprachgebrauch aditio genannt werden.

§. 84.

III. Durch die Accession a) oder Zuwachs, d. i. durch die Verbindung einer Sache mit der meinigen. Und zwar: 1) alles was auf meinem Grund und Boden wächst gehört mir zu, weil der Proprietär die Sache zur Fruchterwerbung anwenden kann (§. 78.): 2) alles was aus meiner Sache als Wirkung entsteht, steht mir auch zu, z. B. die Jungen von meinem Thier und zwar von der Mutter b), ohne daß ich in beyden Fällen nöthig habe, den

den wirklichen Besitz zu ergreifen, weil in beiden Fällen wegen der genauen Verbindung, der Besitzer der Hauptsache auch zugleich als Besitzer der Nebensache anzusehn ist. 3) Dahingegen wenn eines Andern Sache zu der meinigen hinzukommt, so kann hierin kein natürlicher Grund meiner Erwerbung liegen; sie mag nun können getrennt werden, oder nicht, indem die hinzukommende Sache durch die Abreißung nicht aufhören kann, dem Proprietar zu gehören, folglich sind *alluvio, vis fluminis, alvei muestio, insula in flumine nata* für sich keine natürliche Erwerbungsarten, sondern nur alsdenn, wenn sie zu der Occupation gerechnet werden können. 5) Was die *specificatio* *c*), *confusio*, *adiunctio*, *latio* und *implantatio* anbelangt, so wird durch alle diese Arten die Proprietät erworben in so fern der Proprietar in Ansehung seiner eigenen Sache, solche Handlung vorgenommen hat. Hat aber ein Anderer diese Handlung vorgenommen, so muß man unterscheiden, 1) weis der *specificans* (m. f.), oder es ist seine Schuld, daß er es nicht gewußt hat, daß die Hauptsache einem Andern zugehört, und kann die Trennung entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden der Hauptsache geschehn, so muß die Form *z*. dem Proprietar der Hauptsache zugehören, weil derselbe durch die unerlaubte Handlung des Andern seine erworbenen Rechte nicht verlihren kann, auch der *specificans* sich selbst diesen Schaden bemessen muß, und von dem Proprietar bloß die etwaige Bereicherung fordern kann, 2) ist aber der Proprietar der Hauptsache *in mala fide*, oder es ist seiner Nachlässigkeit zu imputiren, daß der Andere b. f. diese Handlungen vorgenommen hat, so muß er dem *Specificanten* den ganzen Werth der Form *z*. ersetzen, weil keiner den Andern in den accidentellen Vollkommenheiten stören muß. Wir nehmen den dritten Fall, daß keiner Schuld hätte, nicht

an, und wenn beyde Schuld haben, so muß das letzte gleichfalls statt finden.

- a) IO. STRAVCH *Diff. de accessionum speciebus controversis*, Ien. 651. HENR. RENNEMANN *Diff. de accessione naturali* (Ei. *Irrpr. R. G. M. II. n. II.*) IO. VOET *Diff. de iure accessionis*, LugdB. 709.
- b) GROTIUS *Lib. II. c. 8. §. 18.* glaubt, der Fötus gehörte sowohl dem Proprietar der Mutter als des Vaters zu, wenn der Vater gewis wäre.
- c) DAN. FRID. HOMERSEL *Diff. de specificatione* Hal. 725. LEONH. LVD. MENCKEN *Diff. de specificatione ex principis iuris naturae stricke sic dicti seu cogentis*, Viteb. 718. Einige haben die göttliche Befetzgebende Gewalt aus der Specificatton herletten wollen, wenn nemlich die Materie gleich ewig gewesen sey, so hätte doch Gott als Specificant das Recht Befetze zu geben (§. 26.) CHR. THEOPH. CANZ *Diff. de iure Dei in res creatas*, Tub. 742. ANDR. BOEHM *Diff. de dominio diuino in creaturas cum annexis*, Giess. 747. IO. ERNST GUNNER *Tr. de fundamento potestatis legislatoriae diuinae genuino*, Hafn. 766.

§. 85.

IV. Durch eigene Arbeit. Was ich durch meinen Fleiß, Arbeit, Bemühung, Kräfte, Kunst und Wissenschaft hervorbringe gehört mir auch zu, und ich kann darüber mit Ausschließung Anderer disponiren, so weit, wie es die accidentellen Vollkommenheiten Anderer betrifft. Zum Theil gehört schon dahin die Fruchterwerb-ung, Specificatton u. s. w. welche in Ansehung meiner eigenen Sachen von mir vorgensummen werden, (§. praec.) besonders gehören aber hierher unsere Geistesprodukte und die Proprietät der Bücher. Ich kann meine Verstandes- produkte eben so, wie die des Körpers, auf einen Andern zur Proprietät übergeben, und es kommt also auf die Art und Weise an, wie ich solche einem Andern zum Druck

Druck und Verkauf überlassen habe. Der Empfänger hat diese Bedingungen genau zu erfüllen, weil er kein weiteres Recht hat (§. 81.), als so weit ich ihm dieses mein Produkt überlassen habe. Ein dritter hat kein Recht es nachzuahmen a) und zu verkaufen, als in so fern der Verfasser nicht mehr existirt, und der Verleger nach Verkauf der Auflage kein weiteres Recht darauf hat, oder Verfasser und Verleger dieses Werk gleichsam derelinguiren oder ein neuen Gebrauch und andere Gestalt (b. E. Uebersetzung) davon gemacht wird. Hauptsächlich muß dieser Punkt aus den negativen Pflichten gegen Andere (§. 87.) beurtheilt werden.

- a) In den neuern Zeiten ist vieles pro et contra geschrieben worden. Die einzelnen Meinungen zu erzählen würde hier zu weitläufig seyn. Nic. Sier. Gundling rechtl. Bedenken vom schädlichen Nachdruck. Andern gehöriger Bücher, Halb. 727. (Gundling, P. 45. p. 169) Jenaisches Responsum iuris sammt völligen Beyfall dreyer Juristen Fakultäten (Helmstädt, Gießen, Erfurt) worin dargethan wird, daß denen Auctoribus derer im Druck gegebenen Bücher und deren Censurarius, welche von hoher Obrigkeit keine privilegia darüber angewirkt, kein monopolium solches Verkaufes zusuche, noch vor weltlichen Gerichten ein Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbietthen, oder wider selbige deshalb um Bestrafung anzusuchen, Erf. 726. Eines aufrichtigen Patrioten (Jo. Febr. Birnbaum) unpartheyische Gedanken — worin zugleich erwiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck unprivilegirter Bücher ein als sen Rechten zuwiderlaufender Diebstahl sey, 773. 10. RVD. TVRNIS Diss. de recusione librorum furtiua, Basil. 738. Unpartheyisches Bedenken worinnen alle allen nachslichen, göttlich und menschlichen — Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein grob und schädliches — zuwiderlaufendes Verbrechen und insamer Diebstahl sey,

sey, Edl. 742. ERID. EHRLICH. SEHMER *de eo, quod iustum est circa reimpressionem librorum privilegii. carentium*, Berol. 744. Der Büchernachdruck nach älteren Grundsätzen des Rechts geprüft von Jo. Steph. Pütter, Gött. 774. (ins französische überf. la propriété littéraire etc. ib. eod.) Jeder Abb. vom Büchernachdruck (Göt. Magaz. v. J. . .) Museum, Merz May, Jun. 783. Febr. Octob. 784. Mart. Ehrler's Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks, Dessau 784. Kant von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (Berl. Mon. May 785.)

§. 86.

Wirkungen der Proprietät. Affirmativische Rechte.

Haben wir vermöge des natürlich notwendigen oder auch natürlich erlaubten Gebrauchs, Sachen erworben, so muß uns auch das Recht zustehn (§. 78.), 1) selbige zu diesem Gebrauche anzuwenden, 2) selbige zu destruiren, 3) die Form der Sachen zu ändern (*formam rei immutare*), und ihnen eine andere Gestalt zu geben (*specificatio* (§. 84.)) 4) so weit, wie bloß der natürliche erlaubte Gebrauch obwaltet, selbige wieder zu verlassen (*derelinquere*) und 5) solche zu veräußern (*alienare*) oder machen daß ein Anderer diese Proprietät erhält, und dieses kann nur dadurch bewirkt werden, wenn ein Anderer den Besitz dieser Sachen mit unserer Einwilligung erhält (§. 81.). Sachen welche wir nicht besitzen, und über welche wir folglich keine Proprietät haben, können wir auch nicht Andern übertragen, auch können wir keinem das Recht geben, selbige mit Ausschließung Anderer erwerben zu können.

§. 87.

§. 87.

Von der Testamentarischen Disposition nach den
Naturgesetzen.

Hieraus ist auch sogleich zu erkennen, daß keinem Menschen das Recht natürlich zustehn kann von Todeswegen oder nach seinem Tode einem seine eigene Sachen zu hinterlassen, d. h. durch seine Disposition zu bewirken, daß ein von ihm erwählter ein ausschließendes Recht habe selbige Sachen nach seinem Tode einzig und allein erwerben zu können. Nach dem Tode hören alle Rechte und Verbindlichkeiten hier auf Erden auf, der Todte hat den Besitz nicht mehr, welcher einzig und allein machte, daß er ein *ius proprium* über die Sachen hatte (§. 79.), folglich müssen die Sachen als herrnlose Sachen angesehen werden, in Ansehung deren einem jeden Menschen das angebörne natürliche Recht zusteht, selbige zu occupiren. So wenig ich also einem das ausschließende Erwerbungsrecht der am Mississippi liegenden herrnlosen Sachen erteilen kann, so wenig geht es auch natürlich an, wenn Robinson Crusoe einem das ausschließende Erwerbungsrecht seiner Sachen nach seinem Tode erteilen wollte. Testamentarische Dispositionen können also nach den N. N. überhaupt nicht als gültig angesehen werden. Wollte einer haben daß nur Caius diese nach ihm hätte, so müste er ihn vor seinem Tode in den Besitz derselben setzen, weil alsdenn die negativen Pflichten in Ansehung Anderer Menschen einträten, den Besitzer nicht zu stöhrn (§. 66.).

- a) ERN. TENZEL Progr. *testamenti factionem totam esse iuris civilis*, Erf. 716. STEPH. WISCHER Diss. *de testamentis iure naturae ignotis*, Ultraj. 723. GE. CHRIST. GEBAUER Progr. *de origine testamentorum minime ex iure naturae repetenda*, Goett. 736. AVG. FRID. MÜLLER

LER Progr. L. II. *de successione hereditaria ex iure naturae*, Lipf. 743. Jac. Kave Abb. vom Erbrecht und in wie fern es aus den Gründen der Vernunft bestimmt werde (Ei. Versuche aus dem N. R. S. 239.) D. Melrichs Ueber die Ungültigkeit der Testamente nach dem N. R. (Poffels Magaz. 785. I B. 2 S.) PVFEND. L. IV. c. 10. §. 6. OTTO et TREVER ad PVF. de O. H. etc. L. I. c. 12. §. 13. MERILL L. R. obs. 25. THOMAS. Diss. *de orig. succ. testam.* §. 2. COCCII *de testam. princip.* TRECKEL *de orig. de progr. testam.* VLRICH §. Höpfnert §. 107.

b) DIETR. GOTTFR. ECKHARD Diss. *an et quatenus iure naturae parentes obligantur ad hereditatem liberis post obitum relinquendam*, Lipf. 720. IO. CHR. WEINLAND Diss. *de testamentorum ex iure naturae efficacia* (Ei. actum acad. hyem. p. 67.) Langemack die Lehre von den Testamenten aus philosophischen Gründen hergeleitet, Berl. 745. IOACH. GE. DARIES Diss. *de acquisitione hereditatis et eius effectibus secundum ius nat.* Ién. 746. IO. GOD. SPEIERMANN Diss. *testamenta iuris naturae esse*, Helmst. 747. IO. HENR. CHPH. ENGELHARD Progr. *an testamenta sint iuris naturae nec no.* Corbac. 748. IO. CHRIST. EVDOLF Diss. *de ultimis voluntariis iuris naturae validis*, Erlang. 753. VINC. GAUDIUS Diss. *de testamenti fælionis in iure naturali firmitate contra Sam. a Cocceii*, Goett. 756. Jo. Christ. Claproth ob die Testamente nach dem Rechte der Natur starr haben (Ei. Jurist. philos. Abb. 4 St.) IO. CHRIST. ESCHENBACH Diss. *quod testamenta sint iuris naturalis*, Rost. 755. Und so auch GROF. L. II. c. IV. §. 14. WOLFF; NETTELBL. §. 706. HERT u. BARBERAC ad PVF. L. c.

§. 88.

Intestaterfolge.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Intestaterbfolge a). Kann des Besitzers ausdrückliche Willenserklärung keinem ein vorzügliches Recht geben, seine hinterlassene

lassene Sachen mit Ausschließung Anderer erwerben zu können, so kann noch weit weniger sein präsumtiver Wille dieses bewirken. Die Vertheidiger dieses Intestatsuccessionsrecht wollen nemlich diesen präsumtiven Willen aus der präsumtiven Liebe des Verstorbenen herleiten, und sagen, daß man annehmen müsse, der Verstorbene habe lieber gewollt, daß diejenigen, welche er am meisten geliebt habe, seine Sachen nach seinem Tode erhielten, als andere, und daher müßten zuerst die Descendenten, (wo bleibt denn die Frau, Braut, Geliebte, Freund?) nachher die übrigen Aunverwandten, nemlich Ascendenten und Colateralen nach der Nähe des Grades, bald nach den Häuptern, bald nach den Stämmen, dazu gelangen. Man sieht leicht daß der Römer hier durch sieht, und daß man dieses alles willkürlich annimmt b). Einige wollen so gar behaupten daß er genannte Personen hätte natürlich am meisten lieben müssen.

a) Behauptet haben solche GROT. L. II. c. VII. §. 3. PFEND. L. IV. c. XI. WOLFF P. 7. c. 5. §. 1031. DARIÉS §. 503. NETTELBLADT §. . IO. GONR. LANGE Diss. de quinsuplici successione ab intestato, Herbip. 721. IO. GVIL. GOEBEL Diss. de successione ab intestato ex iure nat. et civili, Helmst. 737. HELM. HERRM. NATHAN WILCKEN'S Diss. iur. nat. de successione ab intestato, Ien. 744.

b) GVNDLING I. N. c. 20. §. 65. TREVER ad PFEND. L. I. c. 12. §. 10. GVNNER ad DARIÉS §. 503. VLRICH §. 305. Höpfner §. 108. IO. FRID. ERBLEN Diss. de successione ab intestato, Arg. 772.

§. 89.

Negativische Rechte.

Der Besitzer und Proprietar hat ferner das negativische Recht, nicht zu leiden, daß ihn Andere in diesem

nsth.

nothwendigen oder erlaubten Gebrauche stöhrn, sich um die Anwendungen derselben bekümmern, selbige ihm entlehn oder als gemeinschaftlich gebrauchen wollen, (ausgenommen in der ursprünglichen Communion §. 79.). Daraus entsiehn gleichfalls die negativen Pflichten Anderer gegen den Besizer und Proprietar, ihn in dem nothwendigen und erlaubten Gebrauch nicht zu stöhren, und sind also hier die accidentellen Vollkommenheiten der Menschen in so fern wahrhafte moralische (§. 16.) Vollkommenheiten. Im Allgemeinen werden entweder die negativen Pflichten Anderer in Ansehung derer von einigen schon erlangten Sachen, oder welche sie noch erlangen wollen betrachtet. Im ersten Falle ist außer der Collision und bleibenden ursprünglichen Communion (§. 74.) jeder Andere verbunden den Besizer in den schon erworbenen Sachen nicht zu stöhren. Im letzten Falle hingegen haben wir nur alsdann die negative Pflicht: Andere an der Erwerbung dieser Sachen nicht zu hindern 1) wenn wir selbige nicht gleichfalls erwerben wollen oder nicht erwerben können, 2) selbige mit Andern nicht zugleich erwerben wollen oder können, und 3) einer von dem Andern etwas erwerben will. Will Hünze dem Kunzen Sachen übertragen, so muß ich keinem darin Hindernisse legen, will Hünze etwas erwerben, was Kunze nicht zu dieser Zeit erwerben kann, so muß der letztere den erstern nicht stöhren, sonst aber kann Kunze vorgehen, und den Hünzen völlig ausschließen, wenn die Sache nicht zu gleicher Zeit von beyden erworben werden kann.

§. 90.

Daraus ist zu ersehen 1) daß keiner den Andern aus dem Besiz der Sachen setzen muß, mithin 2) daß keiner dem Andern die von ihm besessenen Sachen entlehn,

ziehen, selbige ihm nehmen, rauben oder ihn auf eine andere Art darum bringen, folglich auch nicht machen muß, daß Andere dem Besitzer solche nehmen, mithin ist aller Diebstahl und Raub, (im Nothfalle ist es kein Diebstahl mehr) alle vis vexativa, turbativa, ablativa und expulsiua nach den Naturgesetzen verboten, 3) daß der Besitzer sich gegen diese Störher zu vertheidigen a), und selbige davon abzuhalten befugt ist, 4) daß der Dieb und Räuber kein Recht auf die Sachen erhalte und also auch 5) keinem solche übertragen könne, vielmehr 6) der vorhergehende Besitzer, dem die Sachen unrechtmäßigerweise genommen worden, seine Rechte auf die Sachen behält, und 7) keiner geraubtes und gestohlaes Gut bey sich verbergen oder sonst erwerben muß, in so fern er entweder weis, oder doch wissen konnte, daß dieselbes gestohlene Sachen wären.

a) Wie weit dieses Vertheidigungsrecht sich nach der Natur erstreckt, davon unten bey dem Kriege.

b) IO. SIGISM. GRIBNER Diss. de furis apud Lacones licentia, Lips. 705. GOTTL. SCHELLWIG Diss. utriusque fures sunt et qui recipit, et qui furatur, God. 711.

§. 91.

Von der Präscription.

Der Besitzer und Proprietar verliert also seine Rechte auf die Sache nicht, wenn ihm solche unrechtmäßigerweise von Andern genommen worden. Er kann also selbige sowohl von dem Diebe, als von demjenigen wieder fodern, der solche von dem Diebe übertragen erhalten hat (§. praec.), beyde mögen selbige lange oder kurze Zeit besessen haben. Denn was einmahl Unrecht war, kann durch den bloßen Zeitlauf nicht Recht werden, es kann diese unrechtmäßige Erwerbung nur dadurch

§

recht

rechtmäßig (*vitium purgatur*) werden, wenn der Proprietar nachmahls darin willigt (§. 81. 86.), und also nachmahls dasjenige erfolgt, was gleich bey der Erwerbung des Besizers hätte da seyn sollen (§. cit.). Da also kein Zeitlauf an und für sich das Recht des Proprietars ausschließt, so ist auch nach dem N. N. keine Präscription anzunehmen. Denn die Präscription im wahren Sinne ist eine Ausschließung des Rechts eines Andern dadurch, daß eine gewisse bestimmte Zeit verflossen ist. Wo will man eine bestimmte Zeit nach der Natur hernehmen, und wie will man behaupten, ich habe 1 oder 10, 20 u. Jahr still geschwiegen, ergo muß ich nun ewig still schweigen? Es wird daher von den mehrsten Naturrechtslehrern a) die Präscription aus dem Naturrechte verwiesen, und diejenigen, welche sie noch verteidigen b), verlassen die wahre Bedeutung, und verwechseln solche mit der stillschweigenden und präsumtiven Dereliction und Uebertragung, wovon bey dem stillschweigenden Consens unten mehr. Der Nutzen der Präscription und die dadurch erfolgende Gewisheit der Proprietät kann ihren natürlichen Ursprung nicht beweisen. Dies macht sie nur für den Staat nothwendig. Die unvordenkliche Verjährung (wenn ich zeige, daß bey der jetzt lebenden Menschen Vorfahren ich und meine Vorfahren ein gewisses Recht ausgeübt haben, und daraus die wahrscheinliche Folge ziehe, daß meine Vorfahren dieses Recht auf die gehörige Art erworben haben) ist theils keine wahre Präscription, theils bewirkt sie nichts, als was jede Possession bewirken kann c).

a) PIERRE du PUY *Diss. si la prescription a lieu entre les princes souverains* (EL. Tr. touchant les droits du Roi Tres-Chretien, Paris 655). DAN. FRID. HÖBEISEL *Diss. de fundamentis in doctrina de praescriptione et derelictione gentium raris distinctius ponendis*, Hal. 723. IO. GOTTFR. BRAVSE *Progr. Num usucapio pariter atque praescriptio in iure nat. sit fundata*. ANDR. GVIL. PAGENSTE-

- CHER Progr. *de fundamento praescriptionis in iure Gentium positivo non iure naturali quaerendo*, Marb. 748. IO. ERN. GUNNER Diss. *in qua demonstratur praescriptionem non esse iur. naturalis*, Ien. 749. CHRIST. NIC. CARSTENS Comm. *de praescriptione inter gentes locum non habente*, Ien. 758. CHR. HENR. BREVNING Diss. *de praescriptione iure gentium incognita*, Lips. 760. G. Sam. Madihn Gedanken von der Verjährung nach dem R. der N. Hall. 764. SIEG. GAES. ab AEMINGA Disquis. *quaest. num praescriptio sit iuris naturalis nec ne, sed mere civilis*, Gryph. 764. — Glasfey R. d. V. S. 996. VEBICH S. 308. Höpfner S. 119. RAVE *de praescr.* S. 9. Leop. Friedr. Federsdorf Verf. einer Untersuchung der Frage: ob die Usucapion unter freyen Völkern statt finde, Drsch. 785.
- b) IO. WERLHOFF Diss. *Vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione inter gentes liberas contra Petr. Puseanum (du Puy)* Helmst. 696. CHR. GOTTFR. WEIDLICH Diss. *de praescriptione in statu naturali considerata*, Lips. 739. CHRIST. ANDR. MEYCKE Diss. *de naturali principio usucapionis et praescriptionis*, Alton. 754. WOLF BALTH. AD. de STEINWEHR Diss. *de praescriptione iure naturali fundata*, Frkf. eis Viadr. 765. IO. FRID. EHRLEN Diss. *Vindiciae novae dogmatis Grotiani de praescriptione*, Arg. 767. Gedanken von der Verjährung nach den Grundregeln der Naturgesetze, 773. GROF. Lib. II. c. IV. §. 1. PVFEND. Lib. IV. c. 12.
- c) DAN. FRID. HOHEISEL Diss. *de praescriptione immemorabili sanae rationi et iuri civili contraria*, Hal. 724. Es behaupten solche in Naturrecht Höpfner S. 110. n. 4. Federsdorf in a. Schrift.

§. 92.

Von dem redlichen Besitzer.

Es ist die Frage, ob ich die Proprietät verliere, wenn ich den Besitz verlohren habe. Viele a) behaupten dieses, und es hat diese Meinung vielen

vielen Schein des Wahren. Denn da der Besitz bloß die Proprietät begründet, so kann es scheinen daß der Verlust des Besitzes auch den Verlust der Proprietät nach sich zöge. 1) So viel ist gewis, wenn der Besitz bergestalt verlohren ist, daß das Dispositionsvermögen unmöglich gemacht worden, wenn die Sache wieder in solchen Zustand gekommen, in welchen sie vor der Erwerbung des Proprietars war, so ist auch die Proprietät alsdenn verlohren gegangen, als: wenn das wilde Thier wieder entflohen; und es ist eine neue Occupation nöthig, 2) habe ich das Eigenthum aufgegeben, also die Sache derelinquirt *b)*, so ist die Sache gleichfalls wieder *res nullius*. 3) Ist mir die Sache von einem Andern unrechtmäßiger weise genommen worden, oder habe ich sie auch durch Zufall verlohren, so ist wohl zu behaupten, daß der, welcher da weis, daß sie mir genommen ist, oder daß ich sie verlohren habe, (*unredlicher Besitzer, malae fidei possessor*) selbige mir, dem Proprietar, herausgeben müsse. Denn im ersten Falle verlängert er den unrechtmäßigen Besitz, und wenn er die Sache gefunden, so stößt er den vorigen Besitzer wissentlich, und macht, daß er die Sache nicht wieder finden kann. So wie die Proprietät nur durch den Besitz und meinen Willen erworben wird, so, glaube ich, verliere ich auch alsdenn erst die Proprietät, wenn sowohl das physische Vermögen als auch mein Wille bey mir aufhört *c)*. Man kann auch dieses von dem behaupten, welcher zwar nicht gewis weiß, daß die Sache einem Andern zugehört, aber doch es leicht wissen konnte, oder Vermuthungen hat. Ist er aber ein *redlicher Besitzer (bonae fidei possessor)* d. i. er glaubt, und kann nach Vermuthungen dafür halten, daß er die Sache rechtmäßig erworben, so ist zwar die Sache einigermaßen zweifelhaft, ich glaube aber doch *d)* daß er in beyden Fällen dem sich meldenden ersten Eigenthümer die Sache heraus-

herausgeben müsse. Denn hat er die Sache b. f. von dem unrechtmäßigen Besitzer erhalten, so hat er sie von einem erhalten, der kein Recht zur Uebertragung hatte, der erste Proprietar hatte die Proprietät nicht verlohren, indem sein Wille nicht aufhörte, und dieses letzte kann auch den Fall entscheiden, wenn der redliche Besitzer sie gefunden hat. So lange aber der redliche Besitzer die Sache als solcher besitzt, ist er auch als Proprietar zu betrachten, und hat das Recht desselben (*dominium putativum, interimisticum*) da ihm der rechtmäßige unüberwindliche Irrthum nicht zu imputiren ist, und daher kann auch der erste Eigenthümer von diesem redlichen Besitzer nichts fordern, wenn er die Sache verborben, zerstört, oder wieder weggegeben hat, dieser hat auch nicht nöthig die Früchte herauszugeben, er mag bereichert seyn oder nicht, wohl aber ist ersterer verbunden, dem letztern die Verwendungskosten zu erstatten, wodurch die Sache conservirt, oder für ihn nützlicher geworden. Der redliche Besitzer ist demjenigen, welchem er die Sache weiter übertragen hat, die *Eviction* g) zu leisten nicht verbunden, kann aber von dem ersten Proprietar das Geld nicht wieder fordern, was er dafür gegeben hat h).

a) BYNCKERSHOECK *Diss. de dominio maris* c. I. OPTO ad PVFEND. *Lib. I. c. 12. §. 4.* BREVNING *quaest. iur. nat. p. 13.*

b) CASP. ZIEGLER *Diss. de rebus pro derelicto habitis* ad §. 46. I. de. *rer. div. Viteb. 686.* GERH. FONNE *Diss. utrum res aquis submersae (accabusarum) derelictis sine adnumerandae*, *Lipl. 789.* IO. HENR. FELTZ *Diss. controversiae illustres de rebus pro derelictis habitis*, *Arg. 708.*

c) GOTTL. GERH. TITIVS *Diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durans*, *Lipl. 704.* (Ei. *Collect. Dissert. p. 315.*)

d) Gegentheiltiger Meynung sind PVFEND. *El. Irspr. nat. L. I. def. 5. §. 25.* BARBEYRAC *ad PVFEND. I. N.*

et G. L. 4. c. 12. §. 8. c. 13. §. 1. TREVER ad P. V. de O. H. et C. L. 1. c. 13. §. 2. BREYNING I. N. p. 91. §. 4. und in Diff. de praes. civi. p. 15.

10) IO. SIBRAND (s. potius IO. KLEIN) Diss. de dominia intermissio, Rost. 684. (KLEIN Dissert. p. 78.)

11) CHPH. FRID. SCHOTT Diss. qua rem fructusque consumtos a b. f. possessore non restitui debere contra receptam moralistarum sententiam defenditur, Tub. 759. (El. Col. lect. Diff. L. I. p. 325.)

12) CHR. HENR. BREYNING Diss. de praestatione evictio- nis iure nat. incognita, Lips. 753.

13) CHR. FRID. SCHWARZ Diss. de obligatione p. f. b. f. ad rem domino restituendam, Alt. 730.

§. 93.

Von eigenthümlichen und herrnlosen Sachen. Von der ursprünglichen Gemeinschaft.

1. Sobald die Sachen als notwendige Mittel zu der Beförderung und Erhaltung der wesentlichen moralischen Vollkommenheiten der Menschen betrachtet werden können, so gleich fällt auch jedes Eigenthum oder Proprietät weg (§ 79.), und in so fern sind und bleiben die Sachen in der ursprünglichen Gemeinschaft 1), (communio primaeva), 2) Sachen in deren Betracht noch keiner den Civilbesitz erhalten, bleiben auch ein Vorwurf des gemeinschaftlichen Erwerbungsrechts, aller Menschen, und sind herrnlose Sachen (res nullus); 3) so bald aber ein Mensch den Civilbesitz erhalten, und fortsetzen kann, so bald ist auch die Sache nicht mehr herrnlos, sondern vielmehr eines Andern (res propria), 4) ist aber die Sache nicht mehr in der Proprietät eines Andern, so wird sie wiederum herrnlos, 5) Sachen, welche kein Object der Proprietät eines Andern seyn

seyn können, wo die Proprietät physisch unmöglich ist, bleiben in der ursprünglichen Gemeinschaft des Gebrauchs, oder negativen Communion.

- a) CHR. ROEHRENSÉE Diss. *figmentum communionis rerum primaeuae confutatum*, Viteb. 678. DIET. HERRM. KEMMERICH Progr. *de communiōne primaeuae*, ib. 724. IO. IVIL. de GOEBEL Progr. *de communiōne primaeuae*, Helmst. 727.

§. 94.

Dingliches und persönliches Recht.

Ein dingliches Recht (*ius reale, in rem*) wird dasjenige genannt, wovon das Object bloß die Sache ist, (§. 75.) folglich in so fern die Sache nicht mehr mit den Handlungen eines Menschen verbunden ist, ein persönliches Recht (*ius personale*) aber, dessen Object eine Handlung einer andern Person ist. Da der Proprietar ein Recht hat über die Sache mit Ausschließung Anderer zu disponiren, also auch seine Sache nehmen kann, wo er sie findet (*vindicare*), so können wir auch in so fern natürlich ein dingliches Recht annehmen, ja wir können auch solches bey der negativen Communion (§. praec.), und in so fern annehmen, als die einem Andern zugehörige Sachen als notwendige Mittel zu der Erhaltung der menschlichen wesentlichen moralischen Vollkommenheiten angesehen werden können. Ist bloß eine Person uns natürlich verpflichtet, so ist dieses auch ein bloßes natürliches persönliches Recht, z. E. ich kann nur den Schaden wieder fordern von dem, der ihn mir zugefügt hat, der nachfolgende Besitzer scheint dazu nicht verbunden zu seyn. Weiter lassen sich hier keine andern dinglichen und persönlichen Rechte im Naturrecht annehmen, obgleich sonst noch viel mehr können gedacht werden.

§. 95.

Erwerbungsstiel und Mittel.

Dasjenige, was die Erwerbung moralisch möglich macht, so, daß ich etwas ohne Widerspruch der Gesetze erwerben kann, heist der Erwerbungsstiel (titulus acquisitionis), dasjenige aber, was die Erwerbung bey mir existent macht, heist Erwerbungsstiel (modus adquirendi). Es ist also nach dem Vorhergehenden sehr leicht zu bestimmen, was die natürliche Erwerbungsstiel und Mittel seyen, so wie auch leicht einzusehn ist, daß keine wirkliche Erwerbung des Rechts ohne Stiel könne gedacht werden. Der Dieb Räuber u. s. w. haben also keinen Erwerbungsstiel, folglich haben sie auch wirklich nichts erworben (§. 90.).

Fünftes Kapitel.

Von den absoluten natürlichen Pflichten und Rechten der Menschen in Ansehung der Rede. Von dem Lyde.

§. 96.

Wir können auf mancherley Weise unsere Gedanken Andern mittheilen, hauptsächlich aber geschieht dieses durch die Rede, durch Worte. Unsere Gedanken können in Rücksicht entweder auf ihre Objecte, oder auf die Zeichen, wodurch wir unsere Gedanken zu erkennen geben, betrachtet werden. In der ersten Relation können solche entweder logisch wahr oder logisch falsch seyn, je nachdem sie mit dem Objecte wirklich überein kommen, oder nicht. In letzterer Relation aber sind unsere Gedanken entweder moralisch wahr, oder moralisch falsch, je nachdem die Zeichen,

Zeichen, die wir, um unsere Gedanken auszudrücken, gebrauchen, mit unsern wirklichen Gedanken übereinstimmen, oder nicht. Von der logischen Wahrheit ist hier nicht weiter zu reden, indem aus dem Vorhergehenden sehr leicht bestimmt werden kann, in wie fern entweder der Mensch natürlich verbunden ist, die logische Wahrheit und richtige Begriffe sich zu verschaffen, (z. E. von Gott, von unsern Naturpflichten überhaupt etc.) oder in wie fern die richtigen Begriffe der Sachen bloß als gleichgültige und accidentelle Vollkommenheiten angesehen werden können. Auch hängt es nicht immer von unserer physischen Freiheit ab, richtige Begriffe und logische Wahrheit zu erhalten. Dagegen können in Ansehung der moralischen Wahrheit noch bestimmtere natürliche Pflichten gedacht werden, und zwar in so fern der Mensch fähig ist, seine Gedanken durch anpassende, übereinstimmende Zeichen auszudrücken, und also in so fern ihm Wahrheit oder Unwahrheit seiner Rede und Zeichen imputirt werden kann.

§. 97.

Die Zeichen unserer Gedanken können so verschieden seyn, als unsere Gedanken selbst verschieden sind. Diese enthalten entweder unser Wollen und Nichtwollen, oder nicht. Im letzten Falle sind es bloße Gedanken, welche, wenn wir sie durch Zeichen Andern mittheilen, Behauptungen (assertiones) genannt werden. Stimmt die äußerliche Handlung und Zeichen mit unsern innern Gemüthshandlungen überein, so wird sie aufrichtig, (sincera) sonst aber unaufrichtig, falsche Handlung genannt. Hat der Handelnde diese Absicht gehabt, so ist Verstellung (simulatio) und will er daß der Andere seine Absicht nicht errathen soll, Versteckung (dissi-

(dissimulatio) da. Kommen unsere Worte mit dem Gegenstande überein, so ist dieses wahre Rede (veriloquium) sonst falsche Rede (falsiloquium), folglich, entweder logikalisch, oder moralisch (§. praec.) wahre und falsche Rede, welche entweder dem Redenden imputirt werden kann, oder nicht. Im ersten Falle wollen wir selbige moralisch wahre und falsche Rede insbesondere Verstande nennen, und von dieser ist hier allein die Rede. Versteckung in Worten ausgedrückt, heist Vorwand, (praetextus).

§. 98.

Von der natürlichen Pflicht der Menschen die Wahrheit zu reden.

Können unsere Naturpflichten nicht ohne moralisch wahre Rede erfüllt werden, so sind wir auch zu einer solchen moralisch wahren Rede a) natürlich verbunden, und ist selbige alsdenn natürlich gut und befohlen, die moralisch falsche Rede aber natürlich verboten. Daher muß 1) der Mensch bey den Pflichten gegen Gott aufrichtige Reden führen, hauptsächlich wenn von dem Unterrichte Anderer die Rede ist, weil wir sonst nicht allein die Pflichten gegen Andere (§. 66.) sondern auch die unmittelbaren Pflichten gegen Gott verletzen, 2) in Ansehung der Pflichten gegen uns selbst müssen wir besonders aufrichtige Reden führen b), wenn wir von Andern die Erfüllung einer Pflicht verlangen, daß wir nehmlich anzeigen, wir hätten solche Hülfe von ihnen nöthig, 3) in Ansehung der Pflichten gegen Andere und zwar der negativen müssen wir alle falsche Reden unterlassen, wodurch der Andere gekränkt und beleidigt wird, in Betracht aber der affirmativen müssen wir aufrichtig seyn, wenn wir von Andern die Erfüllung einer solchen

den Pflicht fodern, daß wir nemlich nicht vorwenden, wir bedürften Anderer Hülfe, da wir doch selbst im Stande sind, uns zu helfen, oder wenn wir natürliche notwendige Vollkommenheiten vorspiegeln, da sie doch bloß accidentell sind; weil Andere weder uns zu helfen verbunden sind, wenn wir annoch selbst dazu Kräfte haben, noch wenn dieses bloße accidentelle Vollkommenheiten im vorkommenden Falle wären. In diesen Fällen sind also auch alle Unwahrheiten (welche nun Lügen c) genannt werden), aller Vorwand d), alles Stillschweigen e) natürlich unerlaubt. Betreffen aber die Reden keine Naturpflichten, und werden sie nicht zu deren Ausübung erfordert, so ist wahre und falsche Rede natürlich indifferent f).

- a) CHRIST. WILD VOGEL Diss. *de obligatione hominis ad veritatem naturali*, Erf. 684. GOTTL. GERH. TITIVS Diss. *de officio semocinantium*, Lips. 695. IO. ANDR. HARTMANN Diss. *de obligatione semocinantium*, Marb. 734. Jo. Dav. Michaelis von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden, Gött. 768.
- b) GOTTL. SAM. TREVER Diss. *de sinceritate erga se ipsum*, Lips. 707.
- c) CAR. OTTO RECHENBERG Diss. *de mendacio speciatim eo, quod in foro humano punitur*, Lips. 732.
- d) HENR. COCCII Diss. *de simulatione*, Erf. 693. IO. GOTTL. BOHN Diss. *an liceat simulare et dissimulare*, Lips. 714. MART. HASSEN Diss. *de moralitate simulationis*, Viteb. 732. GE. HENR. RIBOV Diss. *de simulatione licita*, Goett. 751.
- e) HENR. COCCII Diss. *de silentio*, Heidelb. 683. (EI. Exercitt. T. I. n. 43.) IO. LVD. SCHMIDT Diss. *de moralitate silentii*, Lips. 701. RVD. CHR. HENNE Diss. *de crimine silentii*, Erf. 761.
- f) Augustin, Michaelis, Trier, (Jo. Paul, Einl. 3. d. R. d. N. der christl. Volk. 10 Cap.) u. wollen gegen den Pufendorf alle falsche Reden natürlich für verboten achten.

§. 99.

Natürlich gebotene unwahre Rede.

Manchmal und hauptsächlich in der Collision der Pflichten kann eine **unwahre Rede** nicht allein als natürlich erlaubt, sondern auch als **natürlich nothwendig**, folglich gebotnen, angesehen werden, wenn ich nehmlich auf diese Weise meine und Anderer wesentliche moralische Vollkommenheiten nur allein befördern kann, als z. E. es verfolgt einer den Andern und will ihn umbringen, ich leite ihn aber durch Unwahrheit auf einen andern Weg, und rette den Verfolgten. Man würde hier dieses unrecht Lüge oder auch **Nothlüge** nennen, weil der Verfolger kein Recht hatte, Wahrheit von mir zu fodern, vielmehr ich zur Unwahrheit verbunden war, und nur verbotene Unwahrheiten Lügen genannt werden können.

§. 100.

Von dem Eyde.

Wenn wir Andere von der Wahrheit unserer Worte und Handlungen überführen wollen, und dazu besondere Worte gebrauchen, so heist man dieses **Betheuerung** (*adseueratio*) welche entweder dadurch geschieht, daß man die Wahrheit unserer Handlung mit einer Sache vergleicht, welche uns lieb angenehm und heilig ist, oder nicht. Im ersten Fall wird sie **Contestatio** im letztern **bloße Betheuerung** (*nuda adseueratio*) genannt. Erstere ist entweder **religiöse Contestatio** oder **simple**, je nachdem entweder die Wahrheit unserer Behauptung mit Gott verglichen wird, oder nicht. Wenn in der religiösen Contestatio zugleich auf das Zeugnis und Rache Gottes Bezug genommen wird, daß man sich nehmlich den göttlichen Strafen unterwirft, wenn die

Be-

Behauptung nicht wahr sey und wahr würde, so nennt man dieses einen Eyd, Schwur, Jurament a), (ius iurandum), Meineid, aber wenn unsere Behauptung dem ungeachtet nicht wahr ist oder wird, welcher entweder eine logisch oder moralisch falsche Rede enthalten kann. Der Eyd enthält entweder ein Versprechen, oder bloß eine Behauptung. Im ersten Falle ist er ein promissorischer, im letzten aber ein assertorischer b) Eyd. Aus der allgemeinen Natur der Eyd ist sogleich ersichtlich, daß nur derjenige einen wirklichen Eyd leisten könne, welcher auch einen Gott und göttliche Strafen c) glaubt, er mag nun die rechten Begriffe von Gott haben, oder nicht.

a) IO. HENR. MEIER Progr. *de iureiurando eiusque synonymis*, Erf. 722. TH. IO. QVISTORP Epist. *de genuina iurisiurandi atque periurii definitione et indole ac obligatione iurisiurandi*, Rost. 741. Fried. Lebr. Stoltz *vernunftsmaßige Beurtheilung der heutigen Eydschwüre*, Leipzig 741. MATTH. CHPH. PFAFF Diss. *de vera iuramentorum notione*, Tub. 746. GE. GOTTL. WALDIN Diss. *de natura iuramenti eiusque moralitate generatim spectata*, Ien. 761. IVL. FRID. MALBLANC Tr. *doctrina de iureiurando e genuinis legum naturalium etc.*

b) ROB. SANDERSON *de iuramenti promissorii obligatione*, Lond. 647. Cothen 674. HENR. RENNEMANN Diss. *de iuramento assertorio et promissorio* (EI. Irspr. R. G. M. IV.). GVNDLING nimmt nur eine Art nehmlich den promissorischen an, so auch Meyer N. N. S. 254. 258.

c) IO. DAN. SCHWERDTNER Diss. *de iureiurando per falsos Deos*, Lips. 685. MATTH. HVNOLD Diss. *an iuramenta per falsos Deos vera sint iuramenta*, Lips. 684. SAM. FRID. WILLENBERG Diss. *de iuramento Athei*, Ged. 708. GERH. HERM. MENCKE Diss. *de iuramento Athei*, Lips. 713. IO. MICH. HALLWACHS Diss. *Bigae quaestionum de iuramento Athei et religionis*, Ien. 715. FRID. IAC. STRAUBE Diss. *de conscientia Athei*, Ien. 738.

§. 101.

Natürliche Wirkung.

Die **Betheurungen und Contestationen haben für sich keine natürliche Wirkungen**, sondern sind nach der Rede, zu welcher sie hinzukommen, zu beurtheilen (§. 98.), so, daß es allerdings unerlaubt ist, natürlich verbotene falsche Reden noch mit **Betheurungen und Contestationen** zu begleiten. Außerdem aber sind die **Betheurungen und Contestationen natürlich gleichgültig**, wir mögen nun solche ohne Nothwendigkeit gebrauchen, oder nicht, weil sie an und für sich die Handlungen nicht natürlich gut und böse machen können. Indessen sind es **Merkmale eines leichtsinnigen Gemüths**, und können in so fern gegen die Politik und gegen das Naturrecht seyn, als wir nöthig haben, daß wir nicht für leichtsinnige Menschen gehalten werden. Allein die religiösen **Contestationen und Eyd** können an und für sich schon natürlich gut und böse seyn. Ist die Sache zu welcher sie hinzu kommen natürlich verboten, oder können wir die Wahrheit auf eine andere Art auch ohne Eyd darthun a), oder zweifelt keiner an die Wahrheit unserer Rede, oder endlich die Sache selbst verdient keine eydliche Bekräftigung, so ist in allen diesen Fällen der Eyd als natürlich verboten anzusehn. Denn in dem Eyd ruft man das höchste Wesen als Zeuge und Rächer der Wahrheit an, es läuft aber wider die denselben gebührende Ehrerbietung und Verehrung (§. 55.) wenn wir ohne Noth, oder zu unnützen und wohl gar verbotenen Reden und Handlungen seinen Namen misbrauchen, und in so fern entsteht die natürliche negative Verbindlichkeit, keine religiöse **Contestationen und Eyd** vorzunehmen. Allein es ist auch eine **affirmative Verbindlichkeit zu den Eyden** vorhanden, wenn die wesentlichen moralischen Vollkommenheiten

heiten der Menschen solche Endesleistungen erfordern, z. E. im Staat bey dem Zeugen-Ende, endliche Verpflichtung der Untertanen gegen den Staat zc. Endlich ist die Endesleistung natürlich erlaubt; wenn wir solche nöthig haben, zu unsern natürlich erlaubten Endzwecken.

- a) Ich halte daher die probatio pro exoneranda conscientia in dem Naturrecht für gegründet, wenn sie auch gleich die Prozesse etwas zu verlängern scheinen mögte, und hebt der mögliche Mißbrauch noch nicht die Sache selbst auf. Dem erstern muß man zu hemmen suchen, aber um die accidentelle und mehrentheils gleichgültige kurze Verlängerung der Prozesse zu erhalten, scheint mir die Aufhebung des Beweises pro exoneranda conscientia eine zu große Aufopferung.

§. 102.

Specielle natürliche Wirkung der Eyde.

Bei den assertorischen Enden haben wir die natürliche Pflicht, daß wir nichts anders behaupten, als was auch wirklich wahr ist, nichts anders sagen, als wie wir es denken, und wovon wir überzeugt sind. Ohne in dem Eyde einen Vertrag mit Gott anzunehmen muß es doch nothwendig dem göttlichen Willen widerstreiten, wenn wir ihn zum Zeugen der Wahrheit anrufen, und doch Unwahrheit reden, es ist unstreitig Verachtung, wenn wir auf göttliche Strafen provociren, und selbige gleichsam herausfordern, endlich es muß dem wesentlichen Willen Gottes zuwiderlaufen, wenn wir dieses, oft nur einzige, Mittel der nothwendigen Wahrheit, nicht zu seinem Endzwecke anwenden. Bei promissorischen Enden ist 1) natürliche Pflicht, nichts endlich zu versprechen, was man natürlich nicht halten darf, ja selbst scheint mir in der Collision, entweder wissentlich etwas natürlich verbotenes endlich zu versprechen, oder unser Leben zu ver-
 liehen,

liehen, das letzte zu wählen zu seyn, denn die Pflichten gegen Gott sind höher als gegen uns selbst (§. 54.) es ist hier noch Freyheit da a), weil es bloß eine actio in-vita ist (§. 12. n. 1.), und also noch imputable. Sollte aber einer durch Schmerzen völlig außer Besinnkraft gebracht worden seyn, so halte ich diesen gezwungenen Eyb eben so wenig imputable, als wenn ihn der Unsinliche gethan hätte, 2) hätte aber einer etwas natürlich ungerechtes versprochen, er mag es nun freywillig, oder gezwungen, und durch Betrug von des Andern und Irrthum von seiner Seite gethan haben, so ist er natürlich verbündert sein eydliches Versprechen nicht zu halten. Es ist schon unrecht sich zu ungerechten Eyden verleiten zu lassen, aber doppelt unrecht, das verbotene erfüllen zu wollen, und hierin stimmen alle Naturechtslehrer überein: 3) hat einer freywillig etwas natürlich erlaubtes versprochen, so muß er es erfüllen b), es mag nun sonst seinen natürlichen Trieben und politischen Absichten zuwider seyn oder nicht, 4) ich muß nichts physisch unmögliches versprechen, dieses würde einen Mißbrauch enthalten ꝛ. E. ein Religionseyd, 5) wird das Versprechen aber nachher erst physisch unmöglich, so hat der Eyd keine natürliche Kraft mehr, 6) hat einer zwar gezwungen, aber doch wissenlich, etwas natürlich erlaubtes versprochen, und ist er hiezu rechtmäßig gezwungen worden, ꝛ. E. bey Huldigung der Unterthanen, der verpflichteten Soldaten ꝛ. so muß er den Eyd halten, ist er aber unrechtmäßig gezwungen worden, und er kann dieses Versprechen ohne Naturpflichten zu beleidigen, erfüllen, oder dieses Versprechen bloß eine Aufopferung seiner freyen Rechte enthält, so muß er auch seinen Eyd halten, ꝛ. E. einer ist unrechtmäßig gezwungen zur Fahne zu schwören, etwas natürlich indifferentes zu verschweigen ꝛ. Denn die unrechtmäßige Gewalt eines Andern kann mir kein

kein Recht ertheilen, dem Ende zuwider zu handeln, ich muß vielmehr accidentelle gleichgültige Vollkommenheit den Pflichten gegen Gott aufopfern, aber diesen Satz leugnen die mehrsten nach dem bekannten Sprichwort: gezwungen Eynd ist Gott leid. c) Wenn ich geschworen habe, Räuber nicht zu verrathen oder einem Räuber dieses oder jenes dahin zu tragen, zu bezahlen, Rebellen zu gehorchen, ic. so sind dieses vielmehr Fälle von der ersten Nummer, weil alsdenn die Pflichten gegen Andere collidiren. 7) Bin ich durch Betrug oder durch Irrthum zum Ende bewogen worden, so ist der Eynd alsdenn nicht zu halten, wenn ich diesen Fall darunter nicht verstanden und ich also unter diesen Umständen wirklich nicht auf das göttliche Zeugnis und Strafe provocirt habe d).

a) Stoltz in angef. B. 4 Cap. §. 9. ist der gegenseitigen Meynung, und glaubt, daß die Erhaltung des Lebens die Hauptpflicht und vorzuziehn sey.

b) HOBBS *Leuiarb.* P. I. c. 12. p. 17. CHR. HENRI BREUNING *Diff. de iuramento iure gentium incognito*, Lipsi. 752. wollen dem Ende gar keine natürliche Verbindlichkeitskraft beylegen.

c) Die Gültigkeit gezwungener Eynde wo nichts verbotenes ist versprochen worden, behaupten GROTIUS *de I. B. et P. L.* 2. c. 13. §. 14. GRIEBNER *I. N. L.* I. c. 7. §. 9. AVGVSTIN *Epist.* 224. Meyer §. 268. verneinen aber PFENND. *I. N. et G. L.* 4 c. 2. §. 8. TREVER *ad PFENND. de O. H. et C.* cap. II. §. 6. GVNDEL *I. N.* c. 17, §. 4. PETR. HERM. BECKER *Diff. de iuramento in primis metu extorso*, Ien. 755. Söpfn §. 104. Noch sind davon folgende Schriften vorhanden: IO. IOACH. ZENTGRAV *Diff. de iuramenti per vim extorti obligatione ad Cic. off. III.* 31. Arg. 688. CAR. ANDR. REDEL *Diff. de obligatione iuramenti coacti*, Lipsi. 688. IO. GE. SCHVLTZ *Diff. de iuramentis vi et metu extortis*, Viteb. 710. GOTTH. SAM. PETRI *Diff. I. II. de iureiurando vi metuque extorso*, Viteb. 745. PETR. GALLADE *Diff. de valore iuramenti metu extorti*, Heidelb. 765.

J

d) Auch

d) Auch den durch Betrug veranlaßten Eyde halten für gültig, GROT. l. c. §. 4. AD. ERDM. MIRVS Diff. *de obligatione iuramenti*, Viteb. 684. Conf. CAR. ANDR. REDEL Diff. *de obligatione iuramenti dolosi*, Lips. 691. IO. DAN. TREMPENAV Diff. I. II. *an recte fecerit Iosua iuramentum dolo elicium Gibeonitis seruanda*, Viteb. 727. IO. CHR. RITTER Diff. *de iureiurando dolose elicito non seruanda*, len. 742.

§. 103.

8. In Ansehung der Frage: ob aus dem Eyde eine *mens a)* natürliche Verbindlichkeit entstehe? sind meiner Meynung nach die Pflichten gegen Gott und die Pflichten gegen Andere zu unterscheiden. Im ersten Fall glaube ich allerdings, daß der Schwörende neue und andere Verbindlichkeiten dadurch *b)* erhält, zumahl wenn man annimmt, daß vorher bey dem Versprechen keine natürliche Verbindlichkeit vorhanden war, i. E. bey Pollicitationen (§. 105.) und daß auch erzwungene Eyde als denn natürlich verbinden, wenn nichts natürlich verbotenes ist versprochen worden (§. praec.). Im andern Fall aber glaube ich nicht, daß der Andere aus dem Eyde ein Recht erhält *c)*, er hat entweder gar kein Recht, wenn er vorher kein Recht aus dem Versprechen schon hatte, und er hat kein größres Recht, wenn das Versprechen schon vorher verbindlich war. Denn der Schwörende muß nur den Schwur halten, weil er sonst die besondern Pflichten gegen Gott übertreten würde, die Uebertretung aber der besondern Pflichten gegen Gott, enthalten keine Uebertretung der Pflichten gegen Andere (§. 69.). Hat also jemand kein Recht von dem Andern die Erfüllung der Eyde zu fordern, so hat er auch noch vielweniger ein Zwangs- oder Strafrecht, nur im Staat kann man so weit kommen, daß man demselben ein Recht beylegen muß,

muß, mit der Uebertretung dieses so notwendigen Sicherheitsmittels alsdenn eine Strafe zu verbinden, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert. Die Entlassung des Eydes (*relaxatio iuramenti*) ist die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche aus dem Eyd entsteht, ohne daß solche in Erfüllung geht. Sobald die Verbindlichkeit der Zusage wegfällt, so bald hört auch die Verbindlichkeit des Eydes auf, mithin so bald der, dem ich mich verbunden habe, mit diese Verbindlichkeit erläßt, so bald muß auch die accessorische Verbindlichkeit wegfallen, und die erlassene Schuldigkeit, ist auch im allgemeinen eine erfüllte *a*) Verbindlichkeit. Der Meineid, in so fern er eine zu imputirende moralisch falsche Rede enthält, ist Uebertretung der größten Naturpflichten, nemlich der Pflichten gegen Gott, zumahl wenn dieses wissentlich, boshafter Weise geschieht.

a) CAR. BOSSCHAERT *Disl. an ex iuramento noua oritur obligatio*, Lugdb. 742. GOTTL. BENED. HOFFMANN *Disl. de iurisiurandi obligatione accessoria*, Lips. 752.

b) Garve (4 Th. S. 248. 256.) glaubt, daß der Eyd keine neue Verbindlichkeit hervorbringe, daß er nur jedem ernsthaften Versprechen gleich, daß er als Mittel zu gebrauchen sey, ein ernsthaftes Versprechen zu bewirken ic.

c) Andere als: Meyer §. 261. Ulrich §. 291. Höpfner §. 140. wollen daher die äußerliche Verbindlichkeit und das Recht des Andern erweisen, weil derjenige, dessen Eyd nicht hielte, dem Andern ein Sicherheitsmittel vereitelte, und also in so fern ihn beleidigte.

d) Höpfner scheint §. 119. daran zu zweifeln, daß nach dem innerlichen Rechte eine beschworne Schuld erlassen, und ein wechselseitig beschwornen Vertrag wieder aufgehoben werden könne.

Sechstes Kapitel.

Don der natürlichen Verbindlichkeit der Willenserklärung,
des Versprechens und des Vertrages.

§. 104.

Ein Versprechen ist im allgemeinsten Verstande die Willenserklärung eines Menschen dem Andern etwas zu leisten. Diese Willenserklärung ist entweder deutlich zu erkennen, geht auf ein bestimmtes Object, und enthält unsern wahrhaften Entschluß, oder nicht. Im letzten Fall ist es ein schwankendes unbestimmtes scherzhaftes Versprechen (*promissio vaga, indeterminata, nuda assertio*). Im ersten Fall hingegen ein Versprechen im besondern Verstande (*promissio qualificata, in specie talis*), welches also erfordert 1) daß der Versprechende den wahrhaften Entschluß und Willen gehabt habe, dem Andern etwas zu leisten, 2) solchergestalt dem Andern hat ein Recht ertheilen wollen, von ihm diese Prästation zu fordern, 3) deutlich zu erkennen gegeben, was er dem Andern leisten wolle, weil sonst nichts bestimmtes würde gefordert werden können, z. E. ich verspreche einem Geld zu geben. Willigt der Andere in diesem Versprechen des Ersten, so heißt man diese Einwilligung, Annehmung des Versprechens (*acceptatio*) und so entsteht aus beyderseitiger Einwilligung einer bestimmten Prästation, der Vertrag a), *Contract b)* (*conventio pactum*) welcher also ein von einem Andern angenommenes Versprechen c) ist. Hat derjenige, dem das Versprechen geschieht, selbiges nicht angenommen, so ist dieses ein bloßes Versprechen, *Pollicitatio*, wovon das Gelübde eine Gattung ist.

a) 10:

- a) IO. PHIL. STREIT Progr. *quid sit pactum et quid sit contractus*, Erf. 730.
- b) Eine höchst unnütze Frage ist es: ob Pactum und Contract nach dem Naturrechte verschieden wären? Der Römer nannte Contracte die ältesten Verträge, welche gleich bei Begründungen der R. Republik eine vollkommene bürgerliche Verbindlichkeit hervorbrachten, und so waren Contracte verbindliche Verträge im Gegensatz der unverbindlichen, der Pacten. In diesem wahren Verstande dieser Wörter, will man die Frage nicht aufwerfen, weil alle Verträge nach dem R. R. gleich verbindlich wären. Sondern Contract soll ein Vertrag seyn der mehr auf die Bedürfnisse der Menschen gienge, oder wie PVFENDORF *de O. H. et C. L. I. c. 15. §. 1. quod contractus vocentur pacta, quae circa res et actiones in commercium venientes versantur, adeoque dominia et praeria rerum praesupponunt* — und *Barve 2 Th. S. 113.* „diejenigen Versprechungen nehmlich welche auf das Gewerbe und den Verkehr der Menschen mit einander beruhen.“ So wäre *emptio venditio, locatio conductio* ein Contract, *donatio* aber, *mandatum, depositum* nur Pactum.
- c) *Dartes* erfordert §. 415. 1) ein Versprechen, 2) Acceptation des Versprechens, und 3) Einwilligung des Versprechenden in die Acceptation. *S. Höpfner §. 71. Nissen §. 4. seq.*

§. 105.

Natürliche Wirkungen dieser Versprechen.

I. Daß die schwankenden unbestimmten Versprechen (*nudae assertiones*) keine natürliche Wirkung und Verbindlichkeiten haben, gesteht ein jeder ein a). Der Wille fehlt, das zu fordernde Object fehlt, es kann also die Verbindlichkeit nicht in dem Versprechen und Annehmen desselben liegen. Dem ungeachtet ist es möglich daß der Versprechende auch dieses Versprechen natürlich erfüllen muß, aber da liegt die Verbindlichkeit nicht in dem Versprechen, sondern es ist alsdenn der Pflichtträger

ger verbunden, er mag es versprochen haben oder nicht: z. E. ich sage; Kommst du in Noth, so will ich dir etwas geben. II. Die Pollicitationen b) haben nach der Behauptung der meisten Naturrechtslehrer auch keine natürliche äußerliche oder Zwangs-Verbindlichkeit, sie sagen, es entsänden daher bloß unvollkommene Rechte und Verbindlichkeiten, welche so gut, als gar nichts wären. Allein meiner Meynung nach muß man hier noch unterscheiden. Entweder diese Zusagen enthalten eine Bedingung, unter welcher man etwas verspricht, so, daß der Andere dieses factum nicht würde unternommen und die Bedingung nicht würde erfüllt haben, wenn wir nicht das Versprechen gethan hätten, oder nicht. Im ersten Falle muß ich auch die Zusage halten; z. E. ich setze eine Prämie aus, ich muß demjenigen die Prämie geben welcher die Bedingung erfüllt, denn ich verlege sonst die negativen Pflichten gegen Andere, und bin Schuld daran, daß er dieses in der Rücksicht unternommen hat, er kann mich dazu zwingen, indem die negativen Pflichten gegen Andere vollkommen bestimmte Pflichten (§. 67, 69.) sind. Im zweyten Falle aber z. E. ich habe einmahl in einer Gesellschaft versprochen, wenn ich 2000 Rthl. gewönne so wollte ich den vierten Theil dem abwesenden Hinzuschicken, so entsteht hieraus keine natürliche Verbindlichkeit. Denn wir haben keine affirmative Verbindlichkeiten in Ansehung der accidentellen gleichgültigen Vollkommenheiten Anderer. In dem Versprechen oder in der Direction meines Willens kann der Grund der Verbindlichkeit nicht liegen, weil alle Verbindlichkeiten nur aus etwas außer uns (§. 4.) entstehen können, und weil sonst mit der Veränderung unsers Willens auch die Verbindlichkeit selbst aufhören müßte, so, daß es also hier vollkommen recht heißt: nemo sibi ipsi legem dicere potest. Diejenigen aber, welche eine allgemeine Verpflichtung

zung der Menschen, die Wahrheit zu reden, annehmen, müssen auch hier behaupten, daß der Mensch eine natürliche Verbindlichkeit hätte, jede Pollicitation zu halten. Enthält die Pollicitation eine natürliche Verbindlichkeit, die auch außer der Zusage da seyn würde, so ist auf die Zusage nicht weiter zu sehn, z. E. ich verspreche einen in Ruhe und Frieden zu lassen zc.

a) CHRIST. THOMASIVS *Diff. de obligatione ex promissione rei incertae*, Hal. 715. (RI. *Diff. Tom. 4. n. III.*).

b) IO. GE. OTHO *Diff. de naturali promissionum obligatione*, Windsheim. 689. PETR. MASCOV *Diff. de pollicitatione et voto*, Gryph. 703. DIET. ROSENCAMP *Diff. de obligatione pollicitationis*, Duisb. 729. IO. RVPP *Diff. de obligatione promissionis gratuita*, Heidelb. 758. DAN. NETTELBLADT *Diff. de pollicitatione imprimis in specia sic dicta*, Hal. 779. Job. Christ. Fried. Meißner über die Pollicitationen und Gelübde nach den Grundsätzen des Naturrechts und der gesetzgebari- schen Klugheit, Berl. 781.

§. 106.

III. In Ansehung aber der Verträge a) behaupten die meisten Naturrechtslehrer, daß solche alsdenn eine natürliche Verbindlichkeit und ein Zwangsrecht hervorbrächten, wenn nur kein natürlich verbotenes Object wäre versprochen worden, daß durch eine solche Convention die unvollkommene Pflichten Zwangspflichten würden (§. 69.), daß sie wären introducirt worden, damit nun einer vollkommen verbunden würde, der vorher entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen verbunden wäre. Der Grund dieser natürlichen Verbindlichkeitskraft und des Zwangsrechts wird von einigen 1) darin gesetzt, daß wir die Wahrheit reden müßten, daß es gegen die menschliche Treue und Kecklichkeit seyn würde, sein Wort nicht zu halten,

halten, daß man die Rede wider seine natürliche Pflichten misbrauchen würde b), 2) daß sonst kein Handel bestehen würde, 3) daß der Eigenthümer sonst nicht sicher seyn würde, daß ihm der Uebertragende die Sache nicht wieder nähme, daß sonst keine Gesellschaft, besonders keine Ehe, keine väterliche, herrschaftliche, Haus und Handlungsgesellschaft, keine Wechsel und Lehnrechte bestehen, kein Staat und Republick angenommen werden könnten, und das ganze Völkerrecht über den Haufen fallen würde: 4) daß der Annehmer das Versprechen zu dem Seinen machte, durch die Annahme, das Versprochene das Seine eines Andern würde (*promissum in re suum alterius redigitur per acceptationem*) und der Versprecher also dem Annehmer in dem Seinen stöhen würde, wenn er sein Versprechen nicht erfüllte. Sie sagen: „so bald ich einen Vertrag eingieng, so wollte ich, daß auf einen Andern ein Recht übergieng, es wäre auch moralisch möglich, daß dieses geschehe, käme also noch die physische Möglichkeit hinzu, so wollte und könnte ich das Recht auf den Andern übertragen, es gieng also wirklich auf ihn über, und das Object des Vertrages wäre nicht mehr mein, sondern des Andern, ich entzöge folglich diesem etwas von dem Seinen zc.“ 5) Ich hätte kein Recht einen Andern eine falsche Hoffnung und Erwartung zu machen.

a) IO. PHIL. SLRVOGT *Diff. de contractibus in quantum sunt philosophicae considerationis*, Ien. 687. Christ. Weber *Unters. der Frage: ob die Verträge und Contracte nach dem N. u. V. R. ein Zwangsrecht und eine vollkommene Verbindlichkeit wirken* (Sall. w. A. v. J. 55. n. 21. Siebenkees *n. jur. Magaz.* 1 B. n. 2.) Feinr. Gotth. Nissen *über die natürliche Verbindlichkeit der Verträge*, Hamb. 782.

b) L. I. D. *de pact.* HEINECC. *Ius nat. §.* . Zuchteson *Sittenl. der V.* 2 B. 9. Abschn.

c) Söpsf

- c) Höpfner §. 64. Ulrich §. 210. Meyer §. 173.
 Nissen §. 12. 13. Davies §. 414. (— *vires promissentis, quibus, quae promissit, praestanda, translatae sunt in rō suum illius, cui promissio facta* —).

§. 107.

Der erste Grund wird schon von vielen dergestalt verworfen, daß daraus keine natürliche äußerliche oder Zwangsverbindlichkeit hergeleitet werden könne. Ich nehme denselben auch nicht an, indem außer dem Staate eine solche unter den Menschen nothwendige Treue und Redlichkeit nicht bewiesen werden kann, auch nicht die Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden so allgemein angenommen werden kann (§. 98.). Der zweyte Grund kann keine gänzlich allgemeine Verbindlichkeit der Verträge demonstrieren, der dritte wäre der einzige wahre, indem man aus solchen natürlichen nothwendigen Verbindungen am ersten den nothwendigen Willen Gottes, und aus denselben eine wahrhafte natürliche Verbindlichkeit (§. 4.) schließen und deduciren könnte, allein das würde nur von dem Staat und der Republik, auch von Völkern unter sich gelten, ist aber noch zu unbestimmt a). Das übrige aber beweiset nichts. Der Eigenthümer muß nicht gestört werden, weil er in dem rechtmäßigen Besiz ist (§. 80.) so wie der Occupant, auf die Gültigkeit der Verträge kommt hierbey nichts an. Die eheliche Haus und Handlungsgesellschaft, Lehn- und Wechselrechte, sind nach dem Naturrecht indifferent, zu der natürlich nothwendigen väterlichen Gewalt habe ich aber gar keines Vertrages so wenig, als bey der natürlich nothwendigen Vormundschaft nöthig. Der vierte Grund scheint mir der willkührlichste, und unwahrscheinlichste, da man willkührlich zum voraus setzt, daß ich einem ein Zwangsrecht übertragen könnte, daß der Andere

J 5

durch

durch die Acceptation das Versprechen in *to suum* brächte, und daß, da es nicht den Gesetzen der Natur widerspräche, einem andern helfen zu wollen, ich auch dieses nun thun müßte. Ich glaube nicht, daß aus dem bloßen Begriffe eines Vertrages die natürliche Verbindlichkeit demonstirt werden kann, glaube nicht, daß ich mir selbst eine natürliche Verbindlichkeit auflegen kann, glaube vielmehr, daß diese muß außer mir liegen, und daraus erkannt werden, glaube, daß wenn der Grund der Verbindlichkeit in der Direktion meines Willens gesetzt wird, auch die aufgehobene Verbindlichkeit sogleich angenommen werden müßte, so bald ich meinen Willen änderte. Denn was hat er angenommen, bekommen, was besitzt er? Mein Versprechen, meine Willenserklärung & Gut, die behalte er, das Objekt selbst aber gehört noch nicht zu dem Seinen, zu dem Erworbenen, es soll vielmehr erst künftig sein werden, ich stöhre ihn also noch nicht in dem Seinen. Wenn ich einem eine Rose ein Bild, *to Aehl.* zu schenken verspreche, so ist ja die Rose *z.* noch nicht das Seine, höchstens könnte er sie mit meiner Genehmigung rechtmäßig erwerben, aber so bald ich meinen Willen ändere, so ist die Genehmigung nicht mehr da, und ich stöhre ihn bloß in der Erwerbung, aber noch nicht in dem Erworbenen. Der fünfte Grund endlich würde auch machen, daß die Pollicitationen, ja alle schwankenden Versprechen natürlich verbindlich wären, wenn der Andere erfähre, daß ich etwas versprochen hätte, wenn er erfähre, daß ich ihm im Testament *z. E.* als Erben eingesetzt hätte. Wenn die Verträge keine natürliche positive Verbindlichkeit haben, so hat er auch kein Recht die Erfüllung des Vertrags zu erwarten, sondern muß es bloß als möglich sich gedenken. Geleuget haben die natürliche besonders äußerliche Verbindlichkeit der Verträge entweder ganz, oder außer dem Staat, *Cices*

ro b), Carenales, Connanus c), Spinoza, Hobbes, Schmaus d), Pestel e).

- a) - Wollte man der Nützlichkeit wegen gleich allen Pacten eine natürliche Verbindlichkeit beylegen, so müßte man auch im Naturrecht die Präscription (§. 91.) gelten lassen. Denn wahrlich, sie ist so nothwendig, daß kein Staat ohne selbige bestehen könnte.
- b) *de offic. lib. I. Nec promissa igitur servanda sunt ea, quas sunt us, quibus promiseris inutilia, nec si plus sibi nocent, quam illi profunt.*
- c) *Comments. ad ff. Lib. I. c. 6. p. 27. p. 398.* IO. ALB. SPIES *Diss. de vi nudorum pactorum*, FRANC. CONNANI *sententiam examinans*, Norimb. 734. Ob die zweyte *Diss.* worin er die Meynung des Connanus hat widerlegen wollen, herausgekommen, weiß ich nicht.
- d) *Dissert. 17. de obligatione pactorum* (B1. *Dissert. Iur. nat. P. 99.*)
- e) FRID. VLR. PESTEL *Diss. Aequitas doctrinae Romanorum de pactis nudis adserta*, Rintel. 748.

§. 108.

Mir scheint die gründlichste Demonstration nur als denn möglich, wenn wir aus der Verbindung dieser Welt zeigen, daß es der nothwendige Wille des natürlichen Oberherrn sey, daß ein gethanenes und von einem Andern angenommenes Versprechen erfüllt werden, und einem Andern das Zwangsrecht zustehn müsse. Und da können wir so weit kommen; 1) Kein Staat, keine Republik kann bestehen, wenn nicht in derselben gewisse Versprechungen und Verträge etne Gültigkeit haben, und ein Zwangsrecht hervorbringen. Ohne alle Gültigkeit der Verträge ist es nicht möglich daß die wahre wesentliche Glückseligkeit des Ganzen und der einzelnen Glieder bestehen könnte, es müssen also Verträge darin gelten, welche jeder halten muß,

muß, daher denn bey allen Völkern nicht allein gültige Verträge vorkommen, sondern man auch von jedem Staatsbürger erwartet und erfodert, daß er diese Verträge erfülle. Aber es ist nach der Natur unbestimmt geblieben, was für Verträge in der Republik gelten müssen und sollen, welcher Punkt vielmehr von der Bestimmung der positiven Oberherrn, und der Einrichtung der Staaten abhängt. Nun kann man erklären warum diese oder jene Verträge in diesem oder jenem Staate gelten, oder nicht. 2) Da die Verträge das einzige und notwendige Mittel sind, Streitigkeiten, Krieg, Uneinigkeiten zu endigen, es aber der wahrhaften wesentlichen menschlichen Natur, und allen Naturpflichten widerspricht, wenn die Menschen in unaufhörliche Streitigkeiten lebten, so halte ich dafür, daß solche Verträge und Transactionen auch eine natürliche Zwangsverbindlichkeit hervorbringen, so wohl zwischen unabhängige Völker, als auch zwischen einzelne Menschen in dem ursprünglichen Zustand: 3) Außerdem aber wenn in Zusagen und Verträgen die wesentlichen moralischen Vollkommenheiten der Menschen sind versprochen worden, so sind die Verträge völlig unnütz, indem wir schon ohne Verträge die natürliche affirmative Verbindlichkeit haben, solche bey andern zu befördern (§. 65.); 4) sind aber in den Zusagen und Verträgen accidentelle gleichgültige Vollkommenheiten der Menschen versprochen worden, so ist zwar natürlich keine positive Verbindlichkeit da, dies Versprechen zu erfüllen, ihm die Rose, das versprochene Bild zc. zu schenken, zu vertauschen, indem wir keine natürliche positive Pflicht haben, bey Andern die accidentellen natürlich gleichgültigen Vollkommenheiten zu befördern (§. 66.), und es mir nicht einleuchten will, daß diese Pflicht nun aus der Direktion meines Willens, aus meinem von einem Andern angenommenen Versprechen entstehen müsse.

müsse. Wohl aber haben wir bey diesen Versprechungen und Verträgen negative Pflichten zu beobachten (§. cic.). Ich muß durch mein Versprechen keinen einem Schaden zufügen, muß ihn nicht stöhren in der Erlangung seiner accidentellen gleichgültigen Vollkommenheiten; z. E. er hätte sonst anders wo das Bild, die 10 Kthl. erhalten können, ich habe aber durch mein Versprechen gemacht, daß er diese Gelegenheit hat vorbeý gehn lassen, hier muß ich ihm das Versprechen leisten, kann er es aber wo anders erhalten, so habe ich nicht nöthig mein Versprechen zu erfüllen, ich muß ihm nur den Schaden ersetzen, hat er keinen Schaden, und interessirt ihn das Versprechen solchergestalt nicht, so halte ich das Versprechen für natürlich unverbindlich; 5) man hat in den mehrsten Fällen, wo die verbindende Kraft der Verträge nach dem Naturrechte nothwendig zu seyn scheint, nicht nöthig auf die Verträge zu sehn, sondern man kann solche anderswo herleiten, z. E. ich habe einem meinen Acker unter gewissen Bedingungen gegeben, so bin ich sowohl verbunden ihm diesen Acker im rechtmäßigen Besiz zu lassen, als auch er ist schuldig diese Bedingungen zu erfüllen, nicht weil die Verträge zu halten sind, sondern weil ich keinen in dem rechtmäßigen Besiz stöhren muß, und er, wenn er die Bedingung nicht erfüllte, ein unrechtmäßiger Besizer seyn würde §. 79.

- a) GVIL. BEST Orat. de pactorum et contractuum secundum ius gentium et romanum natura et aequitate, Harderov. 719. (XI. rat. emend. II. ff.) FERD. AVG. HOMMEL Progr. de casibus, quibus etiam post acceptationem a perfecta conventionis recedere licet, Lips. 744.

§. 109.

Nothwendige Beschaffenheit der Verträge, wenn sie überhaupt gültig seyn sollen. Objekt der Verträge.

In denen Fällen also, wo man noch die Verträge als natürlich verbindlich ansehen kann (§. praec.), müssen solche folgende Erfordernisse haben. 1. Sie müssen ein natürlich erlaubtes, moralisch mögliches, Objekt betreffen. Zu dem natürlich verbotenen a) kann ich nicht natürlich verbunden seyn, und kann so wenig mich selbst verbunden, als Anderen Rechts erteilt haben, solches von mir zu fordern. Ich kann also keinem das *ius vitae atque necis etc.* zugestanden haben. Ich darf nicht mein Versprechen halten, welches gegen meine eigene oder Anderer Menschen wesentliche Wohlfarth laufen würde, und der Acceptant kann nie in diesen Fällen ein Recht dazu erhalten haben. 2. Sie müssen ein physisch mögliches b) Objekt betreffen. Denn zu dem physisch unmöglichen kann keine Verbindlichkeit vorhanden seyn. Ist das Objekt schon zur Zeit der eingegangenen Convention physisch unmöglich gewesen, und haben es beyde Theile oder auch nur der Acceptant gewußt, so ist offenbar kein wahrhaftes, sondern bloß scherzhaftes Versprechen da gewesen. Hat der Versprechende bloß gewußt, daß er dieses nicht erfüllen könnte, so muß er nach der Verschiedenheit der Fälle (§. praec.) entweder bloß den Schaden ersetzen, den er einem Andern durch sein betrügliches Versprechen zugefügt hat, oder er muß etwas anders dafür leisten, wenn der Andere ihm etwas in dieser Rücksicht geleistet hat. Ist dies Objekt erst nachher ohne Schuld des Versprechenden physisch unmöglich geworden, so ist der Versprechende weder den Schaden zu ersetzen, noch das Interesse zu leisten verbunden, weil ihm der Zufall nicht imputirt werden kann, aber wohl

wohl resolvirt sich der onerose Contract, und der eine muß das erhaltene herausgeben (§. 80.), 3) das Object der Verträge muß gewis und bestimmt c) seyn, sonst ist es ein schwankendes unverbindliches Versprechen (§. 105.), wenn es nehmlich nicht, auch durch die Folge nicht, gewis wird, und werden kann. Bey den erst durch die Folge gewissen Leistungen habe ich alsdenn nur dieses, was da erfolgt, zu prästiren; 4. Das Object der Verträge kann entweder eine Sache oder ein Factum seyn.

- a) IO. VETTE Diss. *de iis, quae circa turpia iusta sunt*, Marb. 679. IO. BRUNNEMANN Diss. *de contractibus iure prohibitis*, Frf. 668. GEBH. CHR. BASTINKELER Diss. *de pari turpitudine*, Viteb. 734.
 b) ERNEST. FRID. SCHROETER Diss. *de impossibili in contractibus*, Ien. 674.
 c) CHRIST. THOMASIVS Diss. (§. 105. not. a.)

§. 110.

Einwilligung.

Soll eine natürliche Verbindlichkeit aus einem Versprechen geschehn, so muß es eine überlegte und freywillige Willenserklärung seyn. Daher diejenigen, welche keiner Willenserklärung, oder keiner Freyheit fähig sind, auch durch Verträge nicht verbunden seyn können, mithin können die Verstandslosen a), als Unmündige, Blödsinnige, Betrunkene, kein gültiges Versprechen vornehmen. Der Zwang und die Furcht, verhindert gleichfalls die freywillige Einwilligung, und es kann also aus einem solchen gezwungenen Versprechen eigentlich keine natürliche Verbindlichkeit entstehen. Der Zwang mag von dem Promissar, d. i. von dem, welchem etwas versprochen worden, oder von einem dritten seyn zugesügt worden,

worben; so ist entweder dieses rechtmäßig geschehn z. E. der Beleidigte zwingt den Beleidiger mit ihm der Schadensersatzung wegen zu pacificiren, die Obrigkeit zwingt die Untertanen, zc. oder der Zwang war unrechtmäßig. Im ersten Fall muß der Promissor das Versprechen halten in so fern der Andere nur nichts mehr erpreßt hat, als er fordern konnte, und in so fern diese Convention nur als das einzige Mittel Streitigkeiten unter den Menschen zu schlichten, folglich moralisch wesentliche Volkkommenheiten der Menschen zu befördern, betrachtet werden kann (§. 108.). Im letzten Fall ist der Vergleich und Vertrag als solcher, nach dem Naturrechte unverbindlich c), und es kann entweder bloße Politik, oder nur in so fern Naturrechtens seyn, die Verträge zu halten, als wir schon in der Collision natürlich verbunden sind, das kleinste moralische Uebel zu erwählen, und Aufopferungen zu übernehmen, um anderen wesentlich moralischen Unvollkommenheiten zu entgehn. Aber in beyden Fällen liegt der Grund der Verbindlichkeit nicht eigentlich in der Einwilligung, und daß der Promissor sich selbst verbunden hätte, sondern vielmehr in der allgemeinen Naturpflicht, und kann höchstens das Pactum bloß dazu natürlich dienlich seyn, das dadurch die Summe des Schadens gültiger weise festgesetzt wird. Den Grund warum der erzwungene Vertrag natürlich ungültig sey, setzen einige d) nicht in dem Mangel der freyen Einwilligung, sondern in dem fehlenden Rechte des Acceptanten.

- a) IO. SIRICIVS Diff. *quatenus furiosi, dementes, et ebrii ex delictis et contractibus obligentur*, Giessl. 669. IO. PHIL. STREIT Progr. *de contractibus pupillorum*; Erf. 735. Weber Entw. der Lehre v. d. nat. Verb. §. 71. Von der natürlichen Verbindlichkeit der Pupillen überhaupt siehe unten.
- b) IAC. GVIL. FEVERLIN Diff. *de obligatione pactorum metu extortorum*, Alc. 718. IVST. HENR. BOEHMER Diff.

Diff. *de exceptione metus iniusti in statu naturali*, Hal. 729. IO. IVST. SCHIERSCHMIDT *Diff. de pacto metu extorsio iusto vel iniusto*, Jen. 733. IO. MICH. HALL-WACHS *Diff. pactorum quibus vis metusque ansam praebuit sanctitas et firmitas*, Tub. 738. IO. CHR. RVDOLPH *Diff. de effectu metus in pactis et contractibus*, Erlang. 762. IOACH. GE. DARIES *Diff. de differentiis pacti voluntarii et metu iniusti*, Erf. 772.

c) Das Gegentheil behaupten VFFELMANN *Tr. de iure quo homo homini in sermone obligatur*, c. 7. th. 5. CVII. HENR. BRÜCKMANN *Diff. de promissione per vim extorta* c. 1. §. 6. auch DARIES *cit. Diff. welcher zum Grunde anführt, weil die ganze menschliche Gesellschaft daher ein Zwangsrecht erhalten hätte, und ihr ein großes Unglück bevorstände, wenn auch nach entfernter Furcht dergleichen gezwungene Verträge nicht mehr gelten sollten.* GROZ. L. 2. c. II. §. 7. FEVERLIN *cit. Diff. MASCOV. opus.* p. 499. halten dafür, der erzwungene Vertrag sey zwar natürlich verbindlich, aber der Zwingende müsse den Versprechenden seines Versprechens entbinden — den Grund warum der erzwungene Vertrag natürlich ungültig sey, sey einig nicht in die fehlende Einwilligung, sondern in dem fehlenden Rechte des Acceptanten.

d) Als Söpsn. S. 78. 2. 1.

§. III.

Betrug und Irrthum.

Solchergestalt muß auch der Betrug a), so wohl des Promissors als eines dritten b), und der Irrthum c) das Versprechen und den Vertrag ungültig machen. Denn auch hier ist keine freiwillige Direction meines Willens da, ich habe auf diesen Fall nicht gewollt, habe mir die Sache ganz anders vorgestellt, es fehlt also mein Wille, es mag nun der Andere schuld seyn, aber ein dritter. Das macht eben, daß die natürliche Verbindlichkeit der Verträge so wenig angenommen, und selbige in meinem von einem Andern angenommenen Versprechen

⌘

und

und Willenserklärung gesagt werden kann, weil der Mensch sich gar zu leicht irrt, und nachher mit Rechte sagen kann, daß er in diesem Fall und bey so veränderten Umständen (*clausula rebus sic stantibus*) gewis dieses Versprechen nicht würde gethan haben. Auch macht dieses, daß außer dem Staate und außer dem nothwendigen Mittel der Ruhe (§. 108.) kein Vertrag als natürlich verbindlich demonstirt werden kann. Denn walten nur blos accidentelle Vollkommenheiten ob, und ist der Acceptant nicht auch zugleich Empfänger des versprochenen Objekts, so ist es mir zum wenigsten unbegreiflich, warum der Versprecher seine accidentellen Vollkommenheiten aufopfern, einen Schaden erleiden soll, um des Andern accidentelle und natürlich indifferente Vollkommenheiten zu befördern *e*). Was wegen frage ich? weil ich einmal den Willen gehabt habe? Aber ich habe ihn jetzt nicht mehr! Es sind noch in Ansehung eines Andern zu erwerbende Vollkommenheiten, und da kann ich mich vorziehen (§. 33. 80.). Es ist schon in dem Staate, so nothwendig auch die Verträge in demselben erfordert werden, doch eben so nothwendig daß nicht jeder erlaubter Vertrag darin sogleich vollkommen verbinde, wie vielmehr absolut. Ist aber der Acceptant schon in dem Besiz, und ist es meine Schuld, daß ich mich geirrt habe, so muß ich ihn in dem Besiz nicht mehr stöhren, da er ihn einmahl rechtmäßig erhalten hat. Die Distinction des *doli causam dantis et incidentis* so wie das *erroris efficacis und simplicis* liegt außer den Grenzen des Naturrechts. Aber so viel ist schon nach der Natur der Menschen zu setzen, daß man keinem Gelegenheit geben muß sich zu irren, daß man ihn nicht betrügen, daß man die Fehler der Sachen nicht verschweigen *f*) muß, und daß ich in allen diesen natürlich Unrecht thue, und den Schaden ersetzen muß.

- a) WOLFFG. AD. SCHOEPF *Diff. de dolo et vi servii ac effectibus eorum*, Tub. 741.
- b) Der Betrug eines dritten könnte den Vertrag natürlich nicht unverbindlich machen behaupten PFEND. L. 2. c. 6. §. 8. Ferguson *Moralphil.* p. 182. Söpfung. §. 77. Ulrich §. 217. das Gegentheil aber LEYSER *Spec.* 59. med. 4. *Spec.* 296. med. 9. 10. NETTELBL. §. 565.
- f) IO. HENR. FELTZ *Diff. I. II. de errore in contractibus*, Arg. 713. 719. Nic. Sier. Gundling von der schwedischen Lehre von dem Irrthum in der Rechtsgesamtheit (*Gundl. P.* 33. p. 305.)
- d) HENR. COCCII *Diff. de clausula rebus sic stantibus*. Heidelb. 699. (RI. *Exercit.* T. 2. n. 15.) IO. WOLFFG. KIPPING *specimen errorum communiis in iure s. Diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente*, Helmst. 739. GE. PHIL. KOPF *Diff. de clausula rebus sic stantibus secundum ius cum naturale tum civile*, Marb. 750. Jo. Seint. Eberhard *Abh. von der clausula rebus sic stantibus* (Zl. *Beyr.* zur Erläuterung der deutsch. Rechte P. I. p. 1.)
- e) CONNAN. *Nec promissa igitur servanda sunt ea, quae sine iis, quibus promiseris, inutilia: nec si plus tibi nocent, quam illi prosunt, cui promiseris, ut docet TVLL. lib. 1. offic.*
- f) Söpfung. §. 77. n. 3. hält dafür daß es kein Betrug wäre, wenn ich blos die wahre Beschaffenheit nicht entdeckte.

§. 112.

Ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung.

Wenn ich auch gleich nicht allen Verträgen per se eine natürliche Verbindlichkeit beylege, so ist doch so viel gewis, daß wenn einer eine Sache mit des Andern Einwilligung in dem Besitz erhält, er solche alsdann rechtmäßig besitzt, und von keinem Menschen darin mehr gestört werden muß. Es kann aber jemand seine Einwilligung entweder klar und deutlich geradezu (di-

rechte) zu erkennen geben oder nicht. Im ersten Fall ist es ausdrückliche Einwilligung (consensus expressus), im zweyten Fall aber die stillschweigende Einwilligung (consensus tacitus). Ich rechne also zu der letzten 1) wenn die Worte den Consens nicht direct zu erkennen geben, sondern nur durch einen Schluß herausgebracht werden muß, 2) wenn Handlungen da sind, aus welchen der Wille des Einwilligenden mehr oder weniger erkannt werden kann, als Kopfnicken, Nicken, Geld geben, Zerreißen einer Handschrift u. s. w. Verschiedene dieser Handlungen sind so gut als deutliche Worte, aus verschiedenen wird aber die Einwilligung nur wahrscheinlich, und man vermuthet solche, folglich ist vermutheter Consens in dieser Rücksicht so viel als stillschweigender. In einen besondern Verstande aber wird der vermuthete Consens noch von dem stillschweigenden unterschieden, indem man alsdenn den stillschweigenden aus Handlungen den vermutheten aber aus psychologischen Gründen herleitet: z. E. aus der bekannten Denkungsart der Menschen, aus den bey ihm sonst bemerkten Gewohnheiten, aus der Regel: wer den Zweck will, will auch die Mittel, muß selbige wollen, jeder wird vernünftig vermuthet, u. s. w. Diese blos vermuthete Einwilligung, wo der Andere gar keine Wissenschaft von meiner Handlung hat, da sie gar zu schwankend ist, und sogleich durch die ausdrückliche Erklärung meines Willens vernichtet werden kann, ist im Naturrecht von keiner Bedeutung. Die stillschweigende c) aber, hat offenbar im Naturrecht statt, und wenn ich wirklich zeigen kann, daß ich mit des Andern wahrhaften stillschweigenden Consens seine Sache in Besitz habe, so muß derselbe eben so viel als der ausdrückliche bewirken (§. 80.). Nur ist freylich in den mehrsten Fällen es sehr zweifelhaft, in welchem Sinne er diesen Besitz des Andern gelitten,

gelitten, er dazu stillgeschwiegen hat ic. und wird daher auch die stillschweigende Einwilligung mehrentheils kein gewisses nicht zu bezweifelndes Recht bewirken.

- a) FRID. GE. LAVTENSACK *Diff. de accurato discrimine inter consensum expressum tacitum et praesumtum*, Erf. 710.
- b) Es verwerfen solche GOTTL. SAM. TREVER *Diff. de commento obligationis quasi ex contractu*, Goett. 748. und in f. Noten ad PUFEND. de O. H. et C. L. 9. c. 9. §. 9. CHR. FRID. SCHOTT *Diff. consensus praesumtus cum quasi contractibus e iure naturae proscriptus*, Tub. 755. (El. *Differis* T. I. p. 117.) ENGELBRONNER *Progr. de fictio fundamento consensus ficti vel praesumti in quasi contractibus*, Cassel. 764. ACHENWALL P. I. §. 176. DARIES §. 401. VLRICH §. 227. Andere nehmen selbige als natürlich verbindlich an, als FRID. CHR. KOCH *Diff. meditationes iuris naturalis altera de protestationibus, de consensu praesumto altera*, Jen. 740. GVNNER ad *Daries*. 6 Th. §. 195. Höpfer kurze Erörterung der Frage ob die vermuthete Einwilligung im Naturrecht statt finde (vid. El. N. R. 3te Abb.) dessen Exempel sind jedoch positiv. IO. IAC. QVISTORP *Lib. de consensu iuris naturalis praesumto*, Rost. 755. (gibt ihr zwar eine innerliche aber keine äußerliche Wirkung).
- c) GE. ENGELBRECHT *Diff. de consensu tacito*, Helmst. 711. IO. HENR. MEIER *Diff. de praecudicio tacentis circa contractus*, Erf. 721. ERN. TENZEL *Diff. de consensu tacito*, Erf. 728. ERN. IO. FRID. MANTZEL *Diff. de consensu taciti efficacia iuris in actionibus legibus obnoxiiis*, Rost. 731.

§. 113.

Die Rechte eines Dritten können dadurch nichts verlihren.

Ein Dritter kann weder durch einen Vertrag, welchen Andere unter sich geschlossen haben, etwas erwerben a), noch auch dadurch seine Rechte verlihren. Freylich wenn wir die Verbindlichkeit der Verträge eine

mahl zum voraus setzen, so ist auch alsdenn natürlich anzunehmen, daß ein Anderer für einen Andern mit oder ohne Vollmacht Rechte und Verbindlichkeiten erwerben kann, wenn in Ansehung der Rechte ein Paciscent dem Dritten dieselbe abtreten und übertragen kann. Sonst ist nach der absoluten Unverbindlichkeit der Verträge dieses nicht zu behaupten. Ein dritter kann durch mich seine Rechte nicht verlieren, indem absolut betrachtet, kein Mensch ein Recht hat, über den Andern zu disponiren. Daher läßt sich auch die natürliche Unverbindlichkeit der Erbverträge einsehn. Denn da die *res propriae* nach des Besitzers Tode *res nullius* wieder werden (§. 87.) so kann ja der Besitzer den übrigen Menschen auf diesen Fall das Occupationsrecht nicht nehmen *b*). Wollte man auch den Verträgen eine natürliche verbindende Kraft beylegen, so könnte doch selbige hiebey nichts helfen, weil die nicht pacificirenden anderen Menschen durch diesen Vertrag nicht verbunden seyn können. Es ist auch hier unmöglich zu behaupten, daß der Acceptant bey einem solchen Erbvertrage durch die bloße wörtliche Annahme des Versprechens die von dem andern pacificirenden Theile nach seinem Tode zu hinterlassenden Sachen *in rō suum* gebracht habe, sonst müste jemand auch die herrnlosen Sachen bey Mississippi *in rō suum* bringen, wenn ihm einer verspräche, schenkte, oder das Recht ertheilte sie zu erwerben, und er dieses annähme. Hat aber der Verstorbene vor seinem Tode den andern Paciscenten im Besitz gesetzt, so ist dieses freylich natürlich gültig, (§. 87.) aber nicht als bloßer Erbvertrag.

a) HULD. ab EYBEN *Diff. de stipulationibus maxime in alterius personam collatis, ut et in mortis causam factis, nec non de fideiussionibus*, Giesl. 667. GR. BEYER *Diff. de iure ex acceptatione promissi pro altera facta*, Viteb. 707. (E1. opusc. p. 115.) IO. BALTH. WERNHER *Progr. in quo, acceptationis licet alterius nondum secuta paenitendi facult-*

facultatem promissori inuito tertio, cui facta promissio, hand competere probare conatur, Viteb. 718. FRID. BALTH. HVBLER Diss. de eo quod secundum naturalis acquiraris principia nemo tertio valide possit stipulari, Lips. 729. I. H. BOEHMER Diss. de iure ex pacto servii quaesito, Hal. 735. (HI. Exercis. T. II. p. 156.) CHRIST. FRID. MERB Medit. sistens demonstrationem propositionis pacta a tertio nomine alterius sine huius consensu inita, esse nulla, Gieß. 741.

- b) Schön sagt Höpfn. §. 107. „wer einem etwas von Todes wegen verspricht, schenkt einen Vogel, wenn er wird geflogen seyn“ und doch behauptet er die natürliche Verbindlichkeit der Erbverträge §. 106. vermuthlich, weil bey Erbverträgen der Acceptant schon dieses vermachte in *re* suum gebracht habe. Conf. FRID. CAES. ob ARMINGA Diss. de moralitate successionum, Lips. 753.

§. 114.

Ist Poenitens nach dem N. R. erlaubt?

Ist der Vertrag noch ohne wirkliche Erfüllung des Versprechens geblieben, also von beyden Seiten noch nichts geleistet worden, und sind die Fälle (§. 108.) in welchen man nach der Natur der Menschen und dem nothwendigen Willen Gottes die natürliche Verbindlichkeit der Versprechen und Verträge annehmen kann, nicht vorhanden, so glaube ich, daß auch absolut betrachtet, ein jeder das natürliche Recht habe, sein Versprechen aufzukündigen *a*), nur muß er den etwa durch dieses Versprechen zugefügten Schaden ersetzen. Kann er aber diesen Schaden gar nicht anders ersetzen, als wenn er das Versprechen erfüllt, so kann der Versprechende auch nicht pönitiren. Der Acceptant als solcher, und in so fern er blos freye Rechte aus dem Versprechen eines Andern erhalten hat, kann beständig pönitiren, weil er keinen wahrhaft dadurch beleidigt. Ist aber von dieser oder jener Seite schon das Versprechen erfüllt, so kann

dem Besitzer die Sache nicht wieder genommen werden, da er in dem rechtmäßigen Besitz ist (§. 80.) und hat der Andere blos das Recht vom Besitzer die Erfüllung der Bedingung, unter welcher nur er die Sache demselben überlassen hat, zu fordern. Will dieser aber die Bedingung nicht erfüllen so ist der Promissor natürlich berechtigt, die Sache wieder zu fordern, und den Contract wieder aufzuheben, weil der Andere die Sache nun nicht mehr rechtmäßig besitzt. Ist ein Factum schon geleistet, so ist dersjenige, der dieses geleistet hat, nur berechtigt, entweder die Schadenserstattung oder Erfüllung des Versprechens zu fordern. Von der Frage: ob die Poenitentz statt finde ehe die Acceptation des Andern erfolgt ist, rede ich hier nicht, da meiner Meinung nach, jeder auch nach der Acceptation, wenn die Sache noch in statu quo ist, poenitiren kann, um wie vielmehr also vor derselben, welches so gar in dem positiven Gesetze zuweilen erlaubt worden, jedoch müßte auch in diesem Fall der Promissor den etwanigen Schaden ersetzen: z. E. ich schreibe einen zu mir zu kommen, ich wollte ihm dieses oder jenes schenken, ich muß ihm beständig die Unkosten der schon unternommenen Reise zc. ersetzen.

- a) HENR. de COCCII Diss. *de iure poenitendi*, Erf. 704. El. *Exerc. curios.* Vol. 2. n. 34.
- b) Ganz anders ist es in dem Röm. Rechte in den sogenannten *contractibus nominatis* festgesetzt: FRID. VLR. PESTEL Diss. *de causa applicatione paroemiae: fides frangenti fides frangatur eidem*, Rint. 741.

§. 115.

Von den verschiedenen Gattungen der Verträge.

Da die bloße objektivische Natur der Sachen nicht ins Naturrecht gehört (§. 43.) so will ich auch von den
ver-

verschiedenen Arten und Möglichkeiten der Versprechungen hier nicht weiter reden. Haben wir einmahl die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze aller Verträge festgesetzt, so gehn uns nun die unendlich verschiedenen Modificationen, unter welchen selbige vorkommen und gedacht werden können, nichts mehr an a), indem die Wirklichkeit der Modificationen und ihr resp. Wesen so wohl, als ihre Benennungen erst aus den positiven Gesetzen hergeleitet werden können. Die Verträge mögen also entweder bey jedem Volke oder doch bey den mehresten und am häufigsten vorkommen, ja gleichsam den Menschen notwendiger zu seyn scheinen als andere, z. E. *emptio venditio*, *permutatio*, *societas*, *mandatum*, *commodatum*, *pignus*, *precarium*, *mutuum*, *depositum*, *facio vt des etc.* oder sie mögen eine weniger notwendige Beschaffenheit haben, als *contractus emphyteuticarius*, *villicalis*, *vitaliticus*, *feudalis*, *lottariae*, *sponsio*, *cambii* u. s. w. b) Was in allen Verträgen Naturrechtens ist, läßt sich sogleich bestimmen, z. E. bey dem übergebenen Pfand, bey der geliehenen Sache, hat der Besitzer das natürliche Recht die Sache so lange zu besitzen, als es ihm von Anfang an der Ueberträger erlaubt hat zc. ferner, da ich das unstreitige Recht habe meine accidentellen Vollkommenheiten denen eines Andern vorzuziehn, so kann ich bey meiner Sache und in so fern, jeden Preis c), jede andere Bedingung setzen.

a) Ich gehe also noch weiter als *Zufeland*, der schon vortreflich sagt: „Hieher (im Staat) also die Bestimmungen des Eigenthums, die Bestimmungen in der Lehre der Verträge, die besondern Classen der Verträge mit ihren Folgen, zc.“

b) Es können in den verschiedenen Verträgen und Contracten allerdings wahre Grundsätze des N. N. vorkommen, d. i. daß man die allgemeinen Grundsätze des N. N. auch in die besondern durch die positiven Gesetze erst entstandenen Verträge aufsucht und anführt, aber davon ist im Naturrechte nicht

mehr zu reden, weil ihr Wesen und die Benennung bloß positiv sind. Die mehren aber nennen das Naturrechtens in den Contracten, was man aus dem Begriff der einzelnen Verträge einsehen und ableiten kann. Dahin gehören **Ern. Fried. Langemack** *Hypothesen aus philosophischen Gründen hergeleitet*, Berl. 745. **RIVSD.** *allgemeines Lehnrecht aus philosophischen Gründen erwiesen*, Potsd. 745. **REGN. ENGELHARD** *specimen iuris feudorum naturalis, metodo scientifica conscriptum*, Lips. 742. **GOTTL. SAM. TREVER** *Paedia Iuris feudalis uniuersalis edit. 3ria*, Frf. ad Viadr. 753. **Jo. Chph. Knaut** *natürliches Lehnrecht, als ein allgemeines aus den Gründen des R. d. U. hergeleitet*, Stuttg. **CHRIST. GOTTL. BIENER** *Prog. de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis*, Lips. 782. **IO. VLR. de CRAMER** *spec. iur. nat. de aequitate in probabilibus exemplo emtionis venditionis spei illustrata*, Marb. 731. **IO. WILH. ENGELBRECHT** *Diff. de iusto naturali ludorum in pecunia*, Helmst. 704. **JEAN. BARBEYRAC** *traité de jeu ou l'on examine les principales questions de droit naturel et de moral. qui ont rapport a cette nature*, Amst. 709. (Teutsch übers. v. **Jer. Wilh. Lustig**, Brem. 740.) **IO. FRID. WVCHERER** *Meditatt. de eo quod iustum est circa locariam*, Ien. 715. **GE. GVIL. de REIBNITZ** *Diff. de sponsonibus iure naturali et ciuili illicitis*, Viteb. 717. **MICH. CHPH. HANOV** *Diff. de quasus contini moralitate*, Ged. 748. **CHRIST. FRID. SCHOTT** *de moralitate usurarum* (EI. Collect. Diff. Vol. 2. n. 14.) **MART. GOTTL. KERSTAN** *Diff. de anatocismo iure nat. prorsus illicito*, Lips. 731.

- c) Ganz anders denkt **Garve** in seinen „Betrachtungen über die Handelsmoral wie sie ist, und wie sie seyn sollte“ (EI. Cicet. 4 Th. S. 67.) Aber nur in der Staatsverbindung kann man wohl erst einen natürlich zu setzenden Preis annehmen, daß ihn nemlich der Staat festsetzen könne. **Conf. HENR. VFFELMANN** *Diff. de mensura pretii rerum*, Helmst. 668. **HENR. de COCCII** *Diff. de iure nocendi aliis*, Frf. 715. **CHRIST. THOMASIVS** *Diff. de aequitate cerebrina L. 2. C. de resc. vend.* Hal. 706. (EI. *Differet. T. 3. n. 73.*) **IO. GOD. SCAVMBERG** Com-

Comment. de observanda aequalitate inter rem et pretium in contractibus permutatoris, Dresd. 731. FRID. GOD. SLEGENDAHL Diss. de aequalitate pretii in contractibus servanda, Duisb.

Siebentes Kapitel.

Von den natürlichen Rechten und Pflichten in Ansehung der Ehre und Schande.

§. 116.

Der Ausdruck, *Existimatio a*), im allgemeinen, bezeichnet das Urtheil Anderer von den Voll- oder Unvollkommenheiten eines Menschen. 1. Die Voll- oder Unvollkommenheiten welche in dem Urtheil Anderer einem Menschen beigelegt oder abgesprochen werden, sind entweder moralische d. i. nach den Gesetzen erforderliche oder untersagte, oder nicht, sondern blos physische. Im ersten Fall ist es eine moralische *Existimatio* (*existimatio moralis*) im zweyten Fall aber *existimatio non moralis, vulgaris*. 2. Nach Verschiedenheit des Urtheils ist entweder die *Existimatio*, der Name, gut, Ehre gute Reputation (*existimatio bona, honor*) oder böse (Un-ehre, Tadel, Schande, *existimatio mala, ignominia, contumelia, vituperium*) je nachdem jemanden entweder Vollkommenheiten beigelegt (*iudicium de alterius perfectionibus adfirmativum*), oder abgesprochen werden. Urtheilen so entweder alle oder doch die Mehrsten, so entsteht daher guter Ruf (*fama bona*) oder böser Ruf (*fama mala, infamia*). 3. Nach der Verschiedenheit der Gesetze ist die Ehre entweder natürliche (*honor naturalis*) oder positive, je nachdem diese Vollkommen-

Kommenheiten entweder schon nach den natürlichen Gesetzen, oder erst nach den positiven Gesetzen und dem positiven Verhältnisse erfordert werden. Im letztern Betracht kann im Staat mit den Amte selbst das Urtheil des Staats oder Ehre (*honor ciuilis*) verbunden seyn, daher honor auch sehr oft für das Amt selbst genommen wird.

- a) SAM. PFENDORF *Diff. de existimatione*, Heidelb. 667. (Ei. *Disserts. acad. n. 3.*) CHRIST. THOMASIVS *Diff. de existimatione, fama et infamia extra rempublicam*, Hal. 709. SAM. FRID. WILLENBERG *Diff. de existimatione et infamia*, Gedan. 721. (Ei. *Diff. sabbash. P. II. n. 4.*) Ge. Frid. Meier *Gedanken von der Ehre*, Hall. 746.

§. 117.

In Ansehung der Rechte und Pflichten gegen uns selbst haben wir 1) Verbindlichkeit uns Ehre zu verschaffen. Da wir verbunden sind wesentliche moralische Vollkommenheiten uns zu verschaffen, aus diesen moralischen Vollkommenheiten aber, oder aus der Ausübung der Tugend die wahre Ehre blos entstehn kann und soll, so sind wir auch in so fern verpflichtet, auf unsere Ehre zu halten, uns guten Namen zu erwerben, und daß andere dieses von uns rühmen können. Allein diese Verpflichtung hört nicht auf, wenn auch diese Ehre, dieser guter Name, bey Andern nicht erfolgte, vielmehr wir dadurch der Schande, den Lästerungen, dem Tadel Anderer ausgesetzt würden, indem wir die Tugend üben müssen blos um ihrer selbst willen, oder aus bloßen Gehorsam gegen Gott (§. 29.) und die Ehre bey Andern nicht das einzige Motiv zur Ausübung der Tugend seyn muß. Wir haben ein freyes Recht auch physisch gute Existimation bey Andern zu bewirken, in so fern wir diese physische oder nicht

nicht gesetzliche Vollkommenheiten unsrer wesentlichen moralischen Vollkommenheiten unbeschadet (§. 24.) erlangen können, 4) wir haben freye Rechte durch erlaubte Mittel uns die moralische Achtung und Ehre bey Andern zu erwerben, aber 5) die Verbindlichkeit, uns nicht fälschlich zu rühmen, nicht fälschlich Tugend vorzuspiegeln oder fälschlich uns zu solchen Aemtern zu drängen, bey welchen schon solche Vollkommenheiten zum voraus gesetzt werden, 6) wir haben sowohl ein freyes Recht als auch Verbindlichkeit, unsere von Andern geschmählerte Ehre zu vertheidigen. Ein freyes Recht in Ansehung beyder Existimationen, sowohl der moralischen als physischen. Ich habe nicht nöthig zu leiden, daß mir einer physische oder moralische Unvollkommenheiten andichtet. Ein verbindliches Recht aber alsdenn, wenn mir moralische wesentliche Unvollkommenheiten angedichtet werden, die mir und Andern wesentlichen moralischen Schaden bringen können, und wo die Vertheidigung meiner Ehre, selbst als Mittel, meine Naturpflichten zu erfüllen, betrachtet werden kann, i. E. daß mich Andere nicht etwa für den ausgeschrienen Lügner, Betrüger halten, wenn ich für mich oder andere nothwendige Hilfe suche, daß ich vielmehr als rechtschafner Mensch erscheine, da mein Amt und das zu bewirkende Gute erfordert, daß mich auch Andere für rechtschaffen, ehrlich gottesfürchtig zc. halten. Denn ob wir gleich am ersten dahin zu trachten haben daß wir moralisch gut sind, und obgleich das Urtheil Anderer weder die Vollkommenheiten die wir wirklich besitzen, uns nehmen, noch wir Vollkommenheiten durch das Urtheil Anderer wirklich erhalten, und also in so fern das Urtheil Anderer gleichgültig scheinen könnte, so können wir doch in solche Umstände kommen, wo es uns natürlich interessirt, daß uns Andere für so tugendhaft halten, als wir wirklich sind, wo es zur:

zur Naturpflicht wird, die Verläumdungen Anderer zu widerlegen, und uns zu verteidigen b).

a) Ich wüßte nicht, daß einer natürlich verbunden wäre, sich Titel in der Republic zu erwerben, wohl gar selbige zu bezahlen, oder als eine conditionem sine qua non zu machen, da die Ehre theils hiervon nicht natürlich abhängt, nicht abhängen kann, und theils von selbst entsteht oder entstehn muß. Freye Rechte haben wir allerdings dazu. Desters aber ist Tittelsucht ein Zeichen eines Menschen, der dadurch nur täuschen will.

b) GOTTL. SCHELVIG Diss. I. II. *Quid liceat pro fama?* Gryph. 706.

§. 118.

In Ansehung der Rechte und Pflichten gegen Andere haben wir, absolut die Sache betrachtet, beständig 1) natürliche Verbindlichkeit keinem Menschen Unehre, und in unserm Urtheil Unvollkommenheiten und Mängel anzudichten, es muß 2) vielmehr, wenn wir ein Urtheil von andern Menschen fällen, und fällen können, dasselbe allzeit der Wahrheit gemäs seyn, 3) wenn die Naturpflichten sowohl gegen diesen als gegen jenen erfordern, daß des erstern moralische Voll- oder Unvollkommenheiten von mir wahrhaft Andern angegeben werden, so sind wir auch natürlich verbunden, solche anzugeben, und den schlechten Casus wahrhaft schlecht zu schildern: z. E. es fragt mich einer, ob er wohl dem Casus sein Geld anvertrauen könnte, ob dieser der Hülfe bedürftig sey u. 4) wir haben nur alsdenn natürliche Verbindlichkeit eines Andern Tugend öffentlich zu rühmen, wenn die Erfüllung der Naturpflichten es erfordern, z. E. wenn ich durch mein Stillschweigen machte, daß der, welcher ein schlechtes Urtheil fällt, glauben könnte, ich gäbe ihm Recht, oder wenn sonst durch die unterlassene wahre Ver-

Vertheidigung der Geschmähte einen Schaden erleiden könnte, §) wir haben ein freyes Recht unser wahrhaftes Urtheil über einen alsdenn zu fällen, wenn nicht dadurch mehr Unheil als Heil bewirkt wird, z. E. außer dem Staat kann einer den Andern wahrhaft öffentlich schildern, wenn es nur wirklich wahr ist, (Behutsamkeit ist gleichwohl hier, wie allerwärts sehr nöthig und Pflicht) aber im Staat kann ein solches freyes öffentliches Urtheil schon eher als verbotthen angesehen werden, wenn solches Zank, Streit, Cabalen, Partheyfucht und Faktionen, also Trennung der so nothwendigen Einigkeit verursachen oder wenig Gutes bewirken kann, und in dem Staat so schon keiner Privatperson über den Andern ein Recht und Richteramt a) zusteht. Habe ich von einem wider die Naturpflichten ein schlechtes schändliches Urtheil gefällt, so ist dieses Injurie, Kränkung der Ehre und die Wahrheit (exceptio veritatis) kann nur alsdenn die Injurie aufheben, wenn es natürlich erlaube war, einen wahrhaft schlecht zu schildern.

a) Unsere Journalisten glauben aber das Tribunal der Menschheit auszumachen.

Achtes Capitel.

Von den natürlichen Pflichten und Rechten in Ansehung unersogner Menschen.

§. 119.

Es lehrt die Erfahrung, daß die Menschen sowohl gleich nach ihrer Geburth noch nicht fähig sind freye Handlungen vorzunehmen, als auch einige überall ihre Naturpflichten zu erfüllen unvermögend sind. Einige Menschen sind nur auf eine

eine gewisse Zeit dazu unfähig, nach Verlauf einiger Zeit haben sie sowohl die Geistes als Leibeskräfte, ihre Handlungen den Naturgesetzen gemäß einzurichten, andere hingegen bleiben, wo nicht ihre ganze Lebenszeit doch weit länger als andere in diesem unfähigen Zustand. In so fern diese Menschen wirklich keiner freyen Handlungen fähig sind, in so fern haben sie auch in diesem Zustande 1) keine natürliche Verbindlichkeiten. Kein Unmündiger oder Unerzogener kann daher als natürlich verbunden angesehen werden, so lange ihm die Handlung nicht quoad dolum oder culpam kann imputirt (§. 12.) werden. Daß er Contracte zu schließen natürlich unfähig und selbstige also zu erfüllen natürlich unverbunden sey, will ich hier nicht darunter verstanden haben, in so fern nemlich schon jeder Anderer durch dieselbe natürlich nicht verbunden wird (§. 108.) sondern ich verstehe hier dieses darunter, daß der Unmündige, Rasende, Blödsinnige auch den Schaden, den er sowohl in den Contracten, als in den Verbrechen andern zugefügt hat, natürlich absolut zu ersetzen, nicht verbunden sey, sondern ein solcher Schaden blos für einen Zufall, Schicksal, Unglück zu halten, indem aus den unfreyen Handlungen der Menschen kein Andern ein Recht erhalten kann. In so fern haben sie aber auch 2) keine eigentliche Rechte (§. 74.), obgleich andere Menschen Verbindlichkeiten gegen sie haben. Da bey ihnen noch die Möglichkeit einer zukünftigen oder zurückkehrenden Vernunft zu setzen ist, d. i. weil sie die menschliche Vernunft doch in actu primo haben, ob gleich der Gebrauch fehlt, und sie also doch für wahre Menschen und nicht für Thiere zu halten sind, so haben auch andere Menschen Pflichten gegen sie, und zwar als Menschen.

§. 120.

Da die allgemeine Naturpflicht der Menschen darin besteht, daß sie den Endzwecken Gottes als natürlichen Oberherrn gemäÙ leben sollen, und in so fern wie ein Mensch nicht die gehörigen Kräfte dazu hat, die andern verbunden sind ihm zu helfen, und seine moralischen wesentlichen Vollkommenheiten zu befördern (§. 65.) so sind auch in diesem Falle die Menschen verbunden, solche unfähige Personen in den Zustand zu bringen, worin sie selbst durch eigene Kräfte fähig sind, ihre Naturpflichten zu erfüllen. Es haben also die Menschen die Naturpflicht, diese unfähigen Menschen zu ernähren, sie zu unterrichten, kurz, sie so weit möglichster Art nach zu bringen, daß sie nicht allein zum Erkenntniß des natürlichen Guten und Bösen, sondern auch zu solchen physischen Kräften kommen, daß sie sich selbst genug sind, die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen Andere erfüllen zu können. Diese Leitung, Vorsorge, Pflege eines solchen Menschen heißt man Vormundschaft (tutela), und in so fern ist also die Vormundschaft a) schon allgemein im Naturrechte gegründet b). Wie lange die Vormundschaft nach dem N. N. dauern müsse, wie weit sich solche in Ansehung der Gewalt erstrecke, wie weit eine solche Person verbunden sey, sich leiten zu lassen, oder wenn ehe sie sich solcher Gewalt entziehen könne, ist so wohl aus den allgemeinen schon dargelegten natürlichen Pflichten und Rechten gegen Andere, als auch aus dieser jetzt auseinander gesetzten besondern Beschaffenheit der Vormundschaft sehr leicht zu beurtheilen und zu entscheiden; aber desto schwerer ist die Bestimmung, welches sind in dem concreten Fall die bestimmten Menschen, welche diese Vormundschaft übernehmen müssen? Von beiden Stücken unten im Gesellschaftsrechte ein Mehreres.

a) EM. WOLLEB *Generalia iuris naturae et singularia quaedam de iuribus de iure et adquirendo rerum dominio*, Basil. 731. SERG. CHPH. IESTER *Diss. I. II. de iuribus naturalibus*, Regiom. 734. IAC. CARPZOV *Progr. de iuris civilis prae naturali in iure adornandis praestantia*, Viteb. 750.

b) Einige Naturisten wollen die natürliche Vormundschaft aus einem Vertrage mit dem Pupillen herleiten. 5 ö p f n. S. 165. Ein Vertrag mit einem Kinde, mit einem Rasenden! Wo man doch nicht alles Verträge findet! das Kind, der Unbesinnige mag wollen oder nicht, mag Verträge eingehen können oder nicht, das ist hier einerley.

Neuntes Kapitel.

Von den allgemeinen natürlichen Rechten und Pflichten in Ansehung der Erhaltung, Vertheidigung und Verfolgung der Rechte.

§. 121.

Stehn uns Rechte nach dem N. R. zu, so muß uns auch das Recht zu stehn, selbige auszuüben, die der Ausübung der Rechte gelegten Hindernisse, und ihren Verhülff zu entfernen, und uns das Entzogene wieder zu verschaffen. Gleiches gilt auch von den Pflichten, daß wir, mehrmalich verbunden sind, die der Erfüllung unserer Pflichten gelegten Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Ist kein ander gelindres Mittel im vorkommenden Falle vorhanden, so muß es auch natürlich erlaubt, ja zuweilen natürliche Pflicht seyn, Gewalt zu gebrauchen und andere Menschen zu zwingen, daß sie uns in Erfüllung unserer Pflichten und in Ausübung unserer Rechte nicht hindern. Reicht aber noch ein gelindres Mittel zu, uns zu diesem Endzweck zu führen, so müssen wir dieses zuvor
 vero

versuchen, weil es unstreitig dem göttlichen Willen gemäß seyn muß, in Ruhe, Friede, Einigkeit und wechselseitiger Unterstützung zu leben, als feindselig und gewaltsamthätig zu verfahren, dem Andern physische Uebel, Schaden an seinen Sachen und Körper zuzufügen, und ihn wohl gar zu tödten, auch weil wir bedenken müssen, daß wir uns gar zu leicht irren und zu viel fordern können. Ist aber unser Recht offenbar, erfordern es wohl gar unsere und Anderer wesentliche Volksgemeinheiten, daß wir Gewalt gebrauchen, und will der Pflichtträger (§. 55.) den lauten Gründen der Natur nicht Gehör geben, so ist auch Gewalt mit Einschränkung erlaubt.

§. 122.

Gütliche Mittel.

Zu diesen gelinden und gütlichen Mitteln gehört 1) die An- und Ausführung unserer Rechte. Wir haben also die natürliche Verbindlichkeit, falls noch Zeit dazu vorhanden, den Andern durch Vorstellungen und Ausführungen von unserm Rechte und von seinem Unrechte zu überzeugen, von beider Weise beizubringen, und ihn dergestalt, auch durch Warnung und Drohung, zu der Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen. Angehörige Rechte so wie die natürliche Gerechtigkeit unserer Handlungen selbst, können und brauchen nicht bewiesen zu werden, da kein deutliches geschriebenes Gesetz vorhanden ist, auf welches wir uns berufen könnten. Auführung der Gründe, und Deutlichmachung der Wahrheiten ist hier alles, was wir leisten können, wodurch wir seine Ueberzeugung zu bewirken versuchen müssen. Beziehn wir uns auf ein Factum, so müssen wir solches beweisen, da kein Mensch von dem Andern fordern kann, daß er seiner Abgabe so gleich trauen sollte. 2) Dieser Beweis

kann durch Documente, durch den Eyd, und durch Zeugen geführt werden, und derselbe ist vollständig oder vollkommen, wenn dadurch dem Andern aller Zweifel über die Richtigkeit der Thatsache genommen ist. Indessen ist dieses nach der Natur mehrentheils unbestimmt und disputable. Es ist nicht einzusehn, warum ein Zeuge nicht einen vollen Beweis, sondern nur zwei b) oder mehrere Zeugen denselben ausmachen könnten c), z. E. es bezeugt ein Zeuge daß ich bey Besitzergreifung dieser oder jener Sache diese oder jene Willensmeinung geäußert hätte.

2) Die Protestation und resp. Drohung und Warnung in so fern etwa durch mein Stillschweigen (§. 112.) meine Einwilligung mögte gefolgert werden können. 3) Die gütliche Uebereinkunft, Vereinbarung, Transaction, wenn beyde Theile um Streitigkeiten bezulegen wechselseitig von ihren Rechten etwas aufopfern, und sich zu gewissen Leistungen verbinden. Diese müssen als das beste Mittel Streitigkeiten bezulegen, natürlich gehalten werden (§. 108.), in so fern sie die generelle Eigenschaften der Verträge haben (§. 109.). 4) Schiedsrichterliche Entscheidungen, weil auch dieses ein Mittel ist die Streitigkeiten bezulegen, und dadurch größere moralische Uebel entfernt werden können, zu welchen wir allerdings natürlich verbunden sind, und in der Collision kleinere Uebel vorziehen müssen. Daher scheint mir auch zu folgen, daß das Compromis und das laudum so gut als die Transaction natürlich verbinden muß, aber keiner äußerlich gezwungen werden kann, Schiedsrichter zuzulassen d).

a) FRID. VLR. PESTEL *Diff. de causa adplicationis doctrinae de notorio in iuris naturae*, Rintel. 720.

b) Zwen Zeugen erfordern zu einem vollen Beweise PUFERD. *de I. N. G. et C. L.* 3. c. 13. §. 9. TITIVS und CAR. MICHAEL *ad PUF. de O. H. et C. L.* 2. c. 1. §. 10.

c) Die

- 1) Wie TREUER ad Gros. L. 2. c. 21. und Diff. de *devergentium circa belli inisia* §. 11. behauptet.
- 2) IO SAM. WILLENBERG Diff. de *arbitris et mediatoribus belligerantium*, Ged. 706. HENR. COCCII Diff. de *officio et iure mediatorum pacis* (XI. Exercit. curios. T. 2. n. 32.) IAC. FRID. LUDOVICI Diff. de *effectibus et obligationibus laudi*, Hil. 711.

§. 123.

Zwangsmittel.

Können wir durch gütliche Mittel unsere Rechte nicht conserviren oder wiedererlangen, so sind auch nach der Natur gewaltsame Mittel erlaubt. Denn sonst würden wir Rechte zu dem Endzweck aber keine Mittel haben, unsere Rechte würden von der Willkür anderer abhängen, und es würde sonst keine Beleidigung gedacht werden können. Aber Beleidigung ist ja widerrechtliche Eröhrung der Rechte, welche einem Andern zustehn (§. 71.), und diese negativen Pflichten gegen Andere sind völlig bestimmte folglich auch vollkommen, mithin in so fern auch Zwangspflichten (§. 69.).

I. Bin ich wirklich von einem beleidigt worden, aber fährt derselbe in der Beleidigung nicht fort, so kann ich bloß Schadenserzetzung fordern, so viel ihm mit Gewalt nehmen oder durch Gewalt von ihm erpressen, daß die Sache in dem vorigen Stand komme, allein weiter darf ich nicht gehn. Zwar wollen einige Naturisten in diesem Falle dem Beleidigten noch ein Recht zugestehn, den Beleidiger zu bestrafen, um ihn aufmerksam zu machen, um ihn abzuhalten, daß er mich oder Andere nicht weiter beleidige, aber absolut betrachtet kann man dieses nicht behaupten, sondern es hängt von den Umständen ab, ob es wahrscheinlich sey, daß er mich und Andere wieder beleidigen

digen werde, ob meine und Anderer Sicherheit eine solche Züchtigung erfordere, z. E. im Staate, und ob diese Züchtigung dem Beleidigter oder Andern zu überlassen sey. An und für sich ist die Entziehung und Störung der Vollkommenheit der Grund des Zwangsrechts, fällt diese weg, so hört auch das Zwangsrecht auf.

2. Bin ich wirklich beleidigt, und der Beleidigter fährt in der Beleidigung fort, so muß es mir natürlich erlaubt seyn, ja ich habe auch in den mehrsten Fällen die natürliche Verbindlichkeit, Gewaltthätigkeiten durch Gewalt zu vertreiben, und ihn mit Gewalt zu weichen von den Beleidigungen abzustehn, so wie auch alle Schäden zu ersetzen.

3. Stehn mir bloß Beleidigungen bevor, so kommt es auf die mehrere oder geringere Wahrscheinlichkeit und Gewißheit der bevorstehenden Beleidigungen an, und ob wir uns noch durch andere Mittel in Sicherheit setzen können, auch ob hinreichende Zeit dazu da ist; dergestalt, daß wenn dieses nicht seyn sollte, dem Menschen es natürlich erlaubt seyn muß, den Andern in einen solchen Zustand zu versetzen, daß nichts mehr von ihm zu befürchten ist a).

- a) SAM. TREVIER Diss. *de decore gentium circa belli initia*, Helmst. 727. AVG. HENR. VLRICH Diss. *quousque coactio et vis iniquitate careat, quousque iniustitia? seu iniuria iuris cogendi in fora interno et externo naturali spectari*, Jen. 771. IO. MELCH. GÖTTL. BESCKE (Praef. IO. CHR. FOERSTER) Diss. *de iure cogendi*, Hal. 772.

§. 124.

Vertheidigungsgerecht.

Hieraus entsteht also das natürliche Vertheidigungsgerecht. (*ius defensionis* a). Vertheidigung heißt hier

ster die Anwendung gewaltsamer Mittel welche ein physisches Uebel bey einem Andern bewirken, welcher uns Uebel zufügen will, oder zum Theil schon zugefügt hat; dieser heißt der anfangende, anfallende Theil (adgressor). Wenn wir die Vertheidigung mit dem Anfall vergleichen, so werden entweder von dem Beleidigten nur so viel Vertheidigungsmittel angewandt, als nöthig ist den Anfall oder die bevorstehende Beleidigung abzuwenden, oder der Beleidigte wendet mehrere Mittel an, als nöthig war. Im ersten Fall hat alsdenn der Beleidigte die Grenzen der Vertheidigung beobachtet, (limites seu terminas defensionis custodiuit, moderamen tutelae, Nothwehr), und er hat natürlich ganz rechtmäßig gehandelt. Im zweyten Fall aber, hat er die Grenzen der Vertheidigung überschritten (limites defensionis egressus est), und in so fern handelt dieser natürlich ungerecht, und wird nunmehr der Beleidigte ein Beleidiger. Die Beleidigung eines Andern habe ich mir entweder selbst zugezogen, ich habe ihm dazu dadurch Gelegenheit gegeben, daß ich ihn zuerst beleidigt habe, oder er fällt mich unschuldig an. Im ersten Fall ist es verschuldete (defensio s. tutela culpata), im letztern aber unverschuldete Vertheidigung (inculpata), und so kann auch das moderamen tutelae entweder moderamen tutelae culpatae oder inculpatae seyn. z. E. ich wollte ihn mit einem Stecken schlagen, und er will mich nun umbringen, da ich doch schon von der Beleidigung abgestanden.

- a) SIM. PET. GASSER Diss. de moderamine inculpatae tutelae, Hal. 711. AVG. a LEYSER Diss. de inculpata tutela, Vit. 737. (Spec. 600.) HENR. SCHAEFFER Diss. de collisione putativa legum diuinarum et civilium de moderamine inculpatae tutelae, Marb. 744. LVC. HENR. HELMER Diss. de iure defensionis secundum principia iurisprudentiae uniuersalis cōsiderato, Hal. 757. IAC. FRID.

III. Diss. de periculoso aggressu vite probato, moderamine inculpatae tutelae exceptionem haud probante, Lips. 779.
 IO. LVD. ERN. PÜTTMANN Diss. de moderamine inculpatae tutelae, ad orationem Ciceronis Milonianam, Lips. 783.

§. 125.

Wie weit erstreckt sich das Vertheidigungsrecht?

In der Vertheidigung muß ich gleichfalls die wesentlichen moralischen Voll- und Unvollkommenheiten von den accidentellen indifferenten unterscheiden, so daß daher das Vertheidigungsrecht seine Grenzen erhält. Es ist zwar wahr, meine accidentelle natürlich indifferenten Vollkommenheiten sind, so weit ich selbige schon erlangt habe, für Andere wesentliche moralische (§. 89.), es muß mich keiner darin stören (§. 66.), ich habe das Recht mich darin zu erhalten und zu vertheidigen, allein es können hier auch der Andern wesentliche moralische Vollkommenheiten, in Ansehung deren ich affirmative Pflichten habe (§. .), in Collision kommen, in welcher ich denn das oben (§. 45.) angegebene Collision-Principium anwenden muß. Es ist also meiner Meinung nach nicht wahr, daß sowohl das Recht des Beleidigten unendlich oder grenzenlos sey, d. i. daß der Beleidigte so viele und so große Zwangsmittel gebrauchen könnte, als nöthig wären, ihm Entschädigung und Ehre zu verschaffen, es kommt vielmehr auf die Umstände an, und in wie fern wir sagen können, daß es dem göttlichen Willen gemäßer sey, von unserer Seite lieber ungerechte Beleidigungen geduldig zu ertragen, als Andere zu tödten, obgleich nach dem äußerlichen Rechte der Andere sich darüber nicht beschweren kann, wenn er auch getödtet würde, weil er ja selbst Schuld ist, und die Beleidigung nicht ausgleichen will.

§. 126.

§. 126.

Daher glaube ich 1) daß Verbalinjurien an uns für sich weder mit Realinjurien natürlich recipiirt a) werden können, noch auch die Ehrenerklärung, außer dem Staat, mit Gewalt erzwungen werden kann. Es ist zwar von dem Andern ungerecht, uns in der Achtung, die wir von Andern genießen zu köhnen, aber eigentlich entzieht er uns solche nicht, und kann uns solche nicht entziehen, wenn wir sie wahrhaft besitzen, sich solche auf unsere Tugenden gründen, und außerdem wir gelindere Mittel haben, den bösen Eindruck falscher Verläumdungen zu entkräften, 2) ich darf in der Vertheidigung nicht weiter gehn, nicht mehrere physische Uebel dem Beleidiger zufügen, als erfordert wird, die Beleidigung abzuwenden, 3) ich kann auch dem Beleidiger nicht mehrere Sachen nehmen, als mein Schade austrägt, so viel kann ich ihm aber allerdings nehmen, weil die Sachen mehrentheils accidentelle Vollkommenheiten sind, ich muß ihm aber die nöthige Subsistenz lassen, 4) ich kann den Beleidiger zwingen, daß er mir den Schaden abdiene, weil er verbunden ist den Schaden auf alle mögliche Art zu ersetzen, hierunter aber die wesentlichen Vollkommenheiten des Beleidigers nicht leiden, und ich kann dieses Recht des Dienstes auf einen Andern übertragen, 5) ich kann auch mein Leben mit dem Tode des Beleidigers vertheidigen, wenn ich einsehe, daß hier gleiche wesentliche moralische Vollkommenheiten, oder auf meiner Seite mehr vorhanden sind, welches denn in sofern der mehrste Fall seyn wird, weil durch ein solches Exempel Andere von solchen Ungerechtigkeiten abgehalten werden können, jedoch kann es auch kommen, daß wir höhere Pflichten gegen Andere obgleich ungerechte Menschen haben c)

A) über die Frage: ob ich natürlich das Recht wohl gar die Pflicht habe, mein Vermögen d), meine Ehre e),

meinen Körper, meine Keuschheit f), mit dem Tode eines Andern zu vertheidigen? wird unter den Naturisten sehr gestritten. Nach dem äußerlichen Rechte ist alles dieses ausgemacht, der Beleidiger hat selbst Schuld. Aber eigentl. will man bey dieser Frage belehrt seyn, was nach dem Naturrecht überhanpt Rechts und Pflicht sey? Eine Pflicht, glaube ich, haben wir nicht, lieber Andere zu tödten, als unser Vermögen, Keuschheit und Unverletztheit aufzugeben, weil diese letztere Sachen in den mehesten Fällen blos accidentelle, das Leben aber Anderer weit eher wesentliche moralische Vollkommenheit ist, so, daß wir weit eher die natürliche Pflicht annehmen können, lieber Vermögen u. s. w. zu verlieren, als einen Andern zu tödten, falls wir nicht sagen können, daß das letztere dem göttlichen Willen gemäßer sey, als z. E. im Staate. 7) Auch derjenige, welcher Schuld ist an der Lebensgefahr, kann natürlich sein Leben durch den Tod des Andern vertheidigen, so bald der Beleidigte aggressor wird, indem dem Beleidigten kein Recht zusteht, den Beleidiger so weit zu bestrafen, und der Beleidiger keine Pflicht hat, sich tödten zu lassen. g).

a) IO. PHIL. TREIBER *Diff. de rhapsomate mendacio iniuste respondente b. e. auf eine Lüge gehört sich keine Maulschelle*, Erf. 705.

b) ERIC. MAURITIVS *Diff. de favore defensionis vitae*, Kil. 667. IO. BALTH. WERNHER *Diff. de violenta sui defensione*, Lips. 699. (EI. *D. Serit. I. N. p. 179.*) EIVSD. *Diff. de naturali homicidiorum quorundam impunitate*, Lips. 699. IO. CHRIST. QVISTORP *Diff. de homicidio p. m. et speciatim de moderamine inculpatae tutelae*, Rost. 764.

c) IO. FRIDEM. SCHNEIDER *Diff. de illicita contra principem vitae defensione*, Hal. 702.

d) IO. IAC. MÜLLER *Diff. de occasione furis nocturni ad H. Gros. de l. B. et. P. L. 2. c. 1. len. 697.* IO. GOTTL.

KLAV-

KLAVERBART *Diff. de homicidio propter defensionem bonorum commisso impunit*; Erf. 733. HERM. BÖRLMANN *Diff. de susela inculpada vitae, famae, bonorum*, Harderov. 737. IO. AVG. HELLFELD *Diff. de violenta rerum nostrarum defensione*, Ien. 768. (II. opusc. n. 21.)

e) SAM. STRYCK *Diff. de alapa*, Frf. 675. (II. *Dissert. Francof. Vol. III. n. 5.*) BALTH. TILESIVS *Diff. de homicidio ob alapam*, Reg. 706.

f) TRAVG. THOMASIVS *Diff. an contra supratorem violentum locum habeat moderamen inculpaes inielae*, Lipf. 737.

g) FRID. GOTTL. ZOLLER *Diff. de moderamine inculpaes suselae adultero. competente*, Lipf. 748.

§. 127.

K r i e g.

Ueberhaupt entsteht Krieg oder gewaltthätige Streitigkeit, wenn mehrere sich einander wechselseitig mit Gewalt physische Uebel zufügen, der Beleidigte dem Beleidiger ebenfalls mit Gewalt begegnet, und einer fortdauernd den Andern zu überwältigen sucht a). Diese gewaltshätige Streitigkeit ist entweder öffentlich oder privat b) oder gemischter Krieg, Duell, Rencontre und eigentlicher Krieg, gerechter c) und ungerechter, bloß zur Vertheidigung (bellum defensivum), oder zur Schadensersetzung (bellum reparatorium), zur zukünftigen Sicherheit (bellum securatorium) und zur Strafe (punitivum d), feyerlicher e) und nicht feyerlicher, Offensiv- oder Anfalls- und Vertheidigungskrieg (bellum offensivum und defensivum f), endlich aber auch strenuilla zur Entscheidung einer Streitigkeit verabredeter Entscheidungskrieg, und nicht so verabredeter, (bellum conuentionale et non conuentionale).

a) ALB.

- a) ABB. GENTILIS *de iure belli*, Hb. III. Hanov. 612.
 ANONYM. *Diss. definitionem belli, item fundamentum
 impensationis illustrans*, Vind. 778. *Sim. Zeinr. Litu-
 guet über den Krieg, und die damit verbundenen
 Personen, a. d. Franz. Kth. 787.*
- b) ANDR. WEISS *Diss. de bello hominis privati*, Basil. 742.
- c) HENR. COCCII *Diss. de iustitia bellorum*, Heidelb.
 775. (EL. *Exercit. T. I. n. 14.*) CHR. ROEHREN-
 SER *Diss. de causa belli iustifica*, Vitob. 703.
- d) IO. SCHMIDT *Diss. de bello panisimo*, Lipf. 714. GE.
 HENR. RIBOV *Progr. de bello poenae*, Goett. 744. IO.
 GE. QVISTORF *Diss. de bello panisimo secundum I. N.
 band illicito*, Rost. 757. GOTTL. AVG. TITTEL *de
 correctione per vim et arma inter gentes*, Carlsr. 771. (EL.
Erklä. d. Philos. 7. Abh.) Jac. HAVÉ *Unters-
 suchung über die Rechtmäßigkeit der Strafriege un-
 ter Völkern* (EL. *Versuch aus dem N. der U. S. 75.*)
- e) CHR. FRID. IARGER *Diss. de indictione belli solemnis,
 gentibus nec temere suadenda, nec dissuadenda*, Helmst. 749.
 PHIL. ERN. de FELITZSCH *Tr. de indictione belli et
 clarigatione secundum Ius naturae scripse sic dictum et gentium
 cum philosophicum, tum voluntarium conscripsum*, Len. 754.
 IO. CONR. LOEHE *Diss. de indictione belli*, Alt. 754.
 GE. HENR. AYREER *Or. de more solemnii circa declaran-
 dum bellum inter gentes moratioris recepto et aufer etiam ab
 Aug. M. Britann. rege Georgio II. adversus Galliarum re-
 gem decore ac solemniter usurpato*, Goett. 757.
- f) *Abhandl. von dem Off. und Defensivkriege, 756.*

§. 122.

Natürliche Rechtmäßigkeit der Kriege.

1. Wenn ein Mensch uns nicht beleidigt, so haben
 wir kein Recht ihm mit Gewalt physische Uebel zuzufü-
 gen, weil er etwa in Lastern lebt, die Pflichten gegen
 Gott, gegen sich selbst oder gegen Andere, außer uns,
 (§. 69.) nicht erfüllt, und in so fern ist also der Strafe-
 krieg natürlich nicht erlaubt a), 2) auch wenn mich einer
 beleidigt

beleidigt hat, so kann ich ihn eigentlich nicht dafür be-
 strafen oder züchtigen (§. 123. n. I.), und wenn es
 als Sicherheitsmittel vor zukünftiger Beleidigung ge-
 schieht, so ist dieses eigentlich keine bloße Strafe, und
 es kommt auf die Wahrscheinlichkeit der bevorstehenden
 Beleidigung an, 3) ich bin verbunden ungerechterweise
 Angefallenen, Unterdrückten, beizustehn b), so bald ich
 ihnen ohne Verlust meiner wesentlichen Vollkommenhei-
 ten helfen kann, und ihre wesentliche Vollkommenheiten
 dieses erheischen, ja selbst, wenn einer zwar im Anfang
 den Andern mit Recht bekriegt, aber nachher offenbar zu
 weit geht, und aus einem Beleidigten ein Beleidiger
 wird (§. 124.), kann ich und muß ich dem Unterdrückten
 helfen, in so fern des letztern wesentliche moralische Voll-
 kommenheiten darunter leiden würden, 4) aber ich muß
 dem Beleidigten nicht hinderlich seyn, daß er sein Recht
 verfolgen kann, nur positive Pflicht ihm zu helfen habe
 ich nicht eher c), als bis seine und Anderer moralische
 wesentliche Vollkommenheiten dieses erfordern, 5) da ein
 jeder Mensch das natürliche freye Recht hat, so viel ac-
 cidentelle Vollkommenheiten zu erwerben als er nur kann,
 so kann auch keinem Menschen das Recht zustehn, bloß
 um diese Vergrößerung, um diese Bereicherung u. u. zu ver-
 hindern d), den Andern mit Krieg zu überziehen, oder
 ihm sonst darin hinderlich zu seyn; 6) bey dem Defensiv-
 Kriege muß ich so viel als möglich ist, die Gren-
 zen der Vertheidigung beobachten e) (§. 125.), und auch
 bey dem Entschädigungskriege nur so viel gewaltsame
 Mittel anwenden, als die Entschädigung erfordert, sonst
 aber ist jedes Vertheidigungs und Entschädigungs-Mittel
 erlaubt, es mag so grausam scheinen als es will, gewöhn-
 lich seyn oder nicht, und man kann keine raison de guer-
 re eigentlich und anders annehmen, als wenn man daru-
 ter solche grausame und ungewöhnliche Mittel, die im
 gegen

gegenwärtigen Falle nicht nöthig, nicht gerecht waren, zu verstehen pflegt, 7). was ich in dem Entscheidungskriege dem Feinde wegnehme um zu meinem Schaden zu kommen, habe ich rechtmäßig erworben, und kann ich daher auch wieder auf andere rechtmäßig übertragen. Mehreres vom Kriege wird bey dem Völkertreue vorkommen.

- a) Es verwerfen solchen daher auch PVFEND. *de I. N. et G. L. 8. c. 3. §. 7.* KOEHLER *Spec. 7. §. 1620.* SCHWARZ *problem. 26.* Reichard *Saml. jurist. u. philof. Auff. I Th. §. 281.* TITTEL *I. c. Ulrich §. 355.* Höpfn. *§. 131.* es vertheidigen ihn oder HYBER *de iure ciuis. L. 2. S. 6. c. 1. §. 7.* BARBEYRAC *ad PVFEND. l. c. DARES obs I. N. T. 2. obs. 66.* — Conf. VAL. VELTHEIN *Diss. de moralitate belli a principe non la so aduersus aliorum populum sub religionis saluificae praetextu gesti.* Ien. 680.
- b) Phil. Ad. Schultze ist rechtl. Bedenken über die rechtmäßigen Ursachen für Anders Krieg zu führen, *Frankf. 738.* IOACH. GE. DARES *Diss. de causis belli pro alio suscipiendi.* Francof. ad Viadr. 769.
- c) IAC. ROESER *Diss. de iustitia bellorum ab commatum denegatum susceptorum.* Viteb. 667. ADR BEIER *Diss. an et quatenus transitus pro exercitu per territorium alterius passibili et denegari possit pro illustrando GROT. loco L. 2. c. 2. §. 13.* Ien. 675. CHRIST. SAM. ZIEGLER *Diss. de iure belli ob transsum per alienas ditiones exercitus denegatum suscepi.* Viteb. 686. FRID. BENIAM. van der CAPELLEN *Diss. de iure belligerantium in pacatos, et pacatorum in belligerantes.* Lugdb. 719.
- d) GOTTL. AVG. TITTEL *Diss. opes gentis cuiusdam in crescentis in causis belli non esse numerandas.* Carlstuh 778.
- e) IAC. FRID. LVDOVICI *Diss. de limitibus defensionis in bello defensionis.* Hal. 706. CHPH. FRID. SCHOTT *Diss. de iustis iuris bellum gerendi et inferendi limitibus.* Euk. 718.
- f) IUST. GENTILIS *§. 11.* FLEVEST. IAC. DANCKELMANN *Diss. de eo quod in bello non.* Acc. 688. IO. MEYER *Diss.*

Diff. *de eo quod iure belli licet*, Ratisb. 705. HERM. AVG. GELDER Diff. *de bello per magicas artes iuste gesto*, Lipsi. 752. BERNH. SCHMIDT Progr. *de iure belligerantis in belligerantem*, Ingolst. 761. IO. ZACH. ZENE. GRAV Diff. *de armis in bello licitis ad HVG. GROT. de I. B. et P. Lib. 3, c. 4. §. 15. seq.* Argent. 677. EIVSD. Diff. *de armis in bello prohibitis ad HVG. GROT. l. c. ib.* eod. EIVSD. Diff. *quid in hostem aqua liceat*, ad HVG. GROT. l. c. §. 17. Arg. 685. HENR. COCCII Diff. *de armis illicitis*, Ffr. 689.

g) VLR. OBRECHT Diff. *de ratione belli vulgo raison de Guerre*, Arg. 675. CHRIST. LVDOV. SCHEID Diff. *de ratione belli seu ut a Gallis dici solet: raison de guerre*, Hann. 744. FRID. VLR. PESTEL Progr. *de eo quod inter jus et belli rationem interest*, Rint. 758.

b) NIC. GRASS Diff. *de recuperatione belli*, Tub. 689. IO. ZACH. HARTMANN Diff. *de occupatione bellica adquirendi dominium non modo*, Kilon. 730. CONR. GVIL. STRECKER Diff. *de modo acquirendi per occupationem bellicam deque eo quod circa eam iustum est*, Erf. 762. JO. FRID. MEERMANN Abh. vom Recht der Eroberung, Erf. 774. CHR. GOTTL. SCHWARZ Diff. *de iure victoris in res devictorum incorporales*, Alt. 720.

§. 129.

Vom Frieden.

Gewaltsame Streitigkeiten hören entweder auf, wenn einer von den streitenden Partheyen völlig überwunden, unterjocht, und aus dem Wege geräumt ist, oder durch wechselseitige Aufhebung der Streitigkeit. Der erste Fall ist natürlich unerlaubt, so bald diese gänzliche Unterjochung und Ausrottung zu unsrer wesentlichen Sicherheit oder zu der Erlangung unsers Schadens nicht notwendig war. In dem letzten Fall aber entsteht der Begriff vom Frieden a), in welchem von dieser oder jener Seite, mehrentheils vom Besiegten, Aufopferungen geschehen

M.

geschehn müssen. Gewaltfame Streitigkeiten sind widernatürlich, enthalten allezeit mehr oder weniger Verletzungen der Naturpflichten, und sind daher die Menschen verpflichtet, nicht allein diese gewaltsame Streitigkeiten zu vermeiden, sondern auch entstandene Streitigkeiten durch Frieden aufzuheben. Es ist also der Friede das einzige Mittel Kriegführende Menschen wieder zur Ruhe zu bringen, und muß also der Friede von beiden Theilen gehalten werden. Daß der siegende Theil den Frieden halten müsse, gesteht jeder ein, der Besiegte aber, glauben viele, sey nur natürlich verbunden, den gezwungenen Frieden zu halten; wenn der Krieg von seiner Seite ungerecht, oder es ein Entscheidungskrieg gewesen wäre, aber nach meiner Meynung muß auch alsdenn der erzwungene Friede natürlich gehalten werden, wenn sowohl die Collision dieses befehlt (§. 110.), als auch die Sache nur irgend zweifelhaft war. Man hat nehmlich von jeher den Sieg für göttliche Entscheidung angesehen, wenn aber auch dieses nicht behauptet werden könnte, so ist es doch Naturpflicht, sowohl leichtere, mehrentheils accidentelle, Vollkommenheiten aufzuopfern, als auch in zweifelhaften Fällen dem sichersten Mittel den widernatürlichen Krieg zu entfernen, die möglichste natürliche Wirkung zuzulegen, und also bin ich in den mehrsten Fällen für die Heiligkeit auch der erzwungenen Frieden b), obgleich eigentlich der ungerechte Sieger für sich kein Recht kann erworben haben.

a) IO. FRID. HOMBERG zu VACH Diss. *de pace et societate humani generis natura constituta ex ipsis principiis Thom. Hobbii probata*, Marb. 722. GE. STEPH. WIESAND Diss. *pacis commendatio*, Viteb. 767. IOS. VITAL. LOMBERG Diss. *de iure pacis, belli, fœderum et legationum in genere et in specie*, Bonn. 776.

b) IO. IHRE Diss. *an pax iniquo tempore condita aequiori frangi debeat?* Holm. 743.

Zehn

Zehntes Capitel.

In wie fern natürliche Rechte und Verbindlichkeit von
lobren gehn.

§. 130.

1) Mit meinem Willen verleihe ich die natürlichen freyen Rechte durch die Uebertragung derselben auf einen Andern (§. 81.), und also auch in sofern durch die Renunciatio, aber bloße Renunciatio tilgt noch nicht die freyen Rechte bey mir, wenn der Andere sie nicht wirklich erworben hat. Verbindliche Rechte, oder Verbindlichkeiten können nur aufhören durch die Erfüllung derselben a), die von uns, oder von Andern für uns geschieht, außer diesem Fall aber ist durch die bloße Uebernahme der natürlichen Verbindlichkeit, welche von einem Andern geschieht, der Pflichtträger selbst noch nicht natürlich entbunden, als in so fern durch die Einwilligung desjenigen, dem wir die Pflicht zu erzeigen verbunden sind, unsere Pflicht als erlassen gedacht werden kann.

2) Wider meinen Willen werden sowohl freye Rechte als auch die Pflichten durch den Tod b) verlohren, sowohl des Pflichtträgers, als desjenigen, dem die Pflicht zu erfüllen war. Habe ich aber dem Caso 100 Thlr. geliehen, so kann ich von dem folgenden Besitzer der Casischen Sachen diese 100 Thl. wiederfordern, weil diese 100 Thl. nicht mehr dem Caso zugehörten, und also nicht mehr als res nullius zu betrachten waren (§. 87.), und noch mehr wenn die geliehene oder übertragene Sache noch in seinem Nachlaß vorhanden ist, und entweder nun durch den Tod des Casi die Zeit des Commodats verstrichen, oder die Bedingung unerfüllt geblieben, unter welcher ich blos

dem Verstorbenen die Sache übertragen hatte. Nach dem Tode des Besitzers sind seine Sachen wiederum *res nullius* (§. cit.), der occupirende hat nicht nöthig die bloß persönliche Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu erfüllen, aber er erhält auch natürlich keine andern Rechte, als welche aus dem erhaltenen Besitz der Sachen fließen. Ein Erbe läßt sich nach dem Naturrecht nicht gedenken, der Occupante hat keine Verbindlichkeiten und Rechte aus den Verträgen des Verstorbenen erhalten, wenn auch die Verträge den Verstorbenen natürlich verbunden hätten, noch vielweniger aber ist der Occupante als Erbe anzusehn, der alle Schulden bezahlen müsse, wenn auch gleich die Schulden das hinterlassene Vermögen übersteigen sollten c). 3) Durch die Unmöglichkeit die natürliche Verbindlichkeit zu erfüllen, wohn auch der Untergang der Sache gehört, aber ich muß das wieder herausgeben, was ich in dieser Rücksicht erhalten habe,

a) Die möglichen Arten der Erfüllungen der Verbindlichkeiten und die Benennungen derselben welche in den positiven Gesetzen vorkommen, als *solutio*, *compensatio*, *confusio*, *remissio*, *novatio* *expromissio* *delegatio*, gehören hier nicht weiter her.

b) SAM. FRID. WILLENBERG *Diff. mortem non omnia solvere*, Ged. 734.

c) Wie Höpfn. §. 113. behauptet.

Zusatz

Zusätze und Verbesserungen.

- §. 3. not. a) in f. zu verbessern leg. zu verlassen.
- §. 8. not. a) add. J. S. Aiche Versuch einer kritischen Untersuchung über das Willensgeschäfte, und einer darauf gegründeten Beantwortung der Frage: warum gehn die moralischen Lehren bey den Menschen so wenig in gute Gesinnungen und Handlungen über, Frankf. 788.
- §. 12. not. c) Hal. 7. leg. 780. — hat diese Idee leg. hat diese Wolfische Idee.
- §. 23. not. b) add. IOH. DAN. TITIVS *Diff. illustrans locum Grot. II. 21. 17. vexatum*, Vitteb. 760.
- §. 25. not. a) Ge. Chr. Croll Versuch einer Entdeckung der reinsten Quellen und der wahren Beschaffenheit aller natürlichen Verbindlichkeiten und Rechte, Zwenbr. 754.
- §. 28. not. a) add. C. J. Jacob über das moralische Gefühl, Halle 788. Jo. Aug. Eberhard über den moralischen Sinn (21. vermischte Schrift n. 6.)
- §. 29. not. a) add. Gottl. Zufeland Versuch über den Grundsatz des Naturrechts, Leipz. 785.

- §. 33. not. a) unvernünftiges Leben, leg. unvernünftige Handlung noch nicht sogleich eine böse und ungerechte Handlung zu nennen. Wie oft kann man nicht im positiven Rechte sagen, daß etwas der objektweisen Natur widerstreitet, also in so fern unvernünftig ist, jedoch nach dem Naturrecht indifferent bleibt.
- §. 40. not. a) Hier sind die Schriften hinzuzufügen, welche Schmaußen getadelt und vertheidigt haben.
- §. 41. not. a) add. der blinde und vom wahren Lichte noch weit entfernte bisherige Naturrechtslehrer, welcher in der allgemeinen Rechtschule des R. P. Geh. R. Davies entdeckt wird, Frankf. und Leipz. 764. et — Sittenlehrer — ibid. eod.
- §. 46. not. b) add. WILH. GOTTL. TAFINGER Progr. de fundamento separandi iuris naturae et philosophiae moralis ex diuisione officiorum in perfecta et imperfecta petenda quaestio reuocata, Erlang. 788.
- §. 50. not. a) add. CORN. van dem HOOP Diss. de usu iur. nat. in iudiciis, Ultraj. 773. Ad. Diet. Weber Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, und deren gerichtliche Wirkung 1. 2. 3. Abh. Schwer. 784 — 87.
- §. 52. S. 66. add. CAR. ANT. MARTINI Positiones de lege naturali, Vienn. 762. 772. BIVSD. Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts 1 — 4. B. Wien 783. ib. 787. — Hermann Golgatha und Scheblimini — Ge. Zeinr. Feder Grundlehren zur Kenntnis des

des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtsverhalten, Göt. 782. ib. 785. Gottl. Aug. Tittel Natur und Völkerrecht, Frankf. 786.

§. 67. Ad. Fried. von Reinhard juristische philosophische und kritische Aufsätze 1 — 8. Gr. 8. 777 — 79.

— not. b) Carl von Zahlheim Geschichte der natürlichen Rechtsgelahrtheit, Wien 766.

§. 54. Zeinr. Val. Becker über die Natur der Pflichten gegen Gott, Rost. 788.

§. 55. add. negative Pflichten v. c. zu unterlassender Mißbrauch des Namen Gottes.

§. 60. not. a) add. THEOD. 10. QVISTORP Comm. *de non competente homini vitae necisque in se ipsum*, Rost. 742. 10. GE. HENR. FEDER Diss. I. II. *de morte voluntaria*, Erl. 765.

§. 69. add. Ernst Ferd. Klein Schreiben über die Zwangs- und Gewissenspflichten, Berl. 789.

§. 79. add. Felice setzt den Ursprung der Proprietät in der ausdrücklichen und stillschweigenden Convention des menschl. Geschlechts. So wie einer den Besitz der Sache erlangt habe, so habe der Andere darin stillschweigend gewilligt!

§. 82. not. a) CHRIST. GOTTL. EINERT Diss. *praeter occupationem nullum existere modum domini adquirendi naturalem*, Lips. 780.

§. 87. not. a) add. Unsere Meynung behaupten — not. b) add. das Gegentheil vertheidigen. —

§. 106.

- §. 106. in f. add. oder wie Meister sagt: „so wie ich einem etwas verspreche, so derelinquire ich dieses, und der Andere occupirt es durch seine Acceptation“ !!
- §. 110. not. c) inf. delineas verba den Grund zc.
- §. 111. not. a) add. 10. GE. KVLPIE Diff. *de circumventionis in contractibus licita ad Hug. Grot. II. 12. 16. Swobac. 688. rec. 739.*
- §. 115. not. a) add. DIET. SAVTYN Diff. *an et quousque in pretio emtionis naturaliter liceat se circumvenire, Traj. 753.*



